

35

Entwurf

zu einem

Zolltarif für das vereinte Deutschland.

Ausgearbeitet und mit Motiven versehen

in Gemässheit der Berathungen

Druck von C. Krebs-Schmitt in Frankfurt a. Main.
der in Frankfurt a. M. versammelt gewesenen

Abgeordneten des Handelsstandes.

November, 1848.

Frankfurt am Main,

1848.

Frankfurt

zu einem

Kollatur für das vereinte Deutschland.



Abdruck des in München erschienenen

in Gemessheit der Bestimmungen

Druck von C. Krebs-Schmitt in Frankfurt a. Main.

der in Frankfurt a. M. versammelt gewesen

Abgeordneten des Handelsstandes.

November 1818.

Frankfurt am Main

1818.

Die oberschwebende Nothfrage hatte gleichfalls eine Anzahl von Fabrikanten aus den Zollvereinstädten nach Frankfurt gelöhlet und es ward versucht, durch einen Verein zum deutschen Zollvereinigung eine allseitige Verständigung und eine gemeinschaftliche Aufarbeitung über die zweckmässigste Gestaltung der deutschen Zollverhältnisse zu Stande zu bringen. Dieser Versuch führte jedoch nicht zu dem gewünschten Ziele, da nach wenigen Sitzungen die Vertreter der betreffenden Fabrik-Industrien einwilligen aus dem Verein auszutreten. Die Abgeordneten des Handelsstandes beschlossen daher für sich allein, jedoch unter sorgfältiger Führung der bekannten Würdigen und Bedenken der Industriellen zu bestimmten Ansichten und Vorschlägen über ein zweckmässiges deutsches Zolltarif-System zu einigen. Nach der längeren Erfahrung und auch der Natur der Sache nach erschien es nicht ratsam, solche Ansichten und Vorschläge auf die Hinterlegung gewisser theoretischer Säule und auf einzelne aus dem Zusammenhang des Zollsystems herausgenommenen Tarif-Fractionen zu beschränken. Man gewann die feste

VORWORT.

Der vorliegende Tarif-Entwurf ist das Ergebniss der gemeinschaftlichen Berathungen von Abgeordneten des Handelsstandes aus fast sämmtlichen norddeutschen Ländern und einigen binnenländischen Handelsstädten. Nachdem es nämlich immer wahrscheinlicher geworden, dass die Herstellung einer neuen und einheitlichen deutschen Zollverfassung möglichst beschleunigt werde, und zu diesem Zwecke bereits mehrfache anderweitige Vorbereitungen stattgefunden hatten, hielten verschiedene Handelscorporationen es für angemessen, zur besseren Wahrnehmung der commerciellen Interessen bei der bevorstehenden Veränderung der Zollverhältnisse, Abgeordnete nach Frankfurt a. M. zu senden. Es konnte nicht fehlen, dass diese Abgeordneten, sowohl des gleichen Zweckes wegen, als auch zur wechselseitigen Ergänzung ihrer Materialien und Ansichten zu gemeinschaftlichen Verhandlungen zusammentraten, und auch andere noch nicht vertretene Handelsstädte zur Belheiligung aufforderten. Im Verlauf der Monate August bis November nahmen an solchen Verhandlungen Abgeordnete des Handelsstandes aus folgenden Ländern und Städten Theil: aus den *Preussischen Ostseeprovinzen* (Memel, Tilsit, Königsberg, Elbing, Danzig, Colberg, Stolpe, Anklam, Swinemünde, Stettin, Wolgast, Uckermünde, Stralsund, Barth); aus *Mecklenburg* (Rostock, Wismar, Neu-Brandenburg, Alt- und Neu-Strelitz, Friedland, Fürstenberg, Woldegk, Stargard); aus *Schleswig-Holstein* (Altona und Kiel); aus *Lauenburg*, aus *Hamburg* und *Lübeck*, aus dem Königreich *Hannover* (Emden, Harburg, Celle, Hannover, Hildesheim, Hameln, Göttingen, Walsrode); aus dem Grossherzogthum *Oldenburg*, und ausserdem noch aus einigen binnenländischen Handelsplätzen des Zollvereins (*Leipzig* und *Frankfurt a. M.*).

Die obschwebende Zollfrage hatte gleichfalls eine Anzahl von Fabrikanten aus den Zollvereinsstaaten nach Frankfurt geführt und es ward versucht, durch einen Verein „zur deutschen Zolleinigung,“ eine allseitige Verständigung und eine gemeinschaftliche Ausarbeitung über die zweckmässigste Neugestaltung der deutschen Zollverhältnisse zu Stande zu bringen. Dieser Versuch führte jedoch nicht zu dem gewünschten Ziele, da nach wenigen Sitzungen die Vertreter der betreffenden Fabrik-Interessen einstweilen aus jenem Verein ausschieden. Die Abgeordneten des Handelsstandes beschlossen daher, für sich allein, jedoch unter sorgfältiger Prüfung der bekannten Wünsche und Bedenken der Industriellen, zu bestimmten Ansichten und Vorschlägen über ein zweckmässiges deutsches Handels- und Zollsystem sich zu einigen. Nach der bisherigen Erfahrung und auch der Natur der Sache nach erschien es nicht rathsam, solche Ansichten und Vorschläge auf die Hinstellung gewisser theoretischer Sätze und auf einzelne aus dem Zusammenhange des Zollsystems herausgenommene Tarif-Positionen zu beschränken. Man gewann die feste Ueberzeugung, dass wenn mit einiger Aussicht auf Erfolg ein baldiges und praktisches Ergebniss erstrebt werden sollte, hierzu das einfachste und richtigste Mittel sei, einen vollständigen systematischen Tarif-Entwurf für das vereinte Deutschland zu berathen. Den geeignetsten Leitfaden bei einer solchen Arbeit bildete eine gründliche Revision des ganzen bestehenden Zollvereins-Tarifs, da dieser wohl jedenfalls, und mit Recht, den Ausgangspunkt bei der Herstellung einer künftigen einheitlichen deutschen Handels- und Zollverfassung abgeben dürfte. Es verstand sich von selbst, dass dabei auf die Interessen und gegebenen Verhältnisse der Finanzen, der Landwirthschaft, der Fabrikindustrie, des Handels und der Schifffahrt gleichmässig Rücksicht zu nehmen war, als auch die Zoll- und Verbrauchsverhältnisse in den bisher ausserhalb des Zollvereins verbliebenen norddeutschen Staaten: im Steuerverein, in Schleswig-Holstein, Lauenburg, Mecklenburg und den Hansestädten, wesentlich mit in Betracht kommen mussten.

Auf eine specielle Erwägung der österreichischen Verhältnisse ist man nicht näher eingegangen, weil die gegenwärtigen commerziellen und industriellen Zustände der österreichischen Staaten, und namentlich das dort vorherrschende Verbotssystem, jedenfalls wohl eine Uebergangsperiode zur späteren Zollvereinigung mit dem übrigen Deutschland bedingen werden. Abgesehen hiervon ist es jedoch die Ansicht gewesen, dass ein für das ganze übrige Deutschland geeigneter, keinen Erwerbszweig beeinträchtigender Tarif gewiss auch zur Wohlfahrt der österreichischen Staaten später werde in Anwendung gebracht werden können.

Im Fortgange der Berathungen stellte es sich bald deutlich heraus, wie umfangreich und ausserordentlich schwierig eine Lösung der übernommenen Aufgabe sei, einen vollständigen Tarif-Entwurf ganz neu auszuarbeiten. Um eine systematische und motivirte Vorlage dieser Art liefern zu können, musste eine nähere Prüfung sämmtlicher Zollsätze vorangehen und deren Werthunterlagen ermittelt werden; über sehr viele specielle Punkte war ausserdem noch besonders eine Verständigung herbeizuführen. Wie wenig man aber auch die grosse Schwierigkeit der Ausarbeitung eines solchen Tarif-Entwurfs verkannte, so erschien doch andererseits der praktische Nutzen einer Vorlage dieser Art für die künftigen Verhandlungen und das schliessliche Resultat zu überwiegend, um nicht mit Liebe zur Sache und nach besten Kräften den Versuch zu machen.

Auf solcher Weise und in dieser Ueberzeugung ist der vorliegende Entwurf zu einem Zolltarif für das vereinte Deutschland zu Stande gekommen. Was die Anordnung des Entwurfs betrifft, so ist die formelle Einrichtung des Zollvereins-Tarifs, unter Einschaltung einiger zweckmässig erscheinenden besonderen Positionen des Steuervereins-Tarif, beibehalten. Dass den vorgeschlagenen Tarifpositionen die bestehenden Zollsätze des Zollvereins-Tarifs zur bequemen Vergleichung zur Seite gestellt sind, wird sich durch sich selbst rechtfertigen. Die vergleichende Hinweisung auf die entsprechenden Tarifsätze im Steuerverein und in Schleswig-Holstein, die ja selbstverständlich ebenfalls wesentliche Beachtung erheischen, findet sich in Betreff der wichtigeren Artikel an anderer Stelle.

Die bei der Feststellung des Tarif-Entwurfs beobachteten leitenden Grundsätze und allgemeinen Motive sind in der Einleitung erörtert. Ausserdem finden sich noch specielle Motive und Belege zu einzelnen Tarifpositionen am Schlusse des Entwurfs, woselbst auch über die wirklichen Preisverhältnisse und durchschnittlichen Werthschätzungen einer Anzahl wichtiger Handelsartikel einige übersichtliche Tabellen mitgetheilt werden.

Man darf wohl mit Zuversicht vertrauen, dass der vorliegende Tarif-Entwurf den Bestrebungen der verschiedenen Handels-Corporationen, welche zu dessen Zustandekommen so vielseitig und eifrigst mitgewirkt haben, so wie auch aller Uebrigen, die ein gerechtes und zeitgemässes Zollsystem wünschen, einen bestimmten Halt- und Vereinigungspunkt geben wird, und hierdurch ein günstiges praktisches Endresultat in Aussicht stellt. Andererseits aber kann man es eben so wenig verkennen, dass von mehreren Seiten gegen die Ausführung unseres Tarif-Entwurfes um so nachdrücklicher Einwendungen und Gegenbestrebungen sich erheben werden. Hauptsächlich dürften diese von drei ganz verschiedenen Seiten ausgehen und eine eben so verschiedene

Tendenz äussern. Die Finanzmänner werden die beantragten bedeutenden Zollermässigungen, namentlich für Colonialwaaren, Wein, Halbfabrikate etc. für geradezu unausführbar erklären, weil unter den jetzigen Umständen der dadurch in Aussicht gestellte Ausfall im Staatshaushalte der Zollvereinsstaaten zu gross und nicht zu ersetzen sei. — Viele Fabrikanten, und manche Producenten, welche durch eine Herabsetzung der bisherigen übertriebenen Zölle sich beeinträchtigt wähnen, werden unter dem Vorwande des nothwendigen Schutzes der nationalen Arbeit gegen die vorgeschlagenen Finanzzölle für Fabrikate protestiren, weil dadurch der sichere Ruin der deutschen Fabrikindustrie herbeigeführt werde. — Drittens wird aber auch ein, beiden vorstehenden ganz entgegengesetzter, aber ebenso entschiedener Vorwurf gegen den beantragten Tarif laut werden, nämlich aus dem ganzen nördlichen Deutschland, besonders aus den Theilen, deren Tarif bisher noch niedriger war als unser Entwurf, oder die noch gar kein Grenzzoll-System gehabt haben. Hier werden manche Stimmen erklären, dass die vorgeschlagenen Zollsätze sowohl für Colonialwaaren etc. wie für Manufacturwaaren noch zu hoch wären, und ihren auf Landwirthschaft, Handel und Schifffahrt gegründeten Interessen widerstrebten.

Es würde ersichtlich zu weit führen, sollte hier eine nähere Erörterung solcher Angriffe schon vorweg versucht werden. Der Zweck bei ihrer Erwähnung war nur, anzudeuten, dass man im vollen Bewusstsein der Schwierigkeit der Aufgabe und mit voller Berücksichtigung der Consequenzen der Vorschläge die einzelnen Tarifsätze so ausgemittelt und beantragt hat, wie sie jetzt vorliegen. Und gerade der Umstand der ganz entgegengesetzten Einwendungen dürfte geeignet sein, ein günstiges Vorurtheil für unsern Tarif-Entwurf zu erwecken, als das Mittel, um eine im wohlverstandenen allgemeinen Interesse begründete deutsche Handelseinheit und neue Zollverfassung herbeizuführen.

Einige kurze vorläufige Bemerkungen auf die vorhin angedeuteten voraussichtlichen Bedenken werden indess schon hier nicht am unrechten Orte sein.

Den Finanzmännern ist zu entgegen, dass wenn jetzt nicht, bei Gelegenheit der Umgestaltung der gesammten innern deutschen Handels- und Zoll-Verhältnisse durch Vereinigung des nordwestlichen Deutschland's, eine durchgreifende Tarifreform erfolgt, dieselbe später unendlich viel schwieriger zu bewerkstelligen sein wird; dass ferner durch progressive Vermehrung der Einfuhr bei niedrigen Zöllen der präsumirte Zollausfall auch sehr bald sich wesentlich vermindern dürfte, wie sich dies bei der grossartigen britischen Tarifreform in den Jahren 1842 — 45 so überraschend herausgestellt hat; dass

endlich die Anwendung der Finanzzölle auf Fabrikate statt der bisherigen übertriebenen Schutzzölle im Zollverein eine beträchtliche Zunahme der Zollerträge aus diesen Tarifpositionen verspricht.

Denjenigen Fabrikanten im Zollverein, welche sich über die drohende Beeinträchtigung, ja sogar Aufopferung der Industrie-Interessen durch den Tarif-Entwurf beklagen werden, ist im Allgemeinen zu erwiedern, dass ein Finanzzoll von reichlich zehn Procent, wie solcher unserem Tarif-Entwurf zum Grunde liegt, die ursprüngliche Absicht des Zollvereins-Tarifs, in welchem eine Eingangsabgabe von zehn Procent ausdrücklich als Maximum hingestellt war, noch übersteigt, und dass dieser Zoll, verbunden mit den zu durchschnittlich über 5 Procent anzunehmenden Unkosten der Einfuhr ausländischer Fabrikate, einen hinreichenden Vortheil für jede gesunde einheimische Industrie sei; dass sie ferner durch die vorgeschlagene Zollbefreiung oder ganz mässige Besteuerung aller Rohstoffe und nothwendigen Artikel für die Fabrikation, so wie der Halbfabrikate begünstigt werden sollen; dass endlich gerade jetzt der Uebergang zu einem liberalerem Zollsystem für die im Zollverein bestehende Fabrikindustrie unverkennbar am geeignetsten sei, da dieselbe im Ganzen genommen für etwaige grössere Concurrenz des Auslandes in ihrem bisherigen geschützten Gebiete durch einen ganz unbeschwerten Absatz in den jetzt ausserhalb des Zollvereins befindlichen wohlhabenden und viel verbrauchenden norddeutschen Staaten, so wie durch vermehrten Ausfuhrhandel, reichlichen Ersatz finden wird.

Was endlich die Beschwerden aus den ausserhalb des Zollvereins befindlichen Küstenländern anlangt, deren ganzer Verbrauch, im Vergleich mit ihren bisherigen Zollverhältnissen, durch den vorgeschlagenen Tarif ansehnlich vertheuert werden würde, ohne dass ihre besonderen Landesinteressen einen entsprechenden Vortheil erhalten, so kann diesen nur entgegen gehalten werden, dass die Zollvereinsstaaten bei Umgestaltung des Tarifs unabweisliche Rücksicht auf ihre Finanzzustände und bestehende Industrie-Verhältnisse bis zu einem gewissen Grade zu nehmen haben, und wenn der Zollverein durch Aufhebung des Schutz-Zollsystems entgegenkomme, sie ihrerseits dem Zwecke der wünschenswerthen commerziellen Einheit durch Vertheuerung mancher ausländischen Artikel ein Opfer zu bringen, sich nicht entziehen könnten. —

Der richtigste Massstab für die praktische Zweckmässigkeit unseres Tarif-Entwurfs wird der sein, dass er eine gerechte Besteuerung vermittele und dabei keiner der grossen Erwerbsthätigkeiten, — der Landwirthschaft, der Fabrikindustrie, dem Handel und der Schiffahrt — eine unbillige Beschränkung auferlege. Die natürliche Förderung, welche die freie kräftige Entwicklung jedes

einzelnen Erwerbszweiges zugleich den übrigen verschafft, diese ist durch keine künstlichen Zollmassregeln zu ersetzen. Dem vorliegenden Tarif-Entwurf hat daher nicht die Absicht vorgeschwebt, irgend einen Zweig, sei es der Landwirthschaft, der Fabrikindustrie, des Handels oder der Schifffahrt künstlich und einseitig zu begünstigen, sondern nur jede unbillige Beschränkung für alle Erwerbszweige gleichmässig zu beseitigen.

Frankfurt a. M. den 23. November 1848.

Was endlich die Beschränkung aus den ausserhalb des Zollvereins befindlichen Küstenländern anlangt, deren ganzer Verbrauch, im Vergleich mit ihren bisherigen Zollverhältnissen, durch den vorgeschlagenen Tarif anscheinlich vertheuert werden würde, ohne dass ihre besonderen Landesinteressen einen entsprechenden Vortheil erhalten, so kann diesen nur entgegen gehalten werden, dass die Zollvereinsstaaten bei Umgestaltung des Tarifs nachweisliche Rücksicht auf ihre Finanzverhältnisse und bestehende Industrie-Verhältnisse bis zu einem gewissen Grade zu nehmen haben, und wenn der Zollverein durch Aufhebung des Schutz-Zollsystems entgegenkomme, sie ihrerseits dem Zwecke der wünschenswerthen commerciellem Einheit durch Vertheuerung mancher ausländischen Artikel ein Opfer zu bringen, sich nicht entziehen könnten.

Der richtigste Massstab für die praktische Zweckmässigkeit unseres Tarif-Entwurfs wird der sein, dass er eine gerechte Besteuerung vermittele und dabei keiner der grossen Erwerbsthätigkeiten, — der Landwirthschaft, der Fabrikindustrie, dem Handel und der Schifffahrt — eine unbillige Beschränkung auferlege. Die natürliche Förderung, welche die freie kräftige Entwicklung jedes nördlichen Staates, so wie durch vermehrten Aushandels, reichlichen Vertheilung des Zollvereins bedürftlichen Wohlstandes und viel-Verbrauchenden geschützten Gebiete durch einen ganz unbeschränkten Absatz in den jetzt angenommenen für etwaige grössere Concurrenz des Auslandes in ihrem bisherigen Verhältnisse unverkennbar am geeignetsten sei, da dieselbe im Ganzen gang zu einem liberaleren Zollsystem für die im Zollverein bestehende Fabrikindustrie unverkennbar am geeignetsten sei, so wie der Halbfabrikate begünstigt werden sollen; dass endlich gerade jetzt der Ueberfluss aller Rohstoffe und notwendigen Artikel für die Fabrikation, so wie der sie ferner durch die vorgeschlagene Zollbefreiung oder ganz massige Besteuerung hinreichenden Vortheil für jede gesunde einheimische Industrie sei; dass über 5 Procent anzunehmenden Unkosten der Einfuhr ausländischer Fabrikate, noch übersteigt, und dass dieser Zoll, verbunden mit den zu durchschnittlich Eingangsabgabe von zehn Procent ausserhalb des Zollvereins-Tarifs, in welchem eine Grundes liegt die ursprüngliche Absicht des Zollvereins-Tarifs, in welchem eine Zoll von reichlich zehn Procent, wie solcher unserem Tarif-Entwurf zum Entwurf beklagen werden, ist im Allgemeinen zu betrachten als in einem ungünstigen Verhältnisse.

EINLEITUNG.

Der Preussische Zolltarif vom 26. Mai 1818 war zu seiner Zeit eine ebenso bedeutende wie erfreuliche Erscheinung im Gebiete der Volkswirtschaft, und ist namentlich auf die Gestaltung der materiellen Interessen Deutschland's von entscheidendem Einflusse gewesen. An die Stelle der alten vereinzelt, verworrenen und willkürlichen Zollverhältnisse trat ein ganz neuer — umfassender und systematischer Zolltarif. Die leitenden Grundsätze wurden in dem begleitenden Zollgesetze offen und einfach ausgesprochen. Es heisst darin:

»Alle fremden Erzeugnisse der Natur und Kunst können im ganzen Umfange des Staats eingebracht, verbraucht und durchgeführt werden.

Bei der Einfuhr wird von fremden Waaren ein Zoll erhoben, der in der Regel einen halben Thaler für den Preussischen Centner beträgt.

Ausser dem Einfuhrzolle [von 15 Sgr. per Centner] soll von mehreren fremden Waaren des Auslandes bei deren Verbleiben im Lande eine Verbrauchssteuer erhoben werden. Diese Steuer soll bei Fabrik- und Manufactur-Waaren des Auslandes, zehn von hundert des Werths nach Durchschnittspreisen, in der Regel nicht übersteigen; sie soll aber geringer sein, wo es unbeschadet der inländischen Gewerbsamkeit geschehen kann.«

Vergegenwärtigt man sich die vielfachen Schwierigkeiten, welche der Natur der Sache nach damit verbunden sind, ein ganz neues Zollsystem in allen seinen Einzelheiten selbstständig zu schaffen, so muss die Durchführung der eben angeführten Grundsätze im ursprünglichen Preussischen Zolltarif im Ganzen genommen rühmlichst anerkannt werden.

Bei der Bildung und allmäligen Erweiterung des Zollvereins ward der Preussische Zolltarif bekanntlich als die Grundlage des gemeinschaftlichen Zollwesens angenommen, obschon in den beitretenden Staaten die dort früher stattgefundenen Zollsätze bei vielen wichtigen Artikeln bedeutend niedriger gewesen waren. Ein sehr einflussreicher Umstand auf die Zollgesetzgebung des Zollvereins war, dass durch den Beitritt der Staaten im südlichen und mittleren Deutschland, während die übrigen Küstenstaaten ausserhalb des Vereins blieben, die Interessen der Landwirthschaft und des Seehandels in den Hintergrund traten. Dieselben wurden nämlich im Zollverein eigentlich nur von den Preussischen Ostsee-Provinzen in unmittelbarer u d vorwiegender Bedeutung anerkannt und geltend gemacht, wogegen man die wirklichen wie vermeintlichen Bedürfnisse der Fabrikindustrie im ganzen übrigen Bereiche des Zollvereins immer mehr als die unzweifelhafte Hauptsache beim Zolltarif ansah.

Seit der ursprünglichen Feststellung des jetzt im Zollverein geltenden Tarifs sind nunmehr über 30 Jahre verflossen, — ein Zeitraum, während dessen die Wissenschaft der Nationalökonomie allgemeinere Geltung erlangt hat und zugleich im praktischen Gebiete des Handels und der Industrie überall, und vornämlich auch für Deutschland, weitreichende und tiefeingreifende Umgestaltungen eingetreten sind. Der allgemeine Wohlstand und damit auch der Verbrauch fast aller Waaren hat sich überraschend vermehrt, manche frühere Luxusartikel sind zum gewöhnlichen Genusmittel, ja beinahe zum täglichen Lebensbedarf auch für die ärmeren Volksklassen geworden, die Fabrikthätigkeit hat an Umfang und in ihren Leistungen eine früher nicht geahndete Bedeutung erlangt, der auswärtige Handel eine immer steigende Ausdehnung und Wichtigkeit gewonnen. Eine durchgreifende Reform jenes Tarifs musste schon längst aus diesen verschiedenen Gründen als nothwendig sich darstellen, da nach völliger Umgestaltung der damaligen commerziellen und industriellen Verhältnisse, früher gerechte und zeitgemässe Zollsätze gegenwärtig ebenso wenig den ursprünglichen leitenden Grundsätzen des Tarifs, wie den gegenwärtigen Ansprüchen der thatsächlichen Zustände entsprechen können. Vor Allem muss dieses Missverhältniss schlagend hervortreten, wenn man die Preise der wichtigeren Handelsartikel von damals und jetzt einander gegenüber stellt. — Wie auch ein Tarifsatz normirt und erhoben werden mag, der schliessliche Massstab für denselben bleibt doch immer das Procentverhältniss des Zollbetrages zum Werthe der Waare. Deshalb war auch in dem ursprünglichen Zollgesetze vom 26. Mai 1818 (§. 25) ausdrücklich bestimmt worden: „mit Rücksicht auf die Veränderungen der Waarenpreise soll der Tarifsatz alle drei Jahre berichtigt werden.“ Diese so umsichtige Vorschrift ist jedoch ganz unbeachtet geblieben.

Nach dem Hamburger Börsen-Preis-Courante verhielten die genau sich entsprechenden Notirungen nachbemerakter Artikel am 2. Januar 1818 und 7. Januar 1848 (unter Reduction der Usance-mässig notirten Preise auf Zoll-Centner und den 14-Thalerfuss) sich folgendermassen:

	1818.		1848.	Verhältniss.
Caffee, Domingo	32 π 20 <i>Jyl</i>	11 π 16 <i>Jyl</i>	100 : 35	
Zucker, brauner Havana	17 " 13 "	7 " 7 "	100 : 41	
Reis, Ostind.	28 " — "	4 " 25 "	100 : 45	
Wein, franz. ordin. weisser pr. Osh.	45 " 4 "	19 " 6 "	100 : 43	
Pfeffer	26 " 26 "	10 " 15 "	100 : 39	

(Vergl. die in einer Anlage zu dieser Schrift mitgetheilte Uebersichtstabelle I, A.)

Die Preise der hauptsächlichen Manufacturartikel sind ebenfalls seitdem in ähnlichem oder noch viel bedeutenderem Maasse gefallen. Es kosteten (nach englischen Einkaufspreisen, vgl. Uebersichtstabelle I, B.) z. B.

	1818.		1848.	Verhältniss.
$\frac{7}{8}$ Gedruckte Cattune, mittel.	pr. Stück 8 π 10 <i>Jyl</i>	2 π — <i>Jyl</i>	100 : 24	
$\frac{1}{2}$ Velveteens	pr. Yard — " 21 "	— " 7 $\frac{1}{2}$ "	100 : 30	
$\frac{3}{4}$ Cambrics	pr. Stück 8 " — "	2 " 15 "	100 : 31	
	1834.		1848. Verhältniss.	
$\frac{3}{4}$ Orleans	pr. Stück 25 π 10 <i>Jyl</i>	13 π 10 <i>Jyl</i>	100 : 53	
$\frac{3}{4}$ Figured Tibets	pr. Stück 60 " — "	22 " — "	100 : 37	

Der gleichgebliebene Gewichtzollsatz bei so ganz ausserordentlich veränderten Werthverhältnissen der Waaren kann unmöglich als zweckmässig und billig erscheinen, und schon aus dieser Rücksicht allein würde sich das Verlangen nach einer durchgreifenden Reform des Zollvereins-Tarifs vollkommen rechtfertigen.

Aber, wird man einwenden, haben nicht im Zollverein seit 1834 regelmässige Revisionen und darnach auch zahlreiche Veränderungen des Tarifs stattgefunden? Allerdings verhält sich dies so, — aber die Resultate sind keineswegs der Art gewesen, die leitenden Grundsätze des Tarifs von 1818 aufrecht zu halten oder zu erneuerter Geltung zu bringen; eher das Gegentheil. Ueberblickt man die seit 1834 im Zollverein eingetretenen Tarifveränderungen, so zeigen sich fast nur einzelne schwankende Massregeln, wie bei den Zuckerzöllen, so wie ferner zum einseitigen, precären Vortheil einzelner Fabrikationszweige getroffene Tarifveränderungen. Man hat in dieser Beziehung nur nöthig an die bekannten, vielbesprochenen bedeutenden Zollerhöhungen für Soda, Eisen, Twiste, Leinengarn und Wollenwaaren zu erinnern. Die Eingangsabgaben für diese wichtigen Artikel betragen:

	1834.	1848.
Soda, ungereinigte (über 30 Proc. Natrum enth.)	per Zollctr. — 1 [⁄] 7 ¹ / ₂ Sgr	1 1 [⁄] — Sgr
Eisen, Roh-	" " frei.	" 10 "
Eisen, geschmiedetes	1 1 [⁄] — "	1 " 15 " u. 2 " 15 "
Baumwollengarn, weisses ungezwirutes	2 " — "	3 " — "
Wollenwaaren, ungewalkte, bedruckte und gemusterte Waaren aller Art	30 " — "	50 " — "
Leinen-Maschinengespinnst	— " 5 "	2 " — "

Hieraus erhellt, dass durch die seit der Bildung des Zollvereins stattgefundenen Tarifrevisionen das Bedürfniss einer vollständigen und systematischen Reform des ganzen Zollsystems nicht nur nicht vermindert, sondern vielmehr noch um so nothwendiger geworden ist.

Wenn nun aber schon, lediglich die Verhältnisse des bisherigen Zollvereins in's Auge gefasst, eine solche Umgestaltung des Zollvereinstarifs, oder was dasselbe sagen will, die Herstellung eines ganz neuen Zollsystems, als nothwendig anerkannt werden muss, so erhebt sich gleichzeitig eine solche Anforderung als unabweislich wegen der bevorstehenden Verbindung der bisher ausserhalb des Zollvereins verbliebenen norddeutschen Küstenstaaten mit den Zollvereinsstaaten zu einem einheitlichen Handels- und Zoll-System. Mecklenburg und Lauenburg haben bisher noch gar keinen allgemeinen Eingangszoll-Tarif gekannt, und in den Ländern des Steuervereins so wie in Schleswig-Holstein sind die Eingangsabgaben für die wichtigeren Artikel meistens bedeutend niedriger gewesen als im Zollverein. Es betragen die Eingangsabgaben z. B.

	im Zollverein.	im Steuerverein.	in Schleswig-Holstein.
Rohzucker für Siedereien pr. Centn. 5 ^{ss} — <i>Jgl</i> 1 ^{ss} 12 gGr.	1	2	1 Thlr. 2 β Cour.
Kaffe " " 6 " 15 " 3 " 3 "	1	"	30 ³ / ₄ "
Taback in Blättern . . " " 5 " 15 " 1 " 1 "	—	"	46 ⁷ / ₈ "
Wein " " 8 " — " 3 " 3 "	1	"	— "
Baumwollene Waaren . " " 50 " — " 12 " 12 "	9	"	18 "
Seidenwaaren " " 110 " — " 12 " 12 "	18	"	36 "

Bei den ausserhalb des Zollvereins befindlichen Küstenstaaten tritt sowohl in Rücksicht der Erwerbszweige, welche hier ganz vorwiegend in Landwirthschaft, Handel und Schiffahrt bestehen, als auch hinsichtlich des Verbrauches ausländischer Waaren jeder Art eine sehr bedeutende Verschiedenheit von den gleichen Verhältnissen der binnländischen Zollvereinsländer hervor. Die preussischen Ostseeprovinzen dagegen stimmen in ihren volkwirthschaftlichen Interessen und Bedürfnissen mit den übrigen norddeutschen Küstenstaaten durchaus überein, und diese Gemeinschaftlichkeit verstärkt noch mehr die Forderung, dass für die künftige einheitliche deutsche Handels- und Zollverfassung der jetzige Zollvereins-Tarif keinesfalls massgebend sein dürfe.

Es ist hierbei nicht unberührt zu lassen, dass auch im Binnenlande, wo in Bezug auf Zollfragen bisher fast nur die einen Zollschutz geniessenden oder erstrebenden Industriellen ihre Wünsche und Ansichten geltend machten, in letzterer Zeit die Landwirthe und der Handelsstand mit entgegenstehenden Forderungen hervortreten.

Alles das vorher Erörterte zusammengenommen, stellt sich eine Uebertragung des jetzigen Zollvereins-Tarifs auf die künftige Handels- und Zoll-Einheit Deutschland's als eine Unmöglichkeit heraus. Es kann auch zu Nichts helfen, einzelne oder selbst viele Positionen für sich zu modificiren und so wieder in den alten Tarif hineinzuschieben, ein solches Verfahren würde eine unsystematische Zusammenstellung von Zollsätzen, aber keinen vernünftigen Tarif liefern. Die Feststellung des künftigen Zollsystems für das vereinte Deutschland muss das Ergebniss einer neuen umfassenden Prüfung aller einschlagenden materiellen Verhältnisse und einer selbstständigen Durchführung richtiger volkwirthschaftlicher Grundsätze sein.

Die Lösung dieser eben so dringlichen wie wichtigen und schwierigen Aufgabe anzubahnen, dazu ist im unten nachfolgenden Tarif-Entwurf der Versuch gemacht, auf die in dem Vorwort bemerkte Veranlassung und Weise der Ausführung.

Wir gehen nunmehr über zu der Darlegung der Grundsätze und allgemeineren Motive, welche bei Ausarbeitung dieses Tarif-Entwurfs hauptsächlich vorwalteten.

Die leitenden Grundsätze sind folgende gewesen:

- I. Zollbefreiung der nothwendigen Lebensmittel.
- II. Bestimmung der Eingangsabgaben für sonstige Verzehrungsgegenstände (namentlich Colonialwaaren, Gewürze, Wein und Südfrüchte) unter Rückführung derselben auf das beim Preussischen Tarif von 1818 ursprünglich stattgefundene Verhältniss des Zollbetrages zum Werthe der Waare, und mit Rücksicht darauf, dass die Abgabe bei keinem Artikel den niedrigsten Satz überschreite, bei dem die grösste Zolleinnahme zu erwarten steht.

- III. Zollbefreiung oder doch nur ganz niedrige (in der Regel 3 Procent nicht übersteigende) Eingangsabgaben für Fabrikmaterialien und Halbfabrikate.
- IV. Bestimmung der Eingangsabgaben für Fabrikate nach dem Masstabe von reichlich 10 Procent des durchschnittlichen Werthes.
- V. Aufhebung aller Ausgangsabgaben.
- VI. Fernhaltung jedes Schiffahrtsgesetzes und jedes Differenzialzoll-Systems.

Bei der Abfassung des Tarif-Entwurfs ist man ferner von der Voraussetzung ausgegangen, dass sämtliche Transitabgaben aufgehoben werden, dass durch Beseitigung des Salzmonopols in den einzelnen Staaten und durch eine gleichmässige und in die gemeinschaftliche Zollcasse fliessende Steuer auf im Inlande erzeugtes Bier, Branntwein, Wein und Taback die sogenannten Uebergangsabgaben im Binnenlande aufhören werden, dass endlich das System der Ausfuhrprämien auch fernerhin in keinerlei Form und unter keinem Vorwande zur Anwendung kommen werde.

Bei der jetzt folgenden Darlegung der allgemeinen Motive, welche die Feststellung der wichtigeren Tarifpositionen herbeigeführt haben und rechtfertigen sollen, werden der besseren Uebersicht wegen die hauptsächlich in Betracht kommenden Handelsartikel nach einigen auch sonst schon gebräuchlichen Rubriken zusammenzustellen sein.

Zunächst sind es die *Eingangsabgaben* (also No. I. II. III. IV. der eben angeführten Grundsätze), welche uns beschäftigen sollen.

1. Verzehrungsgegenstände, bei denen eine Mitbewerbung inländischer und ausländischer Erzeugnisse stattfindet.

Das wichtigste, unentbehrliche Nahrungsmittel, *Getraide*, unterliegt sowohl im Zollverein wie auch im Steuerverein und in Schleswig-Holstein, ziemlich bedeutenden Einfuhrzöllen. In den bei weitem meisten Gegenden Deutschland's wirkt der bestehende Zoll weder als Schutz- noch als Finanzzoll, da dort regelmässig Getraide aus- nicht eingeführt wird. Die völlige Beseitigung der Eingangsabgabe für Getraide ist aber dennoch eben so in jeder Beziehung unbedenklich wie im allgemeinen Interesse jedenfalls erforderlich. Die Gründe dafür sind: 1) Die künstliche Vertheuerung der Lebensmittel durch Einfuhrzölle wirkt höchst unbillig und ungleichmässig; in denjenigen Gegenden, namentlich Grenzdistricten, wo der Mehrbedarf an Getraide wohlfeiler vom benachbarten Auslande bezogen als von entfernteren inländischen Producenten gekauft werden kann, sollen auch für gewöhnliche Zeiten die Consumenten gezwungen werden, entweder dem Inländer theuerere Preise zu bezahlen oder beim Beziehen aus dem Auslande zu dem Getraidepreise noch einen nicht unerheblichen Zollbetrag zu entrichten. Eine solche Abgabe trifft besonders die ärmeren Volksklassen. Die darin liegende Unbilligkeit ist auch nicht verkannt worden, weshalb im Zollverein für einige kornarme Bezirke die Eingangsabgabe von Getraide niedriger gestellt ist. Warum diesen Zoll nicht lieber ganz aufheben und diese Wohlthat allen Theilen des Landes zuwenden? — 2) Eine bedeutendere allgemeine Einfuhr fremden Getraides findet nur zu Zeiten des Misswachses statt. Es ist aber gewiss nicht zu rechtfertigen, gerade in solchen Zeiten, wo ohnehin schon das Getraide hoch im Preise steht, diesen Preis noch um den Zollbetrag zu erhöhen, die Einfuhr zu beschränken und den Noth-

stand zu vermehren. In solchen Theuerungszeiten ist bisher schon der Getraidezoll gewöhnlich suspendirt worden. — 3) Ein Getraidezoll erschwert den so höchst wichtigen Kornhandel nach dem Auslande. Eine Lagerung von auf Speculation eingeführtem fremden Getraide unter Zollverschluss ist mit zu vielen Inconvenienzen verknüpft. Ebenso erschwert der Getraidezoll bei plötzlichen Conjunctionen einen vortheilhaften Absatz der eigenen Getraidevorräthe nach einem Nachbarlande, um sie durch demnächstige wohlfeilere Einfuhr aus entfernteren Kornmärkten wieder zu ersetzen. — Ein irgend erhebliches finanzielles Bedenken tritt der Zollbefreiung, aus den oben angedeuteten Gründen, nicht entgegen. Die Eingangsabgaben von Getraide, Hülsenfrüchten etc. brachten im Zollverein 1845 nur etwa 1 Procent der Zolleinnahme.

Was über die Getraidezölle eben gesagt ist, findet auch in Bezug auf die Eingangsabgabe für *Schlachtvieh* statt. Ein so gesundes und kräftigendes Nahrungsmittel darf nicht für einzelne Gegenden künstlich vertheuert werden. — Für Schleswig-Holstein kommt noch besonders der Umstand in Betracht, dass die sehr zahlreiche Einfuhr von Hornvieh aus Jütland zur Mästung im Lande, ein wichtiger Erwerbszweig für die dortige Landwirthschaft und den Ausfuhrhandel, gewiss in keiner Weise erschwert werden darf. — Erhebliche finanzielle Bedenken können der Zollbefreiung für Schlachtvieh nicht entgegengestellt werden, weil der bisherige Einnahmeposten hiervon im Zollverein schon deshalb grösstentheils wegfallen würde, da die bisherige Einfuhr von gemästetem Hornvieh hauptsächlich aus Mecklenburg und Holstein stattfand.

Dem leitenden Grundsätze zufolge, die gewöhnlichen Nahrungsmittel nicht zu vertheuern und die Landwirthschaft von jedem Vorwurfe irgend eines in Anspruch genommenen Zollschutzes frei zu halten, sind auch die Producte der Viehzucht, *Fleisch* und *Butter*, als zollfrei vorgeschlagen worden. Ein finanzielles Bedenken, namentlich was Butter betrifft, kann nicht entgegengehalten werden, da nach Verbindung Mecklenburg's und Holstein's mit dem Zollverein die hier bisher davon gewonnene Zolleinnahme grösstentheils ohnehin wegfallen wird. — Die Ermässigung der Eingangsabgabe von *Käse* auf 1 Rthlr. pr. Centner (welcher Satz annähernd jetzt schon für die Einfuhr von Schweizerkäse in Baden besteht) entspricht den vorstehenden Veränderungen und wird mit dazu dienen, die wünschenswerthen Verbesserungen für die Käsebereitung in Deutschland herbeizuführen.

Wie nach dem Vorbemerkten die Erzeugnisse der inländischen Landwirthschaft keine Zollbegünstigung gegen fremde Mitbewerbung ferner geniessen sollen, eben so ist den Wein-Producenten im Zollverein kein Anspruch auf einen besonderen Schutzzoll einzuräumen. Die Eingangsabgabe von *Wein* muss lediglich vom finanziellen Gesichtspunkte aufgefasst werden. Der jetzt im Zollverein bestehende enorme Einfuhr-Zoll von Wein, 8 Rthlr. pr. Centner, welcher durchschnittlich auf 100 Procent, für die ordinären französischen Weine aber sogar auf 150 Procent auskommt, beeinträchtigt besonders die Preussischen Ostsee-Provinzen, und würde wohl in noch höherem Grade den übrigen norddeutschen Küstenländern, wo der Verbrauch fremder Weine bisher entweder so gut wie gar nicht oder doch nur sehr mässig besteuert und sehr verbreitet war, äusserst lästig fallen. Der ordinaire Bordeaux-Wein ist daselbst nicht als Luxusgegenstand zu betrachten. Eine

Ersetzung der im nördlichen Deutschland durch lange Gewöhnheit beliebt gewordener und der Gesundheit eben so sehr wie dem Geschmack der dortigen Bewohner zusagenden französischen Weine durch ordinaire Rhein- und Mosel-Weine ist völlig unzulässig. In Folge des übermässigen Zolles von 40 Rthlr. pr. Oxhoft hat allerdings in Chur-Hessen, Thüringen, Sachsen und in Berlin der Absatz der ordinären Rhein- und Moselweine Terrain gewonnen, aber in den Ostseeprovinzen hat jener Schutzzoll zwar den Wein-Verbrauch überhaupt beschränkt, jedoch den inländischen Weinarten keinen erheblichen Mehrabsatz verschafft. Gleiches würde in den übrigen Küstenländern der Fall sein. Auch vertheuert der Landtransport vom Rhein und von der Mosel nach den entlegenen Küstengegenden den inländischen Wein nicht unbeträchtlich. — Für eine Feststellung des Weinzolles auf 15 Rthlr. pr. Oxhoft (ohne Rabatt für den Grosshändler) spricht 1) vor Allem der finanzielle Gesichtspunkt, da die Zolleinnahme bei diesem Tarifsatze ohne Zweifel bedeutender ausfallen dürfte, als bei der gegenwärtigen übermässigen Besteuerung. — 2) Billige und gerechte Rücksicht auf den Verbrauch in den Küstenländern und die bisherigen Zollsätze in den ausserhalb des Zollvereins befindlichen norddeutschen Staaten, woselbst der fremde Wein bisher ungleich niedriger besteuert war, als im Zollverein. Im Steuerverein ist jetzt der Einfuhrzoll von Wein pr. Centn. 3 Rthlr. 2 Sgr., in Schleswig-Holstein 6 Rthlr. 1½ Sgr. pr. 30 Viertel, und in Mecklenburg beträgt die Steuer noch weniger. Eine unverhältnissmässige Vertheuerung des Weins würde in Norddeutschland dem schädlichen Branntweingenuss bedeutenden Vor-schub leisten. — 3) Die Erwägung, dass seit der Zeit, wo der Zollsatz von 8 Rthlr. beliebt wurde, der Preis der französischen Weine, wie bereits oben beiläufig bemerkt, so ganz ausserordentlich gefallen ist. — 4) Die Wichtigkeit einer ausgedehnten Wein-Einfuhr für die Schifffahrtsinteressen. Man kann annehmen, dass die gegenwärtige Wein-Einfuhr der deutschen Nordsee- und Ostsee-Häfen aus Frankreich jährlich unge-fähr 150 Schiffen Beschäftigung giebt. — Die Wein-Einfuhr steht auch mit gewissen Zweigen des deutschen Ausfuhrhandels im genauesten Zusammenhange.

Es ist übrigens nicht unerwähnt zu lassen, dass holsteinischer- und mecklenburgischer Seits ein noch niedrigerer Weinzoll, nämlich zu 10 Rthlr. pr. Oxhoft dringend ge-wünscht wird.

Der gegenwärtige Zollsatz von 2 Rthlr. 15 Sgr. pr. Centner für *Bier* in Fässern im Zollvereins-Tarif wirkt beschränkend auf die Einfuhr. Da der Durchschnittspreis für englisches Ale und Porter-Bier, welche hauptsächlich in Betracht zu nehmen sind, auf nur 6 bis 8 Rthlr. auskommt, so beträgt dieser Zollsatz circa 36 Procent. Eine Feststellung des Zolles auf 1 Rthlr. pr. Centner dürfte als ein passender Finanzzoll wirken. Bier als gewöhnliches Nahrungsmittel zollfrei zu erklären, dazu liegt kein besonderer Grund vor, da das Bier für die ärmeren Volksklassen der Natur der Waare nach überhaupt nicht aus dem Auslande eingeführt wird, und die genannten fremden Biersorten mehr zu den gewählteren Genussmitteln gehören, welche mit Recht im finanziellen Interesse einer Besteuerung zu unterziehen sind.

Auf die Einfuhr ausländischer *Spirituosen* wirkt die im Zollverein bestehende Ein-gangsabgabe von 8 Rthlr. pr. Centner, (für Franzbranntwein sogar 16 Rthlr.) wahrhaft pro-hibirend. Für die verschiedenen Sorten beträgt dieser Zollsatz (s. Belege zu Pos. II, 4) von

50 bis über 150 Procent. Im finanziellen Interesse, so wie in unabweislicher Rücksicht auf die Bedürfnisse und die Gewohnheiten der ausserhalb des Zollvereins befindlichen Küstenstaaten, namentlich Mecklenburg's und Holstein's, ist eine bedeutende Reduction dieses Zollsatzes erforderlich. Selbst der vorgeschlagene Satz von 3 Rthlr. wird dort noch ungern gesehen werden. — Es wird hierbei übrigens vorausgesetzt, dass die Gesetzgebung die Steuer auf die inländische Branntwein-Fabrikation mit den ermässigten Zollsätzen für fremde Branntweine in Einklang bringen werde.

Dass die hohe Besteuerung der Fabrikation und der Einfuhr von Spirituosen die Unmässigkeit im Branntweingenusse nicht verhindert oder verringert, das zeigt die Erfahrung und der Vergleich mit denjenigen deutschen Ländern, wo bisher jene Steuer und Eingangsabgabe bedeutend niedriger war. Es kann hieraus also kein Grund gegen den in unserem Tarif-Entwurf vorgeschlagenen Zollsatz entnommen werden.

Bei der Bestimmung eines Zollsatzes für *Tabacks-Blätter* und *Stengel* kommen verschiedene Rücksichten in Betracht: die bestehenden von einander sehr abweichenden Abgabensätze im Zollverein und in den übrigen deutschen Staaten, — das finanzielle Interesse, — die einheimische Production dieses Artikels, — die Rücksicht auf die Consumenten, — das Interesse des Handels und der Schiffahrt. Alle diese Momente unbefangen und im Zusammenhange erwogen, wird die im Zollvereins-Tarif bestimmte Eingangsabgabe von 5 Rthlr. 15 Sgr. pr. Centner als unhaltbar, dagegen die Feststellung eines Zollsatzes von 2 Rthlr. pr. Centner für den künftigen gemeinschaftlichen deutschen Tarif als am angemessensten anerkannt werden müssen. Um auf die oben angedeuteten Punkte etwas näher einzugehen, so ist zu bemerken: 1) dass die Eingangsabgabe für Taback in Blättern, im Steuerverein nur 1 Rthlr. $\frac{3}{4}$ Sgr., in Schleswig-Holstein 1 Rthlr. $5\frac{3}{4}$ Sgr. beträgt. Schon eine Erhöhung dieses Satzes auf 2 Rthlr. wird dort wie auch in Mecklenburg sehr ungern gesehen werden, ein noch höherer Zoll aber den entschiedensten Widerspruch hervorrufen. — 2) Bei dem gegenwärtig im Zollverein so sehr verbreiteten Verbrauch des im Ganzen anerkannt minder guten inländischen Tabacks (es sollen 1845 über 520,000 Centner davon im Zollverein producirt worden sein, während die Einfuhr 323,039 Centner betrug) lässt die beantragte Reduction des übertriebenen Zolles eine bedeutende Zunahme der Einfuhr und also eine Compensation für die Zolleinnahme voraussehen. — 3) Der Anbau von Taback im Mecklenburgischen, wo fremder Taback so gut wie zollfrei eingeht, zeigt, dass selbst, wenn der inländische Tabacksbau gar keine Begünstigung genießt, derselbe nicht aufgegeben zu werden braucht. Um so weniger wird dies der Fall sein, wenn ein fortbestehender Finanzzoll von 2 Rthlr. (während die Steuer vom inländischen Tabacksbau in Preussen nur auf 1 Rthlr. pr. Centner auskommt, welche auch bei der künftigen einheitlichen Anordnung dieser Steuern nicht erhöht werden dürfte), den Tabaks-Producenten im Inlande einen ziemlichen Vortheil ferner gewähren wird. Der Boden, der jetzt, nur in Folge eines übertriebenen Schutzzolles, zu einer nicht naturgemässen Cultur benutzt wurde, wird leicht wieder zu einer anderen, keine fremde Mitbewerbung scheuenden landwirthschaftlichen Verwerthung benutzt werden können. — 4) Die Consumenten werden den Vortheil haben, dass sie bessere Waare zu billigeren Preisen sich werden verschaffen können. Die Vertheuerung der ausländischen Waare durch einen davon zu entrichtenden mässigen Zoll kommt

dem Staatshaushalte, also indirect ihnen selbst wieder zu Gute, während die Vertheuerung des gleichartigen inländischen Erzeugnisses in Folge des Schutzzolles, nur zu Gunsten einer künstlichen Production, so gut wie verloren geht, höchstens einzelnen Districten precären Nutzen bringt. — 5) Der ausserordentliche Werth eines möglichst niedrigen Taback-Zolles für den auswärtigen Handel und die Schifffahrt leuchtet von selbst ein, da hierdurch die Handelsbeziehungen mit so äusserst wichtigen commerziellen Ländern wie Nordamerika und Westindien bedeutend gehoben werden, indem durch so vermehrte Einfuhr von dort auch der transatlantische Ausfuhrhandel befördert wird, und ausserdem die beträchtliche Zunahme der Einfuhr eines so voluminösen Artikels wie Taback, der Rhederei sehr zu statten kommt. — Schliesslich ist auch das nicht zu übersehen, dass bei der Schwierigkeit einer Bewilligung von Rückzöllen für solche Gegenstände, wobei im Inlande erzeugte Producte mit in Betracht kommen, die im commerziellen Interesse sehr beachtenswerthe Wieder-Ausfuhr von Tabacks-Fabrikaten, im Falle hoher Eingangsabgaben für Taback in Blättern und Stengeln sehr erschwert und beschränkt sein würde.

2. *Ausländische Verzehrungsgegenstände, bei denen eine inländische Mitbewerbung nicht, oder nur in geringem Maasse statt findet.*

Die angemessene Tarifrung der in die obenbezeichnete Klasse fallenden Artikel, nämlich der zur Verzehrung dienenden sogenannten Colonialwaaren, so wie von Gewürzen und Südfrüchten jeder Art, ist mit bei Weitem geringeren Schwierigkeiten verknüpft, als die Zollbestimmung für alle diejenigen Handelsartikel, wo zugleich die wirklichen oder vermeintlichen Interessen inländischer Producenten mit in Betracht gezogen werden sollen, und diese gerade als ein Hauptmoment geltend gemacht werden. Bei einem wichtigen hierher gehörenden Artikel, dem Zucker, ist freilich der Einfluss einer inländischen Mitbewerbung seit einigen Jahren von steigender Bedeutung geworden. Dieses besondere Verhältniss möge jedoch vorläufig zur Seite gelassen werden und weiter unten eine specielle kurze Erörterung finden.

Es sind drei Rücksichten, welche im Allgemeinen in ihrem combinirten Einflusse über die Höhe der Eingangsabgaben von den fraglichen Handelsartikeln entscheiden müssen: die finanziellen Anforderungen, — das Bedürfniss und die Neigung der consumirenden Bevölkerung, — das commerzielle Interesse.

Vor allen anderen Artikeln kommen ganz vorwiegend hierbei in Betracht: *Kaffe, Zucker, Cacao, Thee, Reis*. Ihre Wichtigkeit für die Finanzen ergibt sich daraus, dass die beiden erstgenannten im Zollverein 1845 allein über 44 Procent der Gesamtzolleinnahme, (12,452,321 Thlr. von 27,359,267 Thlr.) eingetragen haben. Dieses bedeutende finanzielle Resultat ist dadurch herbeigeführt, dass seit 1834 der Verbrauch von Kaffe und Zucker in ganz ausserordentlichem Maasse zugenommen hat, und diese Zunahme hat wiederum ihren Hauptgrund darin, dass die Preise dieser Artikel ganz enorm gefallen sind. Da die Preise jedoch in den letzteren Jahren einen so niedrigen Stand erreicht haben, dass die gleiche fortschreitende Ausdehnung der Production wie bisher kaum zu erwarten steht, und die Preise also schwerlich viel niedriger fallen dürften, so wird diese Ursache zur Vermehrung des Verbrauches aufhören. Um so mehr

kommt also zur Frage, ob es nicht rathsam sey, nunmehr auch durch wohlberechnete Ermässigung der Zölle den Verbrauch zu befördern und den als Folge verminderteter Tarifsätze präsumirten Ausfall, durch das grössere bei erleichtertem Verbräuche einzuverzellende Quantum, später ganz oder doch zum grossen Theile zu ersetzen. Es versteht sich von selbst, dass, um ein solches Resultat erwarten zu können, die Zollherabsetzung nicht kleinlich sein darf. Welche ausserordentliche Wirkung eine bedeutende Zollermässigung auf den Verbrauch der Colonialwaaren ausüben kann, davon liefert die Geschichte der britischen Kaffezölle den schlagendsten Beleg. Die Zölle und Einfuhren von Kaffe in England waren nämlich:

	Zoll.		Einfuhr.
1821 pr. Pfd. 1 sh. (aus brit. Bes.)	2 sh. 6 d. (für fremd.)		7,327,283 Pfd.
1831 " 6 d. "	1 " 3 d. "		21,842,264 "
1841 " 6 d. "	resp. 1 s. 3 d. & 9 d. "		27,298,322 "
1847 " 4 d. "	— 6 d. "		37,470,579 "

Also in 26 Jahren eine Verfünffachung des Verbrauches und zwar in ganz entsprechendem Verhältnisse fortgeschritten, wie die Herabsetzung des Zolles bedeutender oder minder erheblich gewesen.

Da gegenwärtig im Zollverein die Eingangsabgabe von resp. 6½ und 5 Thlr. per Centner die Kaffe- und Zucker-Preise um durchschnittlich circa 56 und 95 Procente vertheuert und dadurch den Verbrauch wesentlich beschränkt, so wird eine Herabsetzung des Zolles, wie in unserem Tarif-Entwurf vorgeschlagen, da sie eine merkliche Preisermässigung möglich macht, eine successive ansehnliche Zunahme der Einfuhr zur gewissen Folge haben.

Im Steuerverein und in Schleswig-Holstein, wo die Zucker- und Kaffe-Einfuhr ungleich niedriger besteuert ist, übersteigt der durchschnittliche Verbrauch von Kaffe und Zucker den im Zollverein in ganz auffallender Weise. Das Verhältniss ist nämlich nach einer Schätzung für das Jahr 1845:

	Zollverein.	Steuerverein.	Schleswig-Holstein.
Colonialzucker . . .	4 ⁵⁸ Pfd. . . .	5 ⁵³ Pfd. . . .	10 ⁰⁵ Pfd.
Sirup.	0 ⁰¹ "	3 ⁰⁰ "	2 ⁹⁴ "
Kaffe	2 ⁸⁴ "	4 ⁵³ "	6 ⁷² "

Wenn auch nicht in Abrede gestellt werden soll, dass zur grösseren Consumption dieser Artikel in den genannten Küstenländern andere Verhältnisse mit beitragen, namentlich auch der Umstand, dass die Bevölkerung bei mässigen Manufacturwaaren-Zöllen ihre Bekleidung billiger anschafft, so muss doch als ein Hauptfactor der mässige Einfuhrzoll betrachtet werden, der auch im Zollverein auf ein ähnliches Ergebniss hinwirken würde.

Betrachten wir nun die fraglichen Zollsätze in Bezug auf die consumirende Bevölkerung. Der Verbrauch von Kaffe und Zucker ist im Laufe der letzten Jahrzehnte immer mehr ein gewöhnlicher Lebensbedarf auch für die ärmeren Volksklassen geworden, und somit hat die Eingangsabgabe von diesen Artikeln den Charakter einer allgemeinen und sehr bedeutenden Steuer angenommen. Der Ertrag dieser Steuer wird nicht nach Verhältniss der Wohlhabenheit, sondern zum bei Weitem grösseren Theile gerade von der ärmeren Bevölkerung aufgebracht. Es ist bekannt, wie der Kaffe in manchen

Fabrikdistricten, wo Fleisch und Brod für die Mehrzahl der Bevölkerung nicht eben häufig vorkommen, neben den Kartoffeln das hauptsächlichste Subsistenzmittel ist, das mehrmals des Tages genossen wird. Der Kaffe- und Zucker-Zoll, zu seinem jetzigen Betrage im Zollvereins-Tarif, ist eine ungerechte Besteuerung. Ist bei den gegenwärtigen Verhältnissen des Staatshaushaltes eine noch weitere Herabsetzung der Zölle noch nicht statthaft, so muss doch jedenfalls diese Abgabe im Sinne des Gesetzes von 1818 reducirt werden. Wie früher schon erwähnt, ist daselbst vorgeschrieben, dass die Tarifsätze mit Rücksicht auf die Veränderung der Waarenpreise berichtigt werden sollen. Dies ist unterblieben und hat dadurch die Steuer einen so unbilligen Stand behaupten können. Da der Unterschied der Kaffe- und Zucker-Preise 1818 und 1848 sich, wie bereits früher erwähnt, folgendermassen verhält:

	1818.		1848.		Preisabnahme.
Kaffe . .	32 $\frac{1}{2}$ 20 <i>Syl</i>	. .	11 $\frac{1}{2}$ 16 <i>Syl</i>	. . .	65 Procent.
Zucker . .	17 " 13 "	. .	7 " 7 "	. . .	59 "

so erscheint die im Entwurf vorgeschlagene Herabsetzung:

für Kaffe:

für Zucker:

von 6 $\frac{1}{2}$ 15 *Syl* auf 3 $\frac{1}{2}$; von resp. 8 und 5 $\frac{1}{2}$ auf 3 $\frac{1}{2}$ per Zollcentner

eigentlich noch nicht zureichend, um der Billigkeit und dem Massstabe des ursprünglichen Tarifs ganz zu entsprechen*).

Das Interesse der Consumenten in den ausserhalb des Zollvereins befindlichen Küstenländern, welche, wie schon gezeigt, den bei ihnen sehr verbreiteten Verbrauch von Kaffe und Zucker bisher noch geringer besteuert gehabt haben, als jetzt vorgeschlagen wird, erheischt ebenfalls schon an und für sich eine wesentliche Berücksichtigung, der zu Folge die künftigen gemeinschaftlichen Zollsätze keinesfalls höher gestellt werden dürfen, als 3 Thaler per Centner für Kaffe wie für Zucker.

Nach den eben erörterten Motiven erscheint es beinahe überflüssig, noch andere Gründe für die vorgeschlagenen Zollerlässigungen anzuführen. Es finden sich diese selbstständig in der grossen Bedeutung der fraglichen Artikel für die commerziellen Interessen. Wenn auch manche veraltete, längst widerlegte verkehrte Ansichten über volkswirtschaftliche Dinge oft wieder hervorgesucht und vorgeführt werden, so ist doch das lächerliche Vorurtheil, wonach die Einfuhr von Colonialwaaren durch hohe Zölle beschränkt werden müsse, damit das Geld nicht aus dem Lande gehe, als völlig abgethan anzusehen, vielmehr wird übereinstimmend von den Freunden der internationalen Handelsfreiheit wie von den Anhängern des Schutzzoll-Systems die möglichste Zunahme des Verkehrs mit den tropischen Ländern gewünscht. Das beste Mittel zur Belebung dieses Verkehrs ist aber die Erleichterung der Einfuhr der dortigen Stapelproducte durch Ermässigung der Zölle. Diese Einfuhr ist der hauptsächlichste Hebel für die grosse Rhederei, so wie für das Exportgeschäft. Die vermehrte Einfuhr gleicht sich nothwendiger Weise in unmittelbarer oder mittelbarer Wechselwirkung durch zunehmenden Absatz inländischer Erzeugnisse aus, und bei dem Verkehr mit transatlantischen Ländern werden diese fast ausschliesslich Fabrikate sein.

*) In dem ursprünglichen Preussischen Tarife von 1818 war überdies der Zollsatz für Kaffe nur 5 Rthlr. 2 gGr., für Rohzucker für Siedereien nur 3 Rthlr. 14 $\frac{1}{3}$ gGr pr. Preuss. Centner.

Was im Vorstehenden über die finanzielle und commerzielle Sachlage der Zuckerzölle bemerkt ist, das enthält zugleich schon die Motive gegen die Fortdauer der im Zollverein für die Rübenzuckerfabrikation bestehenden Begünstigung. Nach offiziellen Mittheilungen im Berliner Handelsarchiv war im Betriebsjahre 1845 — 46 die Zahl der Rübenzuckerfabriken im Zollverein 96 und das versteuerte Quantum Rüben 4,446,469 Centner, welche nach dem Verhältnisse von 100 Pfund roher Rüben = 5 Pfund Rohzucker, à 1 Thaler pr. Centner, des letzteren, 222,323 Thaler Steuer entrichteten. Da nun aber durch Fortschritte der Fabrikation der Zuckerertrag der Rüben jetzt durchschnittlich auf mindestens 15 Centn. Rüben = 1 Centn. Zucker anzunehmen ist, so folgt, dass bei einer Verzollung von einer gleichen Menge Colonialzucker (296,432 Centner) die Staatskasse 1,482,160 Thaler statt 222,323 Rthlr. eingenommen haben würde. *) Die Differenz von 1,259,837 Rthlr. ist von den Consumenten rein zum Vortheil einzelner Privaten entrichtet worden. Allerdings soll künftig die doppelte Steuer, also nominell 2 Thaler (in Wirklichkeit aber nur circa 1½ Thaler) per Centn. Rübenzucker eintreten, aber auch bei diesem Besteuerungsverhältnisse und in Betracht der vielen neu angelegten Rübenzuckerfabriken würde, wenn die bisherigen Colonialzuckerzölle fortbestehen blieben, die nachtheiligste Beeinträchtigung des Colonialzuckerhandels und der sich daran knüpfenden Handels- und Schifffahrts-Interessen, so wie der Gesamtheit der Steuerpflichtigen eintreten. Hiergegen sind alle im partiellen Interesse verhältnissmässig kleiner und ohnehin schon von der Natur begünstigter Landestrecken vorgebrachten Argumente nicht stichhaltig. Kann die Rübenzuckerfabrikation unter ziemlich gleichen Steuersätzen mit dem tropischen Producte sich erhalten und sich weiter ausdehnen, so ist sie eine naturgemässe und wird fortbestehen. Im anderen Falle aber würden die Morgen fruchtbaren Landes, die jetzt zum Anbau der Runkelrübe benutzt werden, durch Getraidebau oder sonst verwerthet werden.

Aehnliche Beweggründe wie für eine bedeutende Ermässigung der Zollvereins-Tarifsätze für Kaffe und Zucker gelten auch für die in unserem Tarif-Entwurf in gleichem Verhältnisse vorgeschlagene Herabsetzung der Einfuhrzölle von Cacao, Thee und Reis. Auch bei diesen Artikeln sind die Preise jetzt um gar vieles niedriger als vor 30 Jahren und schon deshalb erscheint eine entsprechende Zollermässigung nicht mehr als billig. Die Preisverhältnisse waren (bei Vergleich derselben Sorten):

	1818.		1848.		also wie
Cacao, Caraccas pr. Zollctr.	49 $\frac{1}{2}$	1 $\frac{1}{2}$	24 $\frac{1}{2}$	6 $\frac{1}{2}$	100 : 49.
Thee, Haysan-Chin. „	95 „	15 „	45 „	5 „	100 : 47.
Reis, Ostind. „	10 „	19 „	4 „	25 „	100 : 45.

Wäre dies aber auch nicht der Fall, so würde schon die Rücksicht auf die bestehenden niedrigeren Eingangsabgaben im Steuerverein und in Schleswig-Holstein eine

*) Nachträglich zu den oben mitgetheilten Angaben möge hier noch aus der uns eben erst bekannt gewordenen officiellen Uebersicht der Runkelrüben-Zucker-Fabrikation im Betriebsjahre vom 1. September 1846 bis Ende August 1847 das Resultat erwähnt werden. Die Zahl der activen Fabriken im Zollverein war auf 107 (davon in Preussen 86), das Quantum der versteuerten Rüben auf 5,633,848 Zollcentner gestiegen. — Nach oben bemerkter Berechnung ist der Zuckerertrag davon auf circa 376,000 Centner anzunehmen, — also eine Zunahme von 27 Procent gegen das vorangegangene Jahr, und eine Differenz zum Nachtheil der Staatskasse, mithin der Gesamtheit der Steuerpflichtigen, von ungefähr 1,600,000 Rthlr.

solche Zollermässigung erheischen. In manchen norddeutschen Gegenden, z. B. in Ostfriesland, ist Thee ein sehr verbreiteter Consumtionsartikel auch für die nichtwohlhabenden Volksklassen geworden. — Finanzielle Bedenken abseiten der Zollvereinsstaaten gegen die Zollherabsetzung für Thee und Cacao sind nicht im mindesten zu besorgen, da die Einfuhr dieser Artikel bisher sehr unerheblich war, und der schlimmsten Falls, d. h. bei durchaus keiner Zunahme der Einfuhr, bevorstehende Ausfall in der Zolleinnahme nur etwa $\frac{1}{5}$ Procent derselben betragen würde. Der in Folge einer ansehnlichen Zollerleichterung zu erwartende Mehrverbrauch von Thee wird jedoch sehr bald diesen Ausfall ersetzen.

Die Bestimmung eines sehr mässigen Einfuhrzolles von Reis wird nachdrücklichst empfohlen durch dieselbe Erwägung, die schon oben bei den Getraidezöllen hervorgehoben ist, dass nämlich die zum allgemeinen Lebensbedarf dienenden Nahrungsmittel nicht künstlich vertheuert werden dürfen, indem die Abgaben hiervon grösstentheils von denjenigen getragen werden, welche nicht zu den Bemittelten gehören. Reis ist anerkannt eins der gesündesten, nahrhaftesten und, sobald er nicht durch hohe Zölle vertheuert wird, wohlfeilsten Lebensmittel, die es überhaupt giebt. Der gewöhnliche Java-Reis kostet durchschnittlich nur 4 Rthlr. per Centner, die Zollvereinsabgabe von 2 Rthlr. beträgt also 50 Procent. Wäre nicht die Rücksicht auf das Bedürfniss des Staatshaushaltes hierbei im Auge zu behalten, so möchte eine noch weitergehende Reduction des Reiszolles als auf 1 Rthlr. per Centner zu empfehlen gewesen sein, die jedoch für den Fall ausdrücklich vorzubehalten sein dürfte, dass die finanziellen Ergebnisse dieses Satzes später eine solche zulässig und rathsam machen sollten. In Grossbritannien, und selbst in Frankreich, Oesterreich und Belgien, wo bekanntlich sonst alle Zollsätze so ungleich höher sind als im Zollverein, sind die Eingangsabgaben von Reis niedriger als in diesem, ja sogar noch niedriger als im Tarif-Entwurf für jetzt vorgeschlagen wird. Es beträgt nämlich der Einfuhrzoll von Reis per Centner in England (a. d. Brit. Ostind.) $9\frac{1}{2}$ Sgr.

in Frankreich (in franz. Sch. dir.) $9\frac{1}{2}$ „
in Oesterreich 16 $\frac{3}{4}$ „
in Belgien (in belg. Sch. dir.) 19 „

Wie wichtig die Reis-Einfuhr werden kann, hat die Erfahrung des Jahres 1847 gezeigt, als um dem Nothstand der Theuerung entgegenzuwirken, der Zollverein Reis mehrere Monate lang interimistisch ganz zollfrei zuließ. Während im Jahre 1846 im Zollverein nur 137,249 Centner eingeführt wurden, betrug die Einfuhr im letztverflossenen Jahre 639,275 Centner. — Einen wie bedeutenden Einfluss eine einigermaassen erhebliche Zollreduction auf den Verbrauch äussert, hat sich im Zollverein gerade bei Reis schon einmal bewährt. Vor 1840 war die Eingangsabgabe 3 Rthlr. und betrug die Einfuhr in den 3 vorangegangenen Jahren (1837—39) durchschnittlich 99,984 Ctr., — in den nach stattgefundener Herabsetzung des Zolles auf 2 Thlr. folgenden 3 Jahren (1841—43) aber durchschnittlich 188,611 Centner; also fast eine Verdoppelung der Einfuhr.

Was über die Zollerleichterung der Reis-Einfuhr gesagt ist, findet auch auf die Bestimmung der Eingangsabgaben auf ostindischen Sago und andere Sago-Arten (wie z. B. Tapioca) Anwendung, die ein gesundes, billiges Nahrungsmittel abgeben und bei

angemessenen niedrigen Zöllen einen ansehnlichen Verbrauch in Aussicht stellen. In wenigen Fällen dürfte das Missverhältniss eines Zollsatzes so auffallend hervortreten, wie bei der gegenwärtigen Tarifrung der fraglichen Artikel im Zollverein. Sago, der nur einen durchschnittlichen Werth von 8 Rthlr. 16 Sgr. pr. Centr. hat, der als gewöhnliche Krankenspeise benutzt wird, ist im Zollvereins-Tarif zu den Gegenständen des feineren Tafelgenusses gerechnet und mit 11 Rthlr. per Centner, also mit einem Zolle von 120 Procent des Werths besteuert! In unserem Tarif-Entwurf wird ein Zoll von 1 Rthlr. 15 Sgr. vorgeschlagen, der jedoch viel mehr eintragen dürfte, als der bisherige ganz übermässige Zollsatz.

Die ausserordentliche commerzielle Wichtigkeit mässiger Zölle von Cacao, Thee, Reis, Sago ist eben so sehr von selbst einleuchtend wie bei Zucker und Kaffe. Wird durch zunehmende Einfuhr dieses letzteren Artikels hauptsächlich der Verkehr mit Westindien und Brasilien gefördert und die Zahl der transatlantischen Fahrten erheblich vermehrt, so werden dagegen durch die in Folge des durch Zollerlässigung gesteigerten Verbrauchs von Cacao, Thee und Reis die Handelsbeziehungen mit der Westküste Amerika's, mit China und Ostindien gehoben und unsere Rhedereien gerade durch die weitesten Fahrten, die es giebt und auf die man vorzüglichen Werth zu legen pflegt, mehr als bisher beschäftigt werden. Ganz besonders wird dadurch zugleich der so sehr gewünschte Ausfuhrhandel nach Ostindien und China belebter werden. Eine ganz wesentliche Schwierigkeit für den Absatz deutscher Manufacturwaaren nach China, wo bekanntlich der Handel ganz vorwiegend nur im Wege des Tausches betrieben werden kann, besteht gerade darin, dass Deutschland verhältnissmässig so wenig Thee consumirt und also nur wenige Retourladungen mit diesem Chinesischen Stapelartikel Verwendung finden. Dies Verhältniss wird sich aber ändern, sobald Hamburg seine begonnene Bedeutung als Theemarkt ausdehnen kann, wozu hauptsächlich beitragen würde, wenn der Theeconsum im übrigen Deutschland, wo derselbe jetzt auf kaum $\frac{1}{100}$ Pfd. pr. Kopf auskommt, demjenigen in Holstein und im Steuerverein, etwa $\frac{1}{4}$ Pfd. sich annähern sollte.

Was die im Tarifentwurf vorgeschlagenen Eingangs-Abgabensätze für verschiedene Gewürzsorten so wie für trockene und frische Südfrüchte betrifft, so rechtfertigen dieselben sich dadurch, dass bei ihrer Bestimmung ebenfalls auf die seit den letzten Jahrzehnten stattgefundenen Preisverminderungen, so wie auf die im Steuerverein und in Schleswig-Holstein bestehenden Zollsätze Rücksicht genommen ist. (Für einzelne Gewürzsorten von höherem Werthe ist ein richtigeres Verhältniss zu diesem Werthe vorgeschlagen worden.) Indem dieserhalb im Uebrigen auf die speciellen Belege zu den einzelnen Tarifpositionen verwiesen wird, mögen hier nur einige Beispiele der beantragten Zollerlässigungen zur Uebersicht zusammengestellt werden:

	Werth im J. 1818. pr. Centn.	Werth im J. 1818. pr. Centn.	Zollsatz des Zollvereins.	Zollsatz des Steuervereins.	Zollsatz in Schleswig- Holstein.	Tarif- Entwurf.
Pfeffer	26 β 25 Jyl	10 β 15 Jyl	6 β 15 Jyl	1 β $\frac{3}{4}$ Jyl	1 β 17 Jyl	3 β
Piment	25 " 6 "	16 " 4 "	6 " 15 "	1 " $\frac{3}{4}$ "	1 " 7 $\frac{1}{2}$ "	3 "
Cassia lignea	85 " 4 "	24 " 6 "	6 " 15 "	3 " 2 $\frac{1}{4}$ "	3 " 27 $\frac{1}{4}$ "	3 "
Rosinen	10 " 29 "	6 " 29 "	4 " — "	1 " $\frac{3}{4}$ "	— " 26 $\frac{1}{4}$ "	2 "
Corinthen	16 " 12 "	8 " 16 "	4 " — "	1 " $\frac{3}{4}$ "	— " 26 $\frac{1}{4}$ "	2 "
Mandeln, bittere	39 " 26 "	17 " 17 "	4 " — "	2 " 1 $\frac{3}{4}$ "	2 " 11 $\frac{1}{2}$ "	2 "
" süsse	37 " 24 "	20 " 16 "	4 " — "	2 " 1 $\frac{3}{4}$ "	2 " 11 $\frac{1}{2}$ "	2 "

Die in Folge der vorgeschlagenen Zollermässigungen zu erwartende Zunahme des Verbrauchs von Südfrüchten würde für einen gewissen Theil der Rhederei, der bei dem transatlantischen Handel weniger interessirt, nichts desto weniger aber von erheblicher Bedeutung ist, höchst wohlthätig wirken. Es gilt dies hauptsächlich für die Fahrten nach dem Mittelländischen Meere, um von dort jene voluminösen Producte des südlichen Europas und der Levante zurückzubringen. Billige Frachten und häufige Schiffsgelegenheiten dahin würden auch dem Absatz deutscher Fabrikate nach jenen Gegenden sehr förderlich werden.

3. Fabrikmaterialien und Halbfabrikate.

Wenn man bei Feststellung eines Tarifs von dem Grundsatz ausgeht, dass die einheimische Fabrikindustrie über den fiscalischen Zoll hinaus keine weitere Zollbegünstigung gegen die Mitbewerbung des Auslandes beanspruchen dürfe, so ist es andererseits selbstverständlich eine nur billige Forderung, dass die Rohstoffe und die Hilfsmaterialien, welche zur Fabrikindustrie dienen, nicht durch Eingangsabgaben vertheuert werden dürfen, so wie dass auch Halbfabrikate, die für wichtigere inländische Industriezweige unentbehrlich sind, nur geringen Eingangsabgaben unterliegen.

In den Tarifen des Zollvereins, des Steuervereins und von Schleswig-Holstein ist dies bisher auch schon die Regel gewesen, und wird die allgemeinere und consequente Durchführung jenes Grundsatzes in unserm Tarif-Entwurf, was zunächst die Rohstoffe anlangt, um so weniger Anstand finden, da die finanziellen Bedenken bei diesen Artikeln, wegen der Geringfügigkeit des bisherigen Zollertrages davon, von keiner Erheblichkeit sind. Die von uns vorgeschlagenen Veränderungen sind im Wesentlichen folgende:

Gegenwärt. Zollsatz im Z.-V. künftig.

Farbehölzer und Quercitron	pr. 1 Ctr.	5 Sgr	—	frei.
Hanf, Heede und Flachs	"	5 "	—	frei.
Harze	"	5 "	—	frei.
Salpeter und salpetersaures Natron	"	5 "	—	frei.
Pott- und Steinasche	"	7½ "	—	frei.
Steinkohlen	"	1¼ "	—	frei.
Blei, rohes	"	7½ "	—	frei.
Kupfer und Messing so wie Zinn	"	15 "	—	frei.
Roh-Eisen	"	10 "	—	frei.
Soda, gereinigte	"	1 Sgr	—	10 Sgr
Baumwollenes Gespinnst (Twist)	"	3 "	} 1 Sgr	15 Sgr
Leinen-Maschinengespinnst	"	2 "		—

Unter den vorstehenden Tarifveränderungen ist wohl nur wegen Roheisen, Soda und der Gespinnste Widerspruch zu erwarten. — *Roheisen* war bekanntlich früher im Zollverein ganz zollfrei, bis unbegreiflicher Weise 1844 dem heftigen Dringen der Eisenwerkbesitzer in einigen Theilen des Zollvereins dahin nachgegeben wurde, dass man den Eingang des Roheisens mit 10 Sgr. per Centner, (oder etwa 22 pCt. des Durchschnitts-Preises in deutschen Häfen) besteuerte. Der Erfolg dieser Massregel hat die Unzweckmässig-

keit derselben schon dadurch klar herausgestellt, dass die Einfuhr des fremden Roheisens nach jener Zollbelastung im Zollverein keineswegs abgenommen und durch inländisches Erzeugniss hat ersetzt werden können. Die Folge dieses Roheisen-Zolles und der damit in unmittelbarer Verbindung stehenden bedeutenden Zollerhöhung auf geschmiedetes und gewalztes Eisen so wie auf Eisenbleche ist nur die Vertheuerung einer der allerwichtigsten Rohstoffe gewesen, wodurch zunächst die bedeutende Eisenwaaren-Industrie, die ausser dem inländischen Markte noch ganz besonders auf den auswärtigen Absatz angewiesen ist, wo sie gegen die mächtige belgische und britische Concurrnz zu kämpfen hat, ganz ausserordentlich benachtheiligt wird. Dieser Absatz nach dem Auslande betrug 1846 167,752 Centner, zum Gesamtwerthe von etwa 5,278000 Rthlr., und verdient gewiss die sorgsamste Berücksichtigung. Noch viel nachdrücklicher aber spricht gegen das Fortbestehen der dermaligen Eisenzölle des Zollvereins, dass die künstliche Vertheuerung dieses Materials, das, wie allbekannt, zum vielseitigsten, allgemeinsten Gebrauch dient, fast sämtliche Gewerbszweige auf das empfindlichste beeinträchtigt. Die Landwirthschaft, der Maschinenbau und indirect alle übrigen Fabriken, welche Maschinen anwenden, sämtliche Handwerker, der Schiffbau leiden darunter, und mehr oder minder alle Theile der Bevölkerung; die in jeder Beziehung so äusserst wichtige Vervollkommnung und Vermehrung der Eisenbahn-Anlagen wird durch den Eisenzoll wesentlich beschränkt. Man wendet ein, die Preissteigerung für die einzelnen Consumenten und für jedes einzelne Gewerbe sei keine sehr merkbare, aber dieser Grund kann am Ende für fast jede Zollerhöhung angeführt werden. Die Besteuerung der Gesammtheit zu Gunsten Weniger ist eben das Wesen des Schutzzollsystems. Für die Zulässigkeit einer volkswirthschaftlichen Anordnung muss deren gesammte Wirkung ins Auge gefasst werden. Dass die inländische Eisenproduction ohne die jetzt bestehenden Schutzzölle zu Grunde gehen müsse, ist ein leeres Vorgeben. In den Jahren 1836 bis 1841 als Roheisen noch frei einging und Eisen im Uebrigen viel niedriger tarifirt war, ist im Preussischen Staate die Production von Roheisen um 30, die Fabrikation von Stabeisen um 60 pCt. gestiegen (Dieterici. 3. Forts. S. 452). Dass in den Jahren 1842 und 1843 die Eisenpreise in England ganz auffallend gedrückt waren, eine solche vorübergehende Crisis, wie sie auch für andere Industriezweige mitunter eintritt, kann billiger Weise doch keinen gerechten Grund abgeben, eine Zollmassregel eintreten zu lassen, wodurch das allernothwendigste Material, das 1845 im Zollverein zum Belauf von circa 9,300,000 Centn. verbraucht ward, um etwa 22 pCt. künstlich vertheuert wird. Es muss von vornherein als eine ganz unbillige Zumuthung angesehen werden, bei einem Artikel, wie Eisen, der sich durch Landtransport so unverhältnissmässig vertheuert, die deutschen Küstenländer durch Zollmassregeln zwingen zu wollen, ihren Bedarf von den Rheinprovinzen oder aus Schlesien theuer zu beziehen, statt sich denselben auf dem natürlichen Bezugswege über See billig zu verschaffen, und dabei zugleich ihrer Rhederei Beschäftigung zu gewähren. Die Erfahrung hat die Behauptung derer, welche 1843 aufs Entschiedenste der Zollbelastung des Roheisens und Erhöhung der sonstigen Eisenzölle widerstrebten, weil voraussichtlich die niedrigen englischen Eisenpreise demnächst wieder steigen und sich auf die Dauer höher stellen würden, völlig bewährt. Es kostete die Tonne:

	Roheisen No. 1. aus Wales.		Stabeisen aus Wales.	
1843	2 L.	15 sh. Sterl.	4 L.	5 sh. Sterl.
1844	4	10 " " "	10	10 " "
1845 Februar	4	12½ " " "	7	10 " "
1846 Januar	3	20 " " "	9	5 " "
1847 Januar	5	— " " "	9	— " "
1848 März	4	5 " " "	7	5 " "

Auch ohne den Schutzzoll würde die Eisen-Production im Inlande, nach den später gestiegenen Preisen vom Jahre 1844 an, eben so gut haben bestehen können, wie sie früher bestanden und zugenommen hat. So ist dieser Schutzzoll, welcher mehr oder minder die gesammte Bevölkerung benachtheiligt, nicht wie vorgegeben zur Erhaltung eines, viele Arbeiter beschäftigenden Erwerbszweiges nöthig gewesen, sondern hat nur dazu gedient, den Gewinn einer verhältnissmässig kleinen Anzahl von Eisenwerkbesitzern zu vergrössern.

Wie ausserordentlich schwer der Eisenzoll auf den verschiedenen Erwerbszweigen lastet, das mögen einige Beispiele erläutern.

„Eine Dampfmaschine von 150 Pferdekraft erfordert 102,256 Pfd. Gusseisenheile zu deren Herstellung 127,830 Pfd. Roheisen, verbraucht werden, 18,400 Pfd. Schmiedeseisen, 57,750 Pfd. Eisenbleche. Der Zoll hierfür beträgt zusammen 2433 Rthr., um welche Summe der Fabrikant die Dampfmaschine ohne das Schutzsystem wohlfeiler erhalten haben würde. Begreiflich geht es so hinunter bis zum kleinsten eisernen Webestuhle. — Bei dem Ackerbau ist es nicht weniger der Fall. Ein Frachtwagen erfordert 10 bis 15 Centn. Eisen, wird also durch den Zoll 15 bis 25 Rthr. theurer; ein gewöhnlicher Rüstwagen erfordert 5 Centn. Eisen und kostet in Folge des Zolls 7 bis 9 Thlr. mehr; ein schwerer Pflug bedarf einen Centner Eisen, der mit 3 Rthlr. verzollt werden muss. Und so geht es herab bis zum Hufeisen.“

Nach genauer Berechnung betrug bei einem vor Kurzem in Stettin erbauten Schiffe von 174 Normallasten die Vertheuerung des darauf verwandten Eisens durch den Einfuhrzoll 1461 Rthlr. — Ein eisenbefestigtes Danziger Schiff, welches circa 25,000 Rthlr. kostet, bedarf so viel Stabeisen, dass nach den jetzigen Zollsätzen des Zollvereins-Tarifs dafür 2325 Rthlr. Eingangsabgabe zu bezahlen ist; die Vertheuerung durch die Eisenzölle beträgt also etwa 9 Procent vom Werthe des Schiffes (Denkschrift der Danziger Kaufmannschaft v. Aug. 1848, S. 23).*) — Für die allgemeinen Rhederei-Interessen und den Schiffsbau kommt bei der Eisenzollfrage noch besonders der Umstand in Betracht, dass seit mehreren Jahren fast nur noch eiserne Dampfschiffe und in neuester Zeit (in Eng-

*) In dieser Denkschrift wird über die Wirkung des Schutzzolles zu Gunsten der inländischen Eisen-Production folgende Berechnung gegeben: „In sämtlichen Preussischen Eisenhütten sind nicht ganz 25,000 Arbeitern beschäftigt. Wie viel diese Beschäftigung den Verbrauchern der Hüttenproducte direct kostet, ergiebt sich, wenn man das jährlich producirte Quantum Eisen mit dem Steuersatze multiplicirt, nämlich 1,195,000 Cntr. Gusswaaren à 1 Rthlr., — 2,288,000 Cntr. Stabeisen à 1½ Rthlr. — 248,000 Cntr. Eisenblech à 2½ Rthlr., — 194,000 Cntr. Eisendraht à 4 Rthlr., — 111,000 Cntr. Stahl à 1½ Rthlr.; im Ganzen werden also dem Verbräuche diese inländischen Eisenartikel um **6,187,500** Rthlr. vertheuert und ihm für jeden dabei sich bethätigenden Arbeiter eine Subvention von 240 Rthlr pro-Kopf abgenöthigt wird. — Dass dieser Schutzzoll, so wie andere, den Arbeitern zu Gute komme, ist ohnehin eine unbegründete theoretische Annahme.“

land) auch eiserne Segelschiffe gebauet werden. Wie wird die deutsche Marine und der einheimische Schiffsbau im Stande sein, solchen Fortschritten sich anzuschliessen, wenn das Material dazu durch hohe Eingangsabgaben vertheuert wird?

Die Zollbefreiung von Roheisen und mässige Besteuerung von Schmiedeeisen zu 10 Sgr. per Centner, etwa 10 Procent vom Werthe, (statt wie im Zollverein mit respective 22 und 38 Procent) erscheint als eine wesentliche Bedingung sonstiger Zollerlässigungen, als eine der Hauptgrundlagen des ganzen Zollsystems. —

Unter dem Namen *Soda* kennt der Handel zwei genau sich scheidende Artikel: krystallisirte und calcinirte Soda; für erstere war der Hamburger Börsenpreis zu Anfang dieses Jahres $4\frac{1}{2}$ Mark B^{co.}, für letztere $6\frac{1}{2}$ à 9 Mark B^{co.} pr. 100 Pfund. Der jetzige Zollvereinstarif unterscheidet zwischen ungereinigter, d. h. unter 30 Procent reines, wasserfreies Natrum enthaltender Soda, welche mit $7\frac{1}{2}$ Sgr. pr. Centner besteuert ist, und gereinigter Soda, die 1 Rthlr. Eingangszoll zu entrichten hat. Vor 1837 ward alle calcinirte Soda, ohne Rücksicht der Stärke, als ungereinigte zum niedrigen Zollsätze zugelassen; nur dem Andringen der wenigen bestehenden inländischen Soda-Fabrikanten ist es zuzuschreiben, dass die in sich ganz unmotivirte, so enorme Zolldifferenz nach dem Stärkegrad eingetreten ist. Eine solche Vertheuerung der Soda erscheint um so unzulässiger, da dieser Artikel kein Gegenstand des unmittelbaren Verbrauchs, sondern ein Fabrikmaterial ist, und zwar ein solches, das für die Industrie überhaupt von der allergrössten Wichtigkeit ist. „Soda ist für die Seifensiederei, die Bleicherei, Druckerei, Glasfabrikation, und in geringerem Grade für noch viele andere Gewerbe, ein unentbehrliches, mit jedem Tage an Bedeutung zunehmendes Material; ihr Preis afficirt mithin mehrere der wichtigsten Branchen der einheimischen Industrie. Diese Gewerbe haben ihrerseits, nicht weniger als die Soda-Fabrikation, mit der auswärtigen Concurrrenz zu kämpfen, und sie werden deshalb durch eine jede Preissteigerung der Soda, welche nicht gleichzeitig auch ihre ausländischen Concurrenten trifft, empfindlich betroffen. Eine Erhöhung des Sodapreises würde für sie ohne Nachtheil sein, wenn diese Erhöhung allgemein wäre, wenn sie in England wie in Deutschland stattfände; soll sie aber, wie die Folge einer Steigerung des Zolles sein würde, nur in Deutschland eintreten, so ist sie ihnen von entschiedenem Nachtheil.“ (Preuss. Denkschrift von März 1845.). — Die grosse Bedeutung der Soda-Einfuhr erhellt schon daraus, dass dieselbe im Zollverein von 1834 bis 1846 von 5063 Centner auf 95,915 Centner gestiegen ist.

Die Feststellung der Eingangsabgabe von aller Soda ohne Unterschied auf 10 Sgr. pr. Centner, welcher Zoll dem inländischen Fabrikanten noch eine Begünstigung von durchschnittlich $11\frac{1}{2}$ Procent gewährt, dürfte unter den gegebenen Verhältnissen das richtige Maass treffen. — Im Steuerverein beträgt der Zoll für gereinigte Soda per Centner $7\frac{1}{2}$ Sgr., für ungereinigte nur $2\frac{1}{2}$ Sgr., in Schleswig-Holstein ist Soda ganz zollfrei.

Gespinnste.

Die Eingangsabgabe von *baumwollenen Garnen (Twist)* ist seit einer Reihe von Jahren die am meisten besprochene und verhandelte Tarif-Frage im Zollverein. In den süddeutschen Staaten war vor ihrem Anschlusse der Einfuhrzoll von Baumwollengarn niedriger als der Satze von 2 Rthl. pr. Centner im preussischen Tarif, und nicht

ohne Besorgniss, dass durch diesen Zoll das Interesse der Weberei gefährdet werden möge, ward dieser Satz hauptsächlich aus finanziellen Rücksichten im Zollvereins-Tarif von 1834 beibehalten. Seitdem sind jedoch, veranlasst durch das unablässige und heftige Drängen der Spinnereibesitzer, bei jeder Revision des Zollvereins-Tarifs mehr und mehr Ausnahmen von diesem allgemeinen Zollsatz beliebt worden, bis es endlich mit dem Anfang des Jahres 1847 dahin gekommen ist, dass alles ein- und zweidrähthige Baumwollengarn, ohne Unterschied, ob gebleicht oder ungebleicht, einer Eingangsabgabe von 3 Rthlr. per Centner unterliegt. Ein solcher Zollsatz befriedigt jedoch in keiner Beziehung und nach keiner Seite hin. Der Garnfärberei und Baumwollenwaaren-Fabrikation wird dadurch ein unentbehrliches Material erheblich vertheuert und, abgesehen von der Einwirkung auf den inländischen Absatz, die Mitbewerbung auf auswärtigen Märkten erschwert, während andererseits ein solcher Zollsatz nicht hoch genug sein soll, um unmittelbar eine rasche und bedeutende Vermehrung der inländischen Spinnereien zu veranlassen. — Die Unhaltbarkeit des dermaligen Zollsatzes von 3 Rthlr. wird auch ziemlich allgemein und unumwunden anerkannt. Bei Feststellung des künftigen Zolltarifs wird hauptsächlich nur in Frage kommen dürfen, ob der Zoll von Baumwollengarn wesentlich herabgesetzt, oder aber noch ansehnlich gesteigert werden solle.

Der vorliegende Tarif-Entwurf entscheidet sich für die erstere Alternative und zwar vornämlich aus folgenden Gründen.

Es ist eine unbezweifelte Thatsache, dass die Verarbeitung des Garns durch Weberei, Färberei u. a. von ungleich grösserer Wichtigkeit für den nationalen Wohlstand und für die Volksbeschäftigung ist, als die Spinnerei. Man rechnet nach annähernder Schätzung, im Zollverein auf Einen Spinner 13 Weber und die Arbeitsgewinnung an den baumwollenen Waaren auf 20 mal so viel wie bei der Spinnerei *). Die neueren Fort-

*) Dieterici, Statistische Uebersicht, 3. Frts. 383 ff. »Wenn der Zollverein jährlich 200,000 Cntr. Garn fabricirt und man nimmt das Pfund Garn zu 10 Sgr., das Pfund rohe Baumwolle zu 5 Sgr. an, so berechnet sich der ganze Mehrwerth durch Spinnereien auf 3,333,333 Rthlr. — In baumwollener Waare verarbeitet der Zollverein jährlich über 650,000 Cntr. Garn. Der Centner baumwollener Waare kann im Durchschnitt auf 150 bis 200 Rthlr. angenommen werden, der Centner Garn zu 30 bis 50 Rthlr. — Die Werthvermehrung, wenn aus Garn baumwollene Waare gemacht wird, kann für den Centner auf mindestens 100 Rthlr. gerechnet werden. Ueber 60 Millionen Rthlr. beträgt demnach der Vortheil durch Arbeit an der baumwollenen Waare, 20 mal so viel als bei der Spinnerei. In der Baumwollenwaaren-Fabrikation sind mit Weberei, Wirkerei, Druckerei, Färberei, Band, Strick- und Nähgarn in Elberfeld und Barmen allein 27,000 Menschen beschäftigt, also fast noch einmal so viel als mit der Spinnerei im ganzen Zollverein. In diesem gehen 140 bis 150,000 Webstühle auf Baumwolle. Nimmt man die Arbeiter hinzu, die in Kattundruckereien, in Färbereien und sonst in der Baumwollenwaaren-Fabrikation beschäftigt werden, so ist die Anzahl von 200,000 Menschen gewiss nicht zureichend.“ (Die vorstehende Werthschätzung für Baumwollenwaaren dürfte für die jetzige Zeit zu hoch sein, da im allgemeinen Durchschnitt der Centner Baumwollenwaare nicht über circa 100 Rthlr., der Centner Twist nicht über 30 Rthl. anzunehmen ist. Diese Bemerkung war zu Vermeidung von Missverständniss für eine spätere Erörterung erforderlich, auf die Argumentation selbst hat diese Differenz wenig Einfluss; die überwiegende Bedeutung der Weberei etc. bleibt evident.) — Wenn es wirklich gelänge durch übertriebene Schutzzollmassregeln es dahin zu bringen, dass sämmtliches jetzt aus dem Auslande eingeführte Garn (circa 650,000 Cntr.) im Inlande gesponnen würde, so könnten bei Anwendung der neuesten Maschinen, viel gerechnet, nur etwa 15,000 Personen, und zwar zum grossen Theil Frauen und Kinder

schritte in der Mechanik haben überdiess das Verhältniss der bei der Spinnerei beschäftigten Personen zur Zahl der Spindeln wesentlich vermindert. Durch hohe Zollsätze für Twist wird sonach in immer steigender Progression mehr das in den Fabriken angelegte Kapital geschützt, als die Beschäftigung der Fabrikarbeiter.

Wie aber die Thatsache, dass die Spinnerei in Rücksicht der Arbeitsbeschäftigung an Wichtigkeit weit hinter der Baumwollen-Fabrikation zurücksteht, unzweifelhaft ist, ebenso so unbestreitbar ist der Umstand, dass jede Vertheuerung des Fabrikmaterials auf die dadurch getroffene Fabrikation nachtheilig zurückwirken muss. Der hohe Einfuhrzoll von Twist wird nothwendiger Weise dem Baumwollenwaaren-Fabrikanten den Preis sowohl der inländischen wie ausländischen Garne erhöhen, welcher seinerseits wieder dahin streben muss, die Mehrkosten für das zu verarbeitende Halbfabrikat durch entsprechende Preissteigerung seines Fabrikats zu decken. Da jedoch die Preisbestimmung nicht von dem Wunsche des Fabrikanten abhängt, sondern durch das Verhältniss zwischen Nachfrage und Angebot regulirt wird, so ist einleuchtend, dass die Baumwollenwaaren-Fabrikanten durch den höheren kostenden Preis ihres Materials zunächst in Nachtheil kommen werden. Nach bekannter kaufmännischer Erfahrung pflegt bei Artikeln des grossen Verbrauches, wie Baumwollenwaaren sind, die geringste Preiserhöhung sofort wesentliche Verminderungen im Verbräuche mit sich zu bringen. Die dermaligen Zeitumstände, die geringe Nachfrage bedingen aber eben so erfahrungsmässig, dass der Fabrikant eine Erhöhung der Preise nicht leicht wird durchführen können. Er wird also, wenn ihm das Fabrikmaterial durch hohe Zölle vertheuert wird, auf alle Weise dahin zu gelangen suchen, dennoch keinen Aufschlag im Preise der Waaren eintreten zu lassen. Er wird deshalb an den Erzeugungskosten zu sparen suchen; es wird die Solidität der Waare, und was für manchen Artikel fast unmöglich erscheint, es wird der Arbeitslohn doch noch mehr geschmälert werden. — Soll oder muss aber die Erhöhung der Waarenpreise endlich doch durchgesetzt werden, so kann dies zunächst nur durch Verminderung des Angebots, also Einschränkung der Fabrikation geschehen, und dadurch dürfte eine weit grössere Zahl von bei der Weberei, Färberei etc. beschäftigten Arbeitern ihren Erwerb einstweilen einbüssen, als bei der forcirten Spinnerei neue Arbeit finden. Das eben Bemerkte bezog sich auf den inländischen Verbrauch an Baumwollenwaaren. Noch augenscheinlicher tritt der drohende Nachtheil hoher Garnzölle für die Garnfärberei so wie für die Fabrikation von Baumwollenwaaren und mit Baumwollengarn gemischter Zeuge in Betreff des Absatzes nach dem Auslande hervor. Indem die kostenden Preise der genannten Ausfuhrartikel gerade um so viel vertheuert werden, wie der Weber und Färber in Folge des hohen Einfuhr- und Schutz-Zolles für das Material mehr wird bezahlen müssen, wird natürlich dem deutschen Fabrikanten die jetzt schon so schwer zu bestehende Concurrenz mit der englischen, schweizer und anderen Industrien auf dritten Märkten bedeutend erschwert.

dadurch Unterhalt finden, während etwa 20 Millionen Thaler Kapital dazu angelegt werden müssten. Nimmt man nun auch an, was jedoch immer, und besonders unter den jetzigen Zeitverhältnissen, problematisch bleibt, dass ein Theil dieser Kapitalien aus dem Auslande übertragen würde, so ist doch nicht zu bezweifeln, dass das übrige in Veranlassung des Schutzzolles zu Spinnereien neu zu verwendende inländische Kapital bei der bisherigen Verwendung bei Weitem mehr Arbeitsbeschäftigung gewährt haben wird.

Während nun hohe Garnzölle die Ausfuhr deutscher Manufacturwaaren unmittelbar beschränken, ist dagegen eine Herabsetzung jener Zölle das beste Mittel zur Beförderung des auswärtigen Absatzes. Diese Sachlage ist so einleuchtend, dass selbst die Antragsteller hoher Garnzölle, also um so mehr alle Uebrigen, welche diese Anträge unterstützen, immer von der ganz bestimmten Voraussetzung ausgehen, dass dabei nothwendiger Weise für die Ausfuhr gefärbter Garne und baumwollener Waaren ein im Verhältniss des Garnzolles anzusetzender Rückzoll zu bewilligen sei. Auf diese Weise, behauptet man, werde ohne Gefährdung des auswärtigen Absatzes deutscher Manufacturwaaren, nur unter dem temporären, nicht erheblichen Uebelstande einer den einzelnen inländischen Consumenten ganz unmerklichen Preiserhöhung, der grosse Zweck erreicht werden, dass Deutschland bald seinen ganzen Garnbedarf selbst erzeuge, welcher Zustand für die Weberei der wünschenswertheste sei; ausserdem werde die Maschinenfabrikation so wie der Baumwollenhandel einen ausserordentlichen Aufschwung nehmen. Ein grossartiger Baumwollenhandel werde aber wieder zum erweiterten transatlantischen Absatze deutscher Fabrikate beitragen.

Alles dies klingt sehr einladend, — aber die als ganz nothwendige Bedingung der beantragten Garnzölle hingestellte Voraussetzung, nämlich die Bewilligung von Rückzöllen erweist sich als durchaus unzulässig, und mit der Voraussetzung fallen auch alle Folgerungen.

Ein System von Rückzöllen ist nämlich in dem fraglichen Falle mit ganz ausserordentlichen Schwierigkeiten und Bedenklichkeiten verknüpft, auch in einigermassen genügender Weise kaum durchzuführen, und, was die Hauptsache ist, die Rückzölle, die hierbei den vorwiegenden Charakter von Ausfuhrprämien unvermeidlich annehmen müssten, sind eine im Interesse der Gesamtbevölkerung höchst unbillige, ja, man darf unbedenklich sagen, eben so ungerechte wie unzweckmässige Massregel. Diese Punkte sind etwas näher zu erörtern.

Bei den auszuführenden Baumwollenwaaren und gefärbten Garnen würde sich schwerlich auf irgend eine praktische Weise ermitteln lassen, ob und wie viel ausländisches Garn darin verwebt ist, und müsste mithin bei Annahme des Rückzollsystems auch eine Vergütung eintreten für das im Inlande aus ganz zollfrei eingegangener Baumwolle gesponnene Garn. Eine solche Vergütung nimmt also den Charakter einer baaren Ausfuhrprämie an, und zwar in einer steigenden Progression, jemeher die hohen Garnzölle ihren beabsichtigten Zweck erfüllen, nämlich die Einfuhr fremder Garne zu beschränken. Wollte man aber auch diese Unzuträglichkeit des grossen Zweckes wegen übersehen, so erhebt sich hinsichtlich der Anwendung der Rückzölle sogleich ein zweites, nicht minder wesentliches Bedenken. Zur Schonung des deutschen Manufacturwaaren-Handels nach dem Auslande würde es nämlich nicht hinreichen, nur den ganz baumwollenen Geweben eine Vergütung für den möglicherweise entrichteten Garnzoll zu bewilligen, sondern auch die mit Baumwolle gemischten Stoffe wären zu berücksichtigen, und dies um so mehr, als gerade der auswärtige Absatz gemischter Zeuge, welche hauptsächlich nur durch Handweberei hergestellt werden und daher vielen Händen Beschäftigung geben, von grosser Bedeutung für die deutsche Industrie ist und zu den erfreulichsten Erwartungen berechtigt. In welcher Weise aber soll bei den gemischten Stoffen bestimmt werden, wie viel baumwollenes Garn dazu verwendet worden und wie soll dabei verfahren werden? Würden nicht die zur Verhütung von Defraudation nothwendig erforderlichen Con-

trole-Massregeln und speciellen Untersuchungen bei Bewilligung von Ausfuhrprämien so viel Kosten, Unbequemlichkeit, Aufenthalt und Weitläufigkeiten mit sich führen, dass die Absicht, durch die Ausfuhrvergütung die Belastung der Baumwollenmanufactur mit dem erhöhten Garnzolle, auszugleichen, vielfach unerreicht bliebe. Es ist freilich als ein Radicalmittel gegen diese Bedenken vorgeschlagen worden, auch die Wollengarne und Leinengarne gleichmässig wie Baumwollengarne zu besteuern, und dann ohne Unterschied für die Ausfuhr aller Gewebe aus diesen Stoffen, seien sie einfach oder gemischt, die gleiche Vergütung zu bewilligen. — Ein solches System von Ausfuhrprämien würde denn doch zu weit gehen, und widerlegt sich selbst durch seine eigene Uebertreibung, da bekanntlich Leinengarn und Wollengarn zum bei Weitem grössten Theile im Inlande gesponnen werden.

Noch ist bei der Frage der Ausfuhrprämien auf einen wesentlichen Punkt aufmerksam zu machen. Indem die Gewährung der Rückzölle und Ausfuhrprämien, eben so wie die Verzollung des Garns, nach dem Gewichte stattfinden würde, wäre die leicht erklärliche Folge dieser Massregel, dass die Fabrikation für den Export sich vorzugsweise den gröberen Waarengattungen zuwenden würde, wozu also hauptsächlich nur die niedrigen Garnnummern, bei denen verhältnissmässig am wenigsten Arbeitslohn mit enthalten ist, gebraucht werden. Diejenigen baumwollenen Ausfuhrartikel, deren Werth vornämlich erst durch die darauf verwandte Arbeit geschaffen wird, würden jenen gröberen Sorten, für welche die Ausfuhrprämie einen höhern Procentsatz des Werthes ausmacht, mehr und mehr nachstehen. Das System der Ausfuhrprämien erfüllt somit nicht so sehr den Zweck einer Begünstigung der Arbeitsbeschäftigung, als nur des in den Spinnereien angelegten Capitals. Während überdies die mit Spinnereien verbundenen Maschinenwebereien den grössten Gewinn, sowohl von dem hohen Garnzoll wie von der Ausfuhrprämie, zögen, würde die letztere der Handweberei verhältnissmässig nur wenig zu Gute kommen, obschon diese gerade durch den Zoll vom ausländischen Garn, das ihr noch lange Zeit unentbehrlich sein dürfte, am meisten getroffen wird. Die nach dem Gewicht bemessene Ausfuhrprämie für eine Waare würde gerade um so viel einträglicher sein, als weniger Arbeit darauf verwendet ist.

Der hauptsächlichste, und für sich allein schon entscheidende Grund aber, weshalb von vorn herein Ausfuhrprämien ganz und gar unzulässig erscheinen, ist ihre offenbare Ungeerechtigkeit. Diese ist unverkennbar, sobald man das wahre Wesen der Sache sich vergegenwärtigt. Ausfuhrprämien sind eine Vergütung aus Staatsmitteln, also eine Besteuerung der Gesamtbevölkerung zu Gunsten einzelner Fabrikanten, um diese in den Stand zu setzen, dem Ausländer die gleiche Waare wohlfeiler zu verkaufen als dem Inländer. In einigen Projecten der Schutzzollparthei ist die Sachlage freilich etwas versteckt, aber in welcher Form und auf welchem Umwege man auch die Ausfuhrprämien realisiren lässt, das eben bezeichnete Wesen derselben wird dadurch nicht im mindesten geändert; höchstens wird die Regulirung so verwickelt, dass am Ende der Spinner selbst wenig Vortheil davon hat, wogegen in allen Fällen der Schaden der Staatscasse gewiss bleibt. Man hat nämlich vorgeschlagen: „die Ausfuhrprämien werden in Anweisungen der Zollämter, wo die betreffenden Artikel zur Ausfuhr gelangen, auf die Zollkassen ausgestellt. Diese Anweisungen gelten nur als Zahlungsmittel auf die Eingangsabgabe von Garnen.“ Auf den ersten Blick möchte es vielleicht Manchem scheinen, dass durch

eine solche Anordnung die finanziellen Bedenken zum Theil gehoben würden; die Ausfuhrprämien könnten darnach allerdings nur den Betrag der bezahlten Garnzölle in Anspruch nehmen. Allein kommt es nicht auf dasselbe hinaus, ob die Staatscasse einer Einnahme entsagt, oder eine gleiche Summe baar auszahlt? In beiden Fällen ergibt sich dasselbe Resultat zum Nachtheil der Gesamtheit der Steuerpflichtigen, sei es nun dass der Ausfall in der Zolleinnahme durch andere Abgaben gedeckt werden muss, oder dass die Vergütung baar aus der allgemeinen Staatscasse genommen wird. Ueberdies enthält der Vorschlag, die Ausfuhrprämien mittelst Anweisungen zur Bezahlung der Garnzölle in Ausführung zu bringen, gewissermassen einen innern Widerspruch. Die Absicht der hohen Garnzölle ist offenbar, die Einfuhr fremder Garne zu beschränken und wo möglich ganz auszuschliessen; wogegen die Gewährung von Ausfuhrprämien in der eben erwähnten Form von Anweisungen zur Bezahlung der Garnzölle die Einfuhr jener Garne wiederum bedingt und befördert. Sinkt die Einfuhr der Garne und steigt die Ausfuhr der gefärbten Garne und der Baumwollenwaaren bis zu dem Verhältnisse, dass die Summe jener Anweisungen den Gesamtbetrag des zu zahlenden Garneinfuhrzollens übersteigt; so ist die unvermeidliche Folge, dass in unmittelbarer Wechselwirkung der effective Werth der Ausfuhrprämien und der dadurch bedingte effective Zollsatz für Garn bedeutend fällt, also der Zweck weder der Prämien noch des Zolles dann noch erreicht wird. Welche Verwirrung und Verluste aber in solchem Falle für die betreffenden künstlich gehobenen Industrie- und Ausfuhr-Verhältnisse eintreten würden, ist von selbst einleuchtend. —

Ist die Massregel von Ausfuhrprämien wegen ihrer principiellen Verkehrtheit schon an und für sich nicht zu rechtfertigen, selbst in einem Lande, wo die davon Nutzen ziehende Fabrikindustrie ziemlich gleichmässig verbreitet ist, und wo ein völlig gemeinschaftliches Finanzwesen besteht, um wie unzulässiger muss sich dieselbe für eine gemeinschaftliche deutsche Handels- und Zollverfassung zeigen. Die Bevölkerung der deutschen Küstenstaaten, welche, ohne irgend erhebliche eigene Fabrikindustrie, in Folge der Eingangsabgaben von fremden Fabrikaten (und seien diese Abgaben auch nur Finanzzölle) genöthigt wird, den inländischen Fabrikanten manche Artikel theurer zu bezahlen, welche ohne Eingangsabgabe vom Auslande wohlfeiler hätten bezogen werden können, diese ganze Bevölkerung soll nun noch ausserdem zu Gunsten einzelner Fabrikationszweige eine baare Ausgabe zu Ausfuhrprämien hergeben! Sie soll besteuert werden zu dem irrationellen Zwecke, entweder dem Ausländer eine Waare billiger zu liefern als dem Inländer, oder dem Fabrikanten für eine Ausfuhr, die er ohnedies schon im eigenen Interesse unternommen haben würde, ein ganz unmotivirtes baares Geldgeschenk zuzuwenden, von welchem den Fabrikarbeitern schwerlich etwas zu Gute kommen dürfte.

Indem aus diesen Gründen unser Tarif-Entwurf von der festen Ueberzeugung ausgeht, dass eine Bewilligung von Ausfuhrprämien für Baumwollenwaaren und gefärbte Garne gerade zu als eine Unmöglichkeit zu betrachten sei, — ohne gleichzeitige Ausfuhrprämien aber ein hoher Garnzoll dem für die nationale Arbeit so wichtigen auswärtigen Absatz der wesentlichste Abbruch droht, so erledigt sich eigentlich schon aus dieser einfachen Schlussfolgerung die Garnfrage dahin, dass die Beibehaltung der gegenwärtigen hohen Baumwollengarnzölle im Zollverein, geschweige denn die Erhöhung der-

selben gänzlich unstatthaft sei. Die Baumwollenwaaren-Fabrikanten, welche jetzt in kurz-sichtiger Erwartung von den Vortheilen von Ausfuhrprämien die Anträge der Spinner unterstützen, müssen, sobald sie die Unausführbarkeit solcher Vorschläge einsehen, die eifrigsten Gegner hoher Twistzölle werden. Denn darüber kann wohl kein Zweifel sein, dass die Aussicht auf eventuelle spätere wohlfeile Erzeugung des inländischen Garns dem Baumwollenwaaren-Fabrikanten keinen Ersatz giebt für die in Folge der Preiserhöhung zunächst eintretende Verminderung des inländischen Verbrauches und für den zunächst erschwerten Absatz im Auslande. — Es ist nach allem Vorhergesagten unbegreiflich, wie man einen hohen Garnzoll als Massregel zum Schutze der nationalen Arbeit nur erwähnen kann. Für je Hunderte von Arbeitern, welche in den forcirten neuen Spinnerei-Anlagen beschäftigt werden können, müssten höchst wahrscheinlich mehr als eben so viele Tausende, die bei der Baumwollenfabrikation beschäftigt waren, ihren bisherigen Erwerb einbüßen. So schliesst die Beibehaltung hoher Garnzölle keine Begünstigung, sondern eine directe Beeinträchtigung der nationalen Arbeit in sich. In diesem Sinne gilt noch vollständig, was die Fabrikanten des Voigtlandes in einer Eingabe vom 10. Juli 1845 dem Sächsischen Ministerium vorstellten. Es heisst unter anderen darin: »Es ist eine bis zur Evidenz nachzuweisende Thatsache, dass Schutzzölle dem rationellen Aufschwunge der Spinnereien stets Schaden gethan haben, und wir begreifen daher nicht, warum von den Beförderern dieses Industriezweiges Massregeln verlangt werden können, die in ihrer Ausführung das Bestehen unzähliger grösserer und kleinerer Fabrikanten in Frage stellen. — Was würde es unserm Vaterlande nützen, wenn zwar die Spinnereien begünstiget, aber die Fabrikate vertheuert, die Käufer derselben benachtheiliget, gerade die ärmsten Klassen, welche baumwollene Waaren am meisten tragen, unnöthigerweise gedrückt oder — die Fabrikanten ruiniert würden; was würde es nützen wenn wir zwar hinreichende Garne hätten, aber nicht mehr im Stande wären, mit unseren fertigen Waaren, die durch das Halbfabrikat in schlechter Beschaffenheit wären, die Concurrrenz der Ausländer auszuhalten, wenn die Spinnereien durch Schutzzölle in den Stand gesetzt würden, den alten Schlendrian fortzusetzen, aber die Fabrikarbeiter brodlos herum gehen müssten, wenn, um so kurz zu sagen, die ganze Baumwollenwaaren-Industrie den beklagenswerthesten Rückgang nähme?« — Dagegen liegt gerade in der Aufhebung von Eingangszöllen auf unentbehrliche Halbfabrikate, welche im Inlande durch weitere Verarbeitung einen ungleich höhern Werth erhalten, gewiss eins der wirksamsten Mittel, die Arbeitsbeschäftigung und den Nationalwohlstand zu vermehren. — Aus finanzieller Rücksicht jedoch, als auch um die einmal errichteten Spinnereien nicht ohne eine mässige Begünstigung vor der Concurrrenz des Auslandes zu lassen, ist in unserm Tarif-Entwurf der Zoll von ungebleichten baumwollenen Gespinnsten bis Nro. 20 auf 15 Sgr., über diese Nummern, und diese feinem Sorten kommen bei der Einfuhr fast ausschliesslich in Betracht, auf 1 Rthlr. pr. Centnr. vorgeschlagen worden.

Die vorangegangene Erörterung dürfte unseren Vorschlag möglichst niedriger Garnzölle hinreichend gerechtfertigt haben. Bei dem ausserordentlichen Interesse der Frage jedoch, und namentlich um dem Einwande zu begegnen, als würde die Ausführung derselben den Ruin aller schon bestehenden Spinnereien bedingen, oder wenigstens keine Hoffnung lassen, neue Anstalten dieser Art in Deutschland errichtet zu

sehen, wird es nicht überflüssig sein, noch auf einige Momente aufmerksam zu machen. Will man den folgenden Bemerkungen den Vorwurf machen, sie wiederholten bereits Gesagtes, so ist zu entgegnen, dass diese Wiederholung nur deshalb nicht unterbleibt, weil die Vertheidiger hoher Garnzölle längst und schlagend widerlegte Behauptungen immer auf's Neue vorbringen. Diese letzteren gehen vornämlich darauf hinaus: die deutsche Spinnerei könne ohne bedeutenden Schutzzoll gegen die englische nicht concurriren, wegen ihrer Entfernung vom grossen Baumwollenmarkte, wegen grösserer Fortschritte der englischen Mechanik, wegen Fülle und Billigkeit der dem englischen Spinner zu Gebote stehenden Capitalien, wegen technischer Ausbildung des englischen Arbeiterstandes, wegen der wohlfeileren Eisen- und Steinkohlen-Preise in England. — Hiergegen ist hauptsächlich Folgendes zu bemerken. Die Entfernung vom grossen Baumwollenmarkte ist allerdings ein natürlicher Mangel. Derselbe ist aber in neuerer Zeit durch Dampfschiffahrt und Eisenbahnen sehr vermindert worden; auch gleichen die Unkosten und der Zinsenverlust bei Beziehung von Baumwolle und von Twist gegen einander sich aus, indem ja der deutsche Weber von dem englischen Twistmarkt eben so weit entfernt ist wie der deutsche Spinner vom englischen Baumwollenmarkt. Auch beweist die Schweiz, welche eine noch theurere Beziehung der Baumwolle hat als Deutschland und dennoch ihr Garn sogar dahin absetzt, dass dieser Vorzug der englischen Industrie gar nicht so hoch anzuschlagen ist. — Ferner nimmt die englische Mechanik allerdings einen hohen Standpunkt ein, allein es ist ebenso gewiss, dass auch die deutsche ausserordentliche Fortschritte gemacht hat und jede Maschine genau so gut wie die englische liefert. Unsere Maschinen werden noch billiger sein, als sie sind, wenn man die schädlichen hohen Eisenzölle ermässigt. — Die angebliche Wohlfeilheit des Capitals in England ist ein Irrthum. Es darf nämlich der kaufmännische Börsen-Disconto für Wechsel nicht mit dem Zinsfuss für auf längere Zeit fest anzulegendes Capital verwechselt werden, wenn auch zugegeben werden soll, dass beide auf einander einwirken. Wenn in ruhigen Zeiten der Disconto der englischen Bank für die Wechsel der ersten Bankierhäuser 3 Procent ist, so wird für Wechsel von Häusern zweiten und dritten Ranges der Disconto schon höher sein. Für auf längere Zeit anzuleihendes Capital oder in laufender Rechnung haben die englischen Fabrikanten im Innern in der Regel so gut wie bei uns 5 Procent Zinsen zu bezahlen. — Von einer mangelhaften technischen Ausbildung der deutschen Arbeiter sollte nicht die Rede sein, da die Baumwollen-Spinnerei in Deutschland einen längst bestehenden und in Zunahme begriffenen Industriezweig bildet. Ist die technische Ausbildung zurückgeblieben, so tragen die Unternehmer und Dirigenten der Spinnereien selbst die Schuld. — Was den Vorzug Englands hinsichtlich der Eisen- und Kohlen-Preise anlangt, so wird die Vertheuerung dieser Materialien hauptsächlich durch die bestehenden Eingangszölle im Zollverein herbeigeführt, und ist deshalb in unserm Tarif-Entwurf bei jenen Artikeln auf deren Aufhebung oder Ermässigung Rücksicht genommen. Der dann noch übrig bleibende Vortheil der englischen Industrie in Betreff dieser Fabrikmaterialien wird durch reichlichere Wasserkraft und billigeren Arbeitslohn in Deutschland mehr als ausgeglichen *), und hat auch nicht ge-

*) Nach Dieterici a. B. S. 323 beträgt der wöchentliche Lohn für 1800 Arbeiter in den Spinnereien bei Elberfeld und Barmen 2200 Thaler, im Durchschnitt also für die Person 1 Rthlr. 7 Sgr. —

hindert, dass in der Schweiz, die darin mit Deutschland gleichgestellt ist, die Spinnerei ohne allen Schutzzoll einen so bedeutenden Aufschwung genommen hat.

Schliesslich ist an den bekannten Thatbestand zu erinnern, dass ungeachtet der fortgesetzten Klagen der Spinner über die übermächtige Concurrenz der englischen Twiste, die Baumwollenspinnerei im Zollverein sich in den Jahren 1834 bis 1846 von circa 84,000 Centner auf circa 240,000 Centner gesponnene Garne gehoben hat, eine Zunahme von 186 Procent.

Was im Vorstehenden über die Unzulässigkeit hoher Einfuhrzölle von Baumwollengarn gesagt worden, das gilt fast durchgängig auch in Bezug auf *Leinengarn* und *Wollengarn*. — Es ist bekannt, wie die deutsche Leinenindustrie in letzterer Zeit leider Rückschritte gemacht hat und wie besonders der so ausserordentlich wichtige auswärtige Absatz deutscher Leinen durch die Concurrenz englischer (irländischer und schottischer) Leinen beschränkt wird. Die anerkannte Ursache dieser bedauerlichen Erscheinung ist, abgesehen von der theilweisen Verdrängung des Leinenverbrauchs durch baumwollene Stoffe, das Maschinen-Leinengarn, dessen Fabrikation in England solche Ausbildung erlangt hat, dass der Preis des Leinengarns in den Jahren 1813 bis 1833 in dem Verhältnisse von 9 zu 1 gefallen ist, während der Preis des Flachses nur wie 2 zu 1 billiger ward. (Vergl. Porter. Progress of the nation 2. ed. p. 281.) Wenn die deutsche Leinenindustrie bis 1841 nicht noch mehr Terrain verloren hat, als leider schon der Fall ist, so geschah dies nur in Folge davon, dass man auch in Deutschland allmählig sich dazu verstand, mehr und mehr das gleichmässigeres Maschinengarn mit zu weben. Je billiger dieses der Leinenindustrie unentbehrlich gewordene Material dem deutschen Weber zugänglich ist, desto leichter wird er mit dem Irländer concurriren und den Absatz auf überseeischen Märkten behaupten können. Es liegt also unter diesen Umständen, da die in Deutschland bestehenden mechanischen Flachsspinnereien theils nicht genug, theils nicht so gutes Garn liefern, im augenscheinlichen Interesse der inländischen Leinenindustrie, das englische Maschinengarn nicht durch Zölle zu vertheuern. Es ist dies aber doch geschehen, indem man seit dem 1. Januar 1847 die Eingangsabgabe von Maschinengarn im Zollverein von 5 Sgr. auf 2 Rthlr. erhöht hat. Bezweckt diese Massregel, die Anlage grossartiger inländischer Maschinen-Flachsspinnereien zu veranlassen, welche später es dahin bringen würden, dass das Maschinengarn dem Weber eben so billig oder noch billiger im Lande selbst geliefert werden könne als von England, so ist dagegen nur einzuwenden, dass der Erfahrung zufolge das Schutzzollsystem schwerlich zu diesem Resultat führen dürfte, und dass jedenfalls in der längeren Zwischenzeit bis dieses geschehen, der deutsche auswärtige Leinenhandel so gründlich vernichtet sein wird, dass er gewissermassen wieder von vorne anfangen müsste. Es ist aber bekannt, wie gerade der Anfang in solchen Dingen am schwierigsten fällt. Auch ist es für den jetzt durch Vertheuerung des unentbehrlichen Materials Arbeit verlierenden Weber ein ungenügender Trost, dass viele Jahre später die inländischen Flachsspinnereien das Material

Nach einer zuverlässigen Auskunft über eine englische Twist-Spinnerei von 10,000 Spindeln beläuft sich für das gesammte Personal in dieser Spinnerei, 10 Erwachsene und 22 Kinder, der wöchentliche Lohn auf 22 L.-St. oder 154 Rthlr., also durchschnittlich 4 Rthlr. 22 Sgr. Wollte man auch für Deutschland als allgemeinen Durchschnitt den obigen Betrag von 1 Rthlr. 7 Sgr. um die Hälfte höher annehmen, so bleibt der Unterschied doch immer höchst beträchtlich.

wahrscheinlich wieder wohlfeiler liefern würden. Während jetzt der Weber den unmittelbaren Nachtheil des Maschinen-Garnzollcs schmerzlich empfindet, ist der einseitige Vortheil dieser Maassregel lediglich für die Eigenthümer der wenigen im Zollverein bestehenden Maschinenspinnereien, indem diese seit dem 1. Januar 1847 ihr Fabrikat um circa 1½ Rthlr. per Centner theurer verkaufen können. — Dass das Auskunftsmittel einer Ausfuhrprämie ausser Frage steht, braucht nach der oben in Betreff der Twistzölle gegebenen Auseinandersetzung nicht auf's Neue nachgewiesen zu werden.

Der Ersatz, der dem Leinenweber für das ihm vertheuerte Material dadurch in Aussicht gestellt wird, dass gleichzeitig der Eingangszoll von ausländischem Leinen von 11 Rthlr. auf 20 Rthlr. per Centner erhöht worden, erscheint ganz illusorisch. Die bisherige äusserst geringfügige Leineneinfuhr in Deutschland begriff fast nur feine irländische Leinen, und diese werden als Luxusgegenstand auch bei einer solchen Vertheuerung vom Auslande ferner bezogen werden. Für den durch Vertheuerung des Materials erschwerten und dadurch geschmälernten Absatz nach dem Auslande würde selbst die vollständige Ausschliessung der fremden Leinen so gut wie gar keinen Ersatz darbieten.

Unser Tarifentwurf beantragt daher, den Zoll von Maschinengespinnt von 2 Rthlr. auf 15 Sgr. wieder herabzusetzen.

Die Wollengarn-Spinnerei befindet sich bei einer Eingangsabgabe von nur 15 Sgr. pr. Ctn. im Zollverein im günstigsten Zustande; 1846 wurden im Inlande circa 476,000 Centner gesponnen und nur 33,839 Centner Wollengarn eingeführt. Diese Einfuhr besteht fast ausschliesslich in Kammgarn aus harter englischer Wolle, welche Wollsorte ungeachtet wiederholter sorgfältiger Versuche in Deutschland nicht erzeugt werden kann. Wenn nun trotz dem eine bedeutende Erhöhung der Eingangsabgabe von Wollengarn im Zollverein beantragt wird, so kann dies wohl nur geschehen, um das Schutzzollsystem folgerecht durchzuführen. Die übrige Wollgarn-Spinnerei bedarf durchaus keines Schutzes, da ja selbst bei dem niedrigen Zollsätze von 15 Sgr. per Centner fast gar nichts davon eingeführt, das englische Kammgarn aber können die betreffenden Wollwaaren-Fabrikanten nicht entbehren. Für diese würde die Vertheuerung eines unentbehrlichen Fabrikmaterials ein empfindlicher Schlag sein, der in gar zu auffallendem Missverhältnisse steht zu der Aussicht, dass möglicher Weise in Veranlassung jenes Schutzzolles in Deutschland Spinnereien für Garn aus einzuführender englischer Kammwolle errichtet werden. Die wohlverstandene Berücksichtigung der nationalen Arbeit erheischt auch hier, das Halbfabrikat nicht zu vertheuern.

IV. *Manufacturwaaren und sonstige Fabrikate.*

Als leitender Grundsatz für die Einfuhrzölle von Fabrikaten ist im Eingang dieser Einleitung der Massstab von *reichlich zehn Procent* des durchschnittlichen Werthes hingestellt worden. Unser Tarifentwurf ist also weiter gegangen als das ursprüngliche Preussische Zollgesetz, welches vorschrieb: die Besteuerung ausländischer Fabrik- und Manufactur-Waaren solle (abgesehen von der hinzuzurechnenden allgemeinen Eingangsabgabe von 15 Sgr. per Centner) zehn von hundert des Werths nach Durchschnittspreisen in der Regel *nicht übersteigen*, aber *geringer* sein, wo es unbeschadet der inländischen Gewerbsamkeit geschehen könne.

Das, um eine feste Norm und ein möglichst einfaches System für die Tarification der so vielfachen und verschiedenen Industrie-Erzeugnisse zu gewinnen, es angemessen ist, dafür einen gleichen Procentsatz als durchgängige Regel anzunehmen, bedarf keiner Ausführung. Welche Schwierigkeiten würden daraus hervorgehen, wollte man für das eine Fabrikat diesen, für ein anderes jenen Procentsatz zur Grundlage der Zollsätze annehmen, und nach welchem Massstabe sollte dies geschehen! In unserem Tarif-Entwurf ist, wie gesagt, reichlich zehn Procent als Grundsatz angenommen, weil ein niedrigerer Zollsatz an sich im Ganzen der Staatscasse zu wenig einbringen würde, während dagegen ein erheblich höherer Zollsatz zu beschränkend auf die Einfuhr einwirkt. Es kommt hierzu noch die gewichtige Erwägung, dass ein solcher Finanzzoll von *reichlich* zehn Procent des durchschnittlichen Werths, verbunden mit den Spesen, welche die Beziehung ausländischer Fabrikate mehr kostet, als der Einkauf von inländischen Fabrikaten, jedem naturgemässen und gesunden Industriezweige, sobald ihm die Anschaffung des Fabrikmaterials nicht vertheuert wird, eine hinreichende Begünstigung vor der Concurrenz des Auslandes gewährt. — Eine Eingangsabgabe, die über jenes Maass hinausgeht und den eigentlichen Zweck jedes Zolles, den einer indirecten Besteuerung zu Staatszwecken, verfehlt, indem sie die Einfuhr merklich beschränkt oder ganz verhindert, ist ein Schutzzoll. Ist dies letztere die Absicht des Tarifs, so bildet sich ein Schutzzollsystem. Ein solches System widerstreitet offenbar der Billigkeit und Gerechtigkeit, denn es ist seinem Wesen nach eine Besteuerung der Gesamtheit zu Gunsten Weniger, es bevorzugt einzelne Fabrikationszweige, und damit einzelne Gegenden und einzelne Personen, auf Kosten der Gesamtheit. — Eine natürliche Folge jedes Schutzzollsystems ist die fortdauernde Unsicherheit und Veränderlichkeit des Tarifs, während gerade eine gewisse Stabilität der Zollverhältnisse den Handel und jede naturgemässe Industrie mit am nachhaltigsten fördert. Die auf Schutzzölle begründeten Fabrikationszweige haben der Natur der Sache nach die unabänderliche Tendenz, wo möglich immer höhern Schutz zu verlangen, und endlich das Maximum des Schutzes, ein Monopol. Und dieses scheint nur folgerichtig; denn ist der Schutzzoll als Beschränkung wohlthätig, so müsste das Verbot noch besser wirken. — Wenn einzelne Fabrikationszweige sich der Gunst von Schutzzöllen erfreuen, so finden sich bald andere, die mit gleichem Rechte wie jene, ebenfalls die Beschränkung der fremden Mitbewerbung in Anspruch nehmen. Es entsteht schliesslich ein so verwickeltes, künstliches System, wo am Ende der Schutz der verschiedenen Industriezweige sich so durchkreuzt und theilweise paralytirt, und das endliche Ergebniss aller vermeintlichen Schutzmassregeln gerade darin besteht, dass in Folge der künstlichen Begünstigungen und Beschränkungen die wirkliche Menge der productiven Arbeit in einem Volke wesentlich vermindert wird. Denn es ist nicht ausser Acht zu lassen, je weniger Deutschland vom Auslande kauft, desto weniger kauft das Ausland, im Ganzen genommen, auch von Deutschland. Die durch Beschränkung der Einfuhr unvermeidlich entstehende Verminderung des Absatzes nach dem Auslande schmälert die vortheilhafte Arbeitsbeschäftigung weit mehr als das künstlichste und strengste Schutzzollsystem derselben durch Mehrabsatz im Inlande ersetzen kann.

Das Schutzzollsystem hat, um es kurz zusammen zu fassen, folgende hauptsächliche Nachtheile: wie gezeigt, vermindert es im Ganzen die productive Arbeitsbeschäftigung, und bewirkt eine unbillige Besteuerung der Gesamtbevölkerung zu Gunsten Weniger; es

hindert ferner durch Ausschliessung der auswärtigen Concurrenz die Vervollkommnung der einheimischen Industrie und entzieht den Staatscassen eine beträchtliche Einnahme, welche durch anderweitige Steuern ersetzt werden muss.

Wäre ein Schutzzollsystem das Mittel, den Wohlstand und die Industrie eines Landes zu begründen und zu heben, so müsste Frankreich, das seit langer Zeit schon das Schutzzollsystem in allen seinen Zweigen in Ausführung gebracht und mit möglichster Consequenz ununterbrochen vervollständigt hat, in seinen materiellen Zuständen das glücklichste Land sein und nicht den geringsten Mangel an Arbeitsbeschäftigung aufzuweisen haben, die Schweiz aber, die ihrer Industrie und nationalen Arbeit die Wohlthat der Schutzzölle gänzlich fern gehalten hat, müsste sich in entgegengesetzter Lage befinden. —

Es würde zu weit führen, die allgemeine Frage der Schutzzölle hier weiter erörtern zu wollen. Die vorstehenden Andeutungen genügen, den Standpunkt anzugeben, von dem aus die Eingangsabgaben-Sätze für Fabrikate in unserm Tarif-Entwurf vorgeschlagen sind. Auch in dieser Beziehung ist die Herstellung eines gerechten Finanz-Zollsystems erstrebt worden.

Die Einführung der Verzollung nach dem Werthe erschiene wohl an und für sich am besten geeignet, die beabsichtigte Gleichmässigkeit der Zollbelastung in möglichst vollständige Anwendung zu bringen. In einigen Staaten wird auch, namentlich für die Einfuhr von Fabrikaten, eine solche Zollerhebung nach Ermittlung des jedesmaligen Werthes der Waaren wirklich ausgeführt. Da die Industrie-Erzeugnisse sowohl nach den Artikeln als auch wiederum nach den einzelnen Sorten dieser Artikel so unendlich vielfach und verschieden sind, und überdies bei sehr vielen Fabrikaten die Preise häufig sehr rasch und sehr bedeutend sich ändern, so ist nicht zu verkennen, dass in Rücksicht der Gleichmässigkeit eine gut geregelte und beaufsichtigte Zollerhebung nach Werth vor jeder anderen Verzollungsnorm den Vorzug verdient. Andererseits sind aber die praktischen Schwierigkeiten bei einer Zollerhebung nach Werth sehr erheblich, besonders für Länder, wie Deutschland, deren Verkehr mit dem Auslande sich nicht in einigen Haupthäfen concentrirt, sondern die noch ausser mehreren Häfen eine ausgedehnte Landzollgrenze zu berücksichtigen haben. Um Missbräuchen bei der Werthverzollung von Fabrikaten vorzubeugen, ist eine umfassendere und genauere Waarenkenntniss und eine strengere Controle erforderlich, als man bei den Beamten an den gewöhnlichen Zollstätten voraussetzen kann. Sich nur auf die Werth-Declarationen zu verlassen, erscheint, selbst unter dem Vorbehalt, die Waare zum declarirten Werth mit Zuschlag von etwa 10 Procent für das Zollamt zu erwerben, im Interesse der Staatscasse und fast ebenso sehr des rechtlichen Kaufmanns bedenklich und ungenügend. — Soll nun deshalb die Einfuhr und Einverzollung von Fabrikaten auf den Eingang über gewisse Häfen und Grenzplätze und auf einzelne bedeutende Handelsplätze im Innern beschränkt werden, so entstände im Vergleich mit den bisherigen Verhältnissen sowohl im Allgemeinen eine grosse Unbequemlichkeit und Weitläufigkeit, als auch für die Verkehrsinteressen vieler Plätze und Gegenden eine höchst unbillige Beeinträchtigung; der Reiz zur Defraude würde dadurch sehr geweckt werden. Gegenwärtig kann man bekanntlich im Zollverein über jedes Grenzzollamt Manufacturwaaren einführen und dieselben bei allen Zollämtern im Innern verzollen.

Zu den eben besprochenen Schwierigkeiten kommt nun noch ein Bedenken gegen die Verzollung nach dem Werthe, welches sich auf eigenthümliche deutsche Handelszustände begründet. Deutschland betreibt nämlich einen bedeutenden Zwischenhandel mit ausländischen Manufacturwaaren nach dem Auslande. Während dieser Zwischenhandel, welcher im vorigen Jahre für Leipzig allein ungefähr $4\frac{1}{2}$ bis 5 Millionen Rthlr. betrug und zugleich für den auswärtigen Absatz deutscher Fabrikate äusserst wichtig ist, mit zureichender Sicherheit für die Staatscasse, bei einer Zollerhebung nach Gewicht mittelst des sogenannten Contirungssystems erhalten wird, würde derselbe bei Einführung der Verzollung nach Werth aufhören müssen. Auf eine Rückerstattung des Zolles bei der Wiederausfuhr gegen Declaration des Werthes wird sich die Zollverwaltung schwerlich einlassen können. Es bliebe also nur das Auskunftsmittel von Entrepots. Entrepot-Einrichtungen reichen indess für Manufacturwaaren aus manchen Gründen nicht aus, besonders auch deshalb nicht, weil dieser Zwischenhandel mit fremden Manufacturwaaren von Leipzig und anderen Plätzen aus hauptsächlich während der Messen betrieben wird. Dieser Zwischenhandel bildet nämlich bei jedem Messverkäufer nur einen Theil seines Umsatzes. Derselbe hat für Käufer des Inlandes wie des Auslandes ein grösseres assortirtes Lager zu halten, das offen zur Auswahl vorliegen muss. Die zu einem solchen Geschäftsbetriebe erforderlichen grossartigen Entrepots würden äusserst kostspielig seyn und doch keinesfalls das Contirungssystem ersetzen.

Indem nun die Einführung einer Verzollung nach Werth, vom praktischen Gesichtspunkte aus, für Deutschland nicht rathsam erscheint, andererseits aber eben so wenig die bisherigen für Artikel des verschiedensten Werthes gleichmässigen Gewichtstarifpositionen beibehalten werden dürfen, so muss durch ein zweckmässig modificirtes Gewichtzollsystem ein Auskunftsmittel geschaffen werden. Dieses ergibt sich durch Feststellung der Gewichtzölle nach angemessen eingetheilten Waarenklassen, unter Zugrundelegung des Werthes. Die Eintheilung muss vor Allem von dem Gesichtspunkte aus angeordnet werden, dass ohne Voraussetzung specieller Waarenkenntnisse der gewöhnliche Zollbeamte nach einfachen Merkmalen im Stande ist, die vorkommenden Waaren dem Tarife gemäss richtig zu classificiren und einverzollen zu lassen. — Es ist hierbei selbstverständlich, dass bei Berechnung des den Tarifsätzen zum Grunde gelegten Werthes die im Verkehre gangbarsten Artikel und Sorten derselben zur Richtschnur genommen, verhältnissmässig seltene und unerhebliche Ausnahmen aber weder nach der einen, noch nach der anderen Seite hin besonders berücksichtigt werden dürfen. Relative Bezeichnungen nach der Qualität der Waaren sind von einem Tarif möglichst fern zu halten.

Nach den vorstehenden allgemeinen Bemerkungen, welche hauptsächlich auf gewebte Waaren sich beziehen, folgt hier in Betreff dieser Artikel noch eine nähere Erörterung, indem wir im Uebrigen, und namentlich was sonstige Fabrikate betrifft, auf die speciellen Belege am Schlusse des Tarif-Entwurfs verweisen.

Baumwollenwaaren.

Die aus Baumwolle fabricirten Waaren sind in ihrem Werthe ganz ausserordentlich verschieden, nach Verhältniss der zu ihrer Herstellung verwandten Garnnummern und Arbeiten. Man hat baumwollene Waaren, welche nach den Fabrikpreisen per Centner 25 Rthlr., und andere Artikel, welche circa 300 Rthlr. kosten, wobei

ausnahmsweise vorkommende Artikel noch nicht berücksichtigt sind. Es ist einleuchtend, dass es bei einer so enormen Werth-Differenz und einem so viele ganz verschiedenartige Gattungen umfassenden Artikel, wie Baumwollen-Waaren, bedenklich sein muss, einen allgemeinen Durchschnittswerth ermitteln und darnach einen gemeinschaftlichen Zollsatz vorschlagen zu wollen. Ein solcher Zollsatz würde nach der einen Seite hin viel zu hoch, nach der anderen Seite hin viel zu niedrig erscheinen. Der jetzt im Zollverein bestehende Zollsatz von 50 Rthlr. ist freilich der Art, dass er nach dem Massstabe eines grundsätzlichen Werthzolles von reichlich 10 Procent gewiss nicht für irgend einen gangbaren Baumwollenartikel zu niedrig erscheint, was bei dem Zollsätze des Steuervereins von $12\frac{1}{2}$ Rthlr. geschehen kann; dagegen tritt aber auf der anderen Seite das Missverhältniss des Zollsatzes von 50 Rthlr. zu den gegenwärtigen Preisen um so schärfer hervor. Es beträgt derselbe, wie dies in den Belegen zu der betreffenden Tarif-Position specificirt ist, z. B. für Grey Satin Tops circa 172 Procente des Werthes, für weisse oder couleurte Stouts circa 142 Procente, für Moleskins circa 107 Procente, für Calicoes und Velveteens circa 74 Procente etc., bei welchen Angaben keineswegs die ordinärsten Sorten, sondern die courantesten Mittel-Qualitäten angenommen sind.

Soll nach umsichtiger annähernder Schätzung für Baumwollenwaaren im Allgemeinen ein Durchschnittspreis angegeben werden, so kann man dafür höchstens nur 100 bis 120 Rthlr. per Centner annehmen *). Hiernach würde, wenn es durchaus nothwendig wäre, nur Einen Zollsatz für alle Baumwollenartikel anzunehmen, als allgemeiner Durchschnittswerth dieses Artikels etwa 100 bis 120 Rthlr. und der Zollsatz zu 12 Rthlr. per Centner anzusetzen sein. Derselbe würde ungefähr in demselben Verhältnisse stehen, wie der Zollsatz von 50 Rthlr. **) zu den Preisen der Baumwollenwaaren im Jahre 1818. Es ist früher schon nachgewiesen worden, wie ausserordentlich die Preise für diesen Artikel gefallen sind, durchschnittlich wohl um 70 Procent. Es möge nur an eines der angeführten Beispiele erinnert werden, dass für gedruckte Mittel-Kattune, welcher Artikel 1848 per Stück zu 28 Yards 25 Sh. Sterl. und 1834 noch 10 Sh. 6 d. kostete, der Preis gegenwärtig nur 6 Sh. beträgt.

Eine dem entsprechende neue Feststellung eines allgemeinen Zollsatzes für sämtliche Baumwollenwaaren zu etwa 12 Rthlr. per Centner wäre jedoch nach den oben aufgestellten leitenden Gesichtspunkten ganz unthunlich, indem derselbe für die ordinären Sorten viel zu hoch sein und prohibitiv wirken, dagegen für die feineren Artikel so niedrig sich stellen würde, dass der inländischen Fabrik-Industrie gerade in Rücksicht der für die Arbeitsbeschäftigung wichtigeren Manufakturwaaren die ihr nach dem Tarif-System zugestandene Begünstigung entginge. Ueberdies würde die Staatskasse bei einer solchen Anordnung gerade am allerwenigsten Zolleinnahme haben. Diese sämt-

*) Bei handelsstatistischen Werthschätzungen pflegt allerdings, wenigstens in Deutschland, meistens ein Durchschnittswerth von 150 bis 170 Rthlr. für den Centner Baumwollenwaaren angenommen zu werden, allein dies kann nur für die jetzt im auswärtigen Handel vorkommenden Artikel Geltung haben, bei dem die ganz billigen Sorten weniger mit in Betracht kommen.

**) Der ursprüngliche Zollsatz des preussischen Tarifs war für weisse, einfarbige und mehrfarbige gewebte baumwollene Waaren pr. Pfund (1 gGr. 4 Pf. und 9 gGr.) 10 gGr. 4 Pf.; für gedruckte und feine weisse pr. Pfund (1 gGr. 4 Pf. und 12 gGr.) 13 gGr. 4 Pf.

lichen Bedenken erledigen sich durch die in unserm Tarif-Entwurf vorgeschlagene Eintheilung der Baumwollenwaaren in vier verschiedene Klassen nach Massgabe einer zutreffenden Werthunterlage und leicht erkennbarer, möglichst bestimmter Unterscheidungsmerkmale. Im Hinblick auf das gerade in Bezug auf diese Tarifposition vor Allem zu erwartende heftige Widerstreben und um desto nachdrücklicher und zuversichtlicher unsere Vorschläge gegen jeden Angriff und Verdächtigung vertheidigen zu können, ist man sowohl bei Ermittlung der Werthunterlagen mit möglichster Umsicht zu Werke gegangen, wie dies die speciellen Belege zur Tarifposition darthun werden, als auch ist der Grundsatz einer Besteuerung mit reichlich zehn Procent hier so in Anwendung gebracht worden, dass der Zoll in den meisten Fällen und bei den gangbarsten Artikeln viel näher an 15 Procent des Werths steht, als an 10 Procent.

Wird der leitende Grundsatz eines Finanzzollsystems von reichlich 10 Procent für die Einfuhr von Fabrikaten im Allgemeinen gebilligt, so werden auch bei der strengsten Prüfung unsere vorgeschlagenen Zollsätze von 5, 10, 30 und 50 Rthlr. per Centner für die verschiedenen Klassen von Baumwollenwaaren als zweckmässig und möglichst richtig anerkannt werden müssen.

Sollen hier noch einige specielle Momente gegen die Beibehaltung der bisherigen Eingangsabgabe im Zollverein von 50 Rthlr., und zu Gunsten unseres Tarif-Entwurfs angeführt werden, so dürfte hauptsächlich auf Folgendes aufmerksamer zu machen sein.

Der Natur der Sache nach muss ein allgemeiner hoher Gewichts-Zollsatz zumeist die ordinären Stoffe treffen, also gerade diejenigen Zeuge, welche für den ärmeren Theil der Bevölkerung zur Kleidung unentbehrlich geworden sind. Diese kosten am wenigsten und wiegen am schwersten, so dass für diese Artikel der Schutzzoll auf die höchsten Procente des Werthes auskommt und gerade bei diesen Artikeln den inländischen Fabriken ein Monopol schafft. Nun behaupten freilich die Vertheidiger der Schutzzölle, in Folge der einheimischen Concurrenz sei eben bei diesen ordinären Artikeln die Zollvereinsindustrie so weit fortgeschritten, dass sie dieselben eben so billig liefere wie das Ausland, was auch dadurch bewiesen werde, dass Deutschland vornämlich an geringen baumwollenen Waaren mehr als 70,000 Centner jährlich ausführe. Der Schutzzoll für diese Artikel sei im Interesse der Industrie eigentlich ganz unnöthig, und müsse nur deshalb fortbestehen, um Missbräuchen bei Einfuhr anderer Baumwollenwaaren vorzubeugen, und um bei Handelskrisen in England gegen temporäre Ueberschwemmung der deutschen Märkte mit unter Preis zu realisirenden Waarenvorräthen eine Abwehr zu haben. Abgesehen von diesen nicht stichhaltigen Vorwänden scheint die angebliche Thatsache an sich in Abrede gestellt werden zu dürfen. Die im Steuerverein, in Mecklenburg und Schleswig-Holstein verbrauchten schweren baumwollenen Zeuge, so weit man sie nicht im Lande selbst fabricirt, sind bekanntlich fast ausschliesslich englisches Fabrikat. Würden diese Stoffe ebenso wohlfeil im Zollverein verfertigt, so könnte es nicht fehlen, dass in jenen Ländern auch Zollvereins-Fabrikate dieser Art bedeutenden Absatz fänden. Nach einer vorliegenden Berechnung *) kostet jetzt ausserhalb des Zoll-

*) Zu einem Hemde, einer Hose und eine Jacke für einen Arbeiter gehören 3 Yards Grey Stout und 6 Yards Sat. Top. Moleskin, deren Verkaufspreis in Hamburg zusammen (à 2½ und 5 d.) 1 Rthlr. 7½ Sgr. beträgt. Der Gewicht ist circa 3 Pfund.

vereins ein vollständiger Anzug für einen Arbeiter aus schweren englischen Baumwollenzeugen nur 1 Rthlr. 7½ Sgr. Ist die Zollvereins-Industrie im Stande, eine gleich zweckmässige Bekleidung für einen so mässigen Betrag zu liefern? Sie vermag dies nicht, und deshalb würde es höchst rücksichtslos sein, einen Zollsatz bestehen zu lassen, der solche für jene Gegenden beinahe unentbehrlich zu nennenden Zeuge um 1 Rthlr. 15 Sgr., oder um noch mehr als 100 Procent vertheuern würde. Nur die bei einem Finanzzollsystem stattfindende Concurrenz des Auslandes wird den inländischen Fabrikanten dahin bringen, jene Zeuge bald ebenso wohlfeil herzustellen. — Was nun das von der Ausfuhr hergeleitete Argument betrifft, so erweist sich dieses als nicht zutreffend. Die ausgeführten baumwollenen Waaren bestehen, wie Jeder, der mit dem deutschen Ausfuhrhandel bekannt ist, bestätigen wird, dem bei weitem grössten Theile nach, ausser Strümpfen, in Gingham-artigen Waaren, einem Artikel, welcher im Inlande von den ärmeren Volksklassen nicht gebraucht wird, und hauptsächlich nur wegen der zu seiner Herstellung ausschliesslich erforderlichen Handarbeit, im Auslande jede Mitbewerbung aushalten kann. Dass die deutsche Baumwollen-Industrie, eben weil sie durch den hohen Schutzzoll von 50 Rthlr. im Inlande ein Monopol erhielt, in ihren Leistungen, im Vergleich mit andern Ländern zurück geblieben ist, erhellt daraus, dass die Ausfuhr der Baumwollenwaaren aus dem Zollverein seit 1834 nicht zugenommen hat, sondern im Gegentheil zurückgegangen ist. Im Jahre 1834 betrug die Ausfuhr 77,128 Centner, 1846 nur 70,266 Centner Baumwollenwaaren, wozu freilich, wie oben bereits ausgeführt, auch die Garnzölle wesentlich beigetragen haben dürften.

Die inländische Baumwollen-Industrie im Ganzen wird bei Annahme der in unserm Tarif-Entwurf vorgeschlagenen Zollsätze durchaus nicht gefährdet, vielmehr nur in eine sichere und wohlthätigere Bahn geleitet werden. Es ist nämlich zu erwägen, dass derselben durch die in dem Tarif-Entwurf gleichzeitig beantragten Zollbefreiungen und Zollermässigungen für Fabrikmaterialien und Halbfabrikate, die Herstellung der Baumwollenwaaren wohlfeiler werden wird, was sowohl den Verbrauch derselben im Inlande sowie den Absatz nach dem Auslande fördert. Ausserdem wird die Baumwollenwaaren-Industrie des Zollvereins durch ganz freien Absatz nach dem Steuerverein, Mecklenburg, Schleswig-Holstein, Ländern mit einer wohlhabenden Bevölkerung von gegen 4 Millionen, wo sie bisher gleicher Besteuerung unterlag, wie die fremde, einen mehr als ausreichenden Ersatz erhalten für die vermehrte Mitbewerbung ausländischer Manufacturwaaren im Zollverein. Es ist ferner auch das in Betracht zu ziehen, dass der enorme und für alle Artikel gleiche Zollsatz von 50 Rthlr., selbst von dem Gesichtspunkte des Schutzzollsystems aus, sich nicht rechtfertigen lässt, indem er grade diejenigen Fabrikate am meisten beschützt, in welchen am wenigsten Arbeitswerth enthalten ist, und namentlich den Maschinenwebereien, welche verhältnissmässig am wenigsten Arbeits-Beschäftigung gewähren, also hauptsächlich nur dem Kapital auf Kosten der Gesamtheit zum einseitigen Vortheil gereicht. Dass in finanzieller Beziehung die Zollsätze unseres Tarif-Entwurfs ein viel günstigeres Ergebniss liefern müssen, als die jetzigen dem Verbote ganz nahe kommenden Abgabensätze des Zollvereins-Tarifs, was auch als selbstverständliche Folge aus der obigen Erörterung sich ergibt, darauf ist bereits früher hingewiesen worden. Beiläufig möge hier auch noch erwähnt werden, dass je wohlfeiler den ärmeren Klassen der Bevölkerung die Bekleidung zu stehen kommt, dieselben

desto mehr an Kaffee, Zucker und ähnlichen Verzehrungsartikeln verbrauchen, was ebenfalls wieder den Finanzen zu Gute kommt.

Das bei den Baumwollenwaaren über die grosse Werthverschiedenheit der einzelnen Artikel und das ausserordentliche Fallen der Preise seit 1818 Bemerkte gilt, wengleich nicht ganz in demselben Maasse, auch für *Wollenwaaren*; daher ist aus gleichen Gründen eine Eintheilung in mehrere Tarifclassen und die Ermässigung der im Zollverein bestehenden Zollsätze von respective 30 und 50 Rthlr. pr. Centnr. erforderlich. Die letzteren betragen jetzt für die courantesten Artikel der Einfuhr circa 70 Procente des Werthes (Vergl. die speciellen Belege zur Tarifposition II, 39, C.).

Im Ganzen genommen hat die deutsche Wollenindustrie eine solche Ausbildung erreicht, dass sie eine freie Mitbewerbung durchaus nicht zu scheuen hat. Die beste Begünstigung findet sie in der ausgezeichneten Wollenproduction Deutschland's, die ihr das Fabrikmaterial möglichst billig und in grosser Auswahl darbietet. Der Ausfuhrhandel, dieser strengste Prüfstein für die Industrie eines Landes, zeigt deutlich die Fortschritte der deutschen Wollenwaaren-Fabrikation. Die Ausfuhr deutscher Wollenwaaren hat sich von 53,112 Centner im Jahre 1834 auf 82,177 Centner im Jahre 1846 gehoben. Wenn für diejenigen Wollenwaaren, wozu deutsche Wolle so gut wie jede andere verwendet werden kann, dennoch in unserm Tarif-Entwurf Zollsätze von respective 10, 20 und 30 Rthlr. pr. Centner vorgeschlagen sind, so ist dies lediglich wegen consequenter Durchführung des Tarifsystems geschehen.

Eine Ausnahme hiervon macht aber eine besondere Gattung der Wollenwaaren, nämlich die aus englischem Kammgarn verfertigten Artikel. Es ist bei Gelegenheit der Wollengarnzölle bemerkt worden, wie die harte englische Wolle durch kein deutsches Erzeugniss zu ersetzen sei. Hieraus lässt sich schon von selbst abnehmen, dass die deutschen Fabrikanten, welche Zeuge aus diesem Stoffe liefern, der ihnen erst aus England zugeführt werden muss, an der englischen Industrie eine bedeutende Concurrenz finden. Ein Finanzausatz von reichlich 10 Procent muss jedoch als genügende Begünstigung auch für diesen Fabrikationszweig gelten, sobald die inländischen Fabrikanten das englische Kammgarn unvertheuert erhalten und ihre Fabrikation vervollkommen. Und ist es denn ein Unglück, wenn England die ihm eigenthümlichen Kammgarnzeuge aus seiner Wolle, in Mitbewerbung mit den gleichartigen deutschen Fabrikaten, welche einen Vorsprung von reichlich 10 Procent haben, nach Deutschland ausführt, während umgekehrt Deutschland, wie seit völliger Zollbefreiung der fremden Wollenwaaren im britischen Tarif immer mehr geschieht, für seine wollenen und halbwollenen Fabrikate in England einen bedeutenden Absatz findet, und diesen Absatz noch sehr auszudehnen begründete Aussicht hat? — Noch ist in besonderer Rücksicht auf die Bevölkerung der Küstengegenden zu bemerken, dass die aus langer ausländischer krumpfreier Wolle verfertigten rauhen Wollenwaaren des Klimas und der Beschäftigung bei der Seeschiffahrt wegen für die dortige Bevölkerung unentbehrlich sind, deren Anschaffung durch hohe Eingangsabgaben vertheuern zu wollen, höchst unbillig erscheint.

In Betreff von *Leinen- und Seiden-Waaren* sind in unserm Tarif-Entwurfe keine solche Classificationen und verschiedene Zollsätze vorgeschlagen, wie bei Baumwollen-

und Wollen-Waaren, weil es hierzu an gehörigen leicht zu unterscheidenden Merkmalen fehlt. Auch erscheint es für diese Artikel nicht erforderlich. Was Leinen betrifft, so findet eine nennenswerthe Concurrenz fremder Fabrikate auf dem inländischen Markte nicht statt, und steht bei Wiederherstellung des früheren ganz niedrigen Zolles auf fremdes Maschinengarn auch künftig nicht zu erwarten. — In Betreff der Seidenwaaren beweist der bedeutende Absatz nach dem Auslande (6811 Centr. i. J. 1846), dass im Allgemeinen die deutsche Seiden-Industrie die fremde Mitbewerbung nicht zu scheuen hat und also selbst vom Standpunkte des Schutzzollsystems aus einen eigentlichen Schutzzoll nicht bedarf. Nach den leitenden Grundsätzen unseres Tarif-Entwurfes würde indess nach dem Maastabe von reichlich 10 Procent des Werths ein höherer Zollsatz als gegenwärtig im Zollverein besteht, zulässig gewesen sein, da, wenn auch mehrere Seiden-Artikel pr. Centr. weniger kosten als 1100 Rthlr. doch im Ganzen genommen der durchschnittliche Werth von Seidenwaaren höher auskommt. Nach möglichst genauen Ermittlungen wird der Durchschnittswerth der in Deutschland aus dem Auslande eingeführten Seidenwaaren auf circa 1200 bis 1500 Rthlr. per Zollcentner anzunehmen sein. Man hat jedoch Bedenken getragen in unserm Tarif-Entwurf den bestehenden Zollvereins-Satz von 110 Rthlr. zu überschreiten, sowohl aus Rücksicht auf die norddeutschen Staaten ausserhalb des Zollvereins, bei denen die Eingangsabgabe von Seidenwaaren so ungleich niedriger ist — im Steuerverein 12 Rthlr. 7 $\frac{1}{2}$ Sgr., in Schleswig-Holstein 21 Rthlr. 22 $\frac{1}{2}$ Sgr. pr. Zollcentner — als noch mehr aus der begründeten Voraussetzung, dass ein höherer Zollsatz das Schmuggeln ganz bedeutend befördern würde. Es kann mit Bestimmtheit versichert werden, dass seit dem Eintreten der bekannten provisorischen Erhöhung des Zolles von Seidenwaaren, schon Anerbietungen vorgekommen sind, fremde Seidenwaaren gegen eine Schmuggel- und Assecuranz-Prämie von 4 Procent des Werths frei ins Haus zu liefern. Die Ausbildung eines solchen Systems würde die Zollcasse, den rechtlichen Kaufmann und eben so sehr den inländischen Fabrikanten aufs höchste beeinträchtigen. Ist dasselbe aber einmal organisirt, so dürfte später ein Zurückgehen auf den jetzigen Zollsatz schwerlich ausreichen, um Abhülfe zu schaffen. Aus diesem Grunde ist in unserm Tarif-Entwurfe der Zollsatz des Zollvereins-Tarifses von 110 Rthlr. pr. Centner beibehalten worden. — Für halbseiden-Waaren sind dagegen, statt des bisherigen Satzes von 55 Rthlr. im Zollvereins-Tarif, 30 Rthlr. pr. Centner vorgeschlagen worden, da sehr viele gemischte Artikel verhältnissmässig nur sehr wenig Seide enthalten; ja mitunter haben mit Seide vermischte Stoffe nicht einmal einen gleich hohen Werth, wie ganz baumwollene oder wollene Sorten desselben Artikels. —

Was die sonstigen Fabrikate anlangt, so beziehen wir uns auf die aufgestellte allgemeine Regel eines Finanzzolles von reichlich 10 Procent, und verweisen wegen näherer Begründung der in unserm Tarif-Entwurf vorgeschlagenen Zollsätze auf die speciellen Motive und Belege zu den betreffenden einzelnen Tarifpositionen.

Ausfuhrzölle.

In der bisherigen Erörterung ist nur von den Eingangsabgaben die Rede gewesen; es erscheint jedoch erforderlich, bei dieser allgemeinen Motivirung unseres Tarif-Ent-

wurfs auch über die Bestimmungen desselben wegen der *Ausgangsabgaben* das Hauptsächlichste zu erwähnen.

In früheren Zeiten, und auch jetzt noch in Ländern, welche in ihren volkswirtschaftlichen Zuständen zurückstehen, sind Ausfuhrzölle entweder ganz allgemein oder doch in grosser Ausdehnung in Anwendung und eine nicht ganz unbedeutende Finanzquelle. In den meisten übrigen Staaten wird es jedoch als Regel anerkannt, dass der Ausfuhrhandel in jeder Beziehung zu befördern, also die denselben beschränkenden Ausgangsabgaben im Allgemeinen unzulässig seien. Nur wenn für einen Handelsartikel, den die fremden Nationen nothwendig bedürfen und durch Surrogate nicht füglich ersetzen können, ein Land ein Monopol besitzt, lässt sich ein mässiger Ausfuhrzoll rechtfertigen; allein solche Fälle sind selten. Im Uebrigen erscheinen Ausgangsabgaben nachtheilig und ungerecht, weil sie den inländischen Producenten die Mitbewerbung mit anderen Nationen auf fremden Märkten erschweren und weil, wenn diese Abgabe einzelne Artikel trifft, während doch sämtliche Erwerbszweige dasselbe Recht auf freie Entwicklung haben, durch diese Ungleichmässigkeit die Betheiligten offenbar beeinträchtigt werden, sei es nun, dass die exceptionellen Ausfuhrzölle eine Einnahme für die Staatskasse liefern, oder dass durch sie die Ausfuhr gehindert oder doch beschränkt wird, um für inländische Fabrikzweige eine wohlfeilere Anschaffung der Rohstoffe herbeizuführen. — Zölle für die Wiederausfuhr gewisser ausländischer Artikel können nur dazu dienen, den Handel mit diesen Waaren zu erschweren und dadurch auch für die Verbraucher derselben im Inlande die regelmässige Anschaffung ungünstiger zu stellen.

Aus diesem zuletzt angeführten Gesichtspunkte erscheint es rathsam, die jetzt im Zollverein bestehenden Ausgangsabgaben für folgende ausländische Artikel: 15 Sgr. per Centner für Baumwolle, 10 Sgr. für Aloe, Flechten, Galläpfel, Kurkumä, Sumac, und Farbehölzer in Blöcken, $2\frac{1}{2}$ Sgr. für Schwefel, u. a. zu beseitigen. Der Grund für diese Ausfuhrzölle ist vermuthlich darin zu suchen, dass die genannten Artikel meistens ganz zollfrei eingehen, und also um die Erhebung eines Transitzolles zu sichern, beim Ausgange besteuert wurden. Mit dem Wegfall der Transitzölle, der in unserm Tarif-Entwurfe vorgeschlagen wird, fällt auch jener Grund für die Beibehaltung jeglicher Ausgangsabgabe für ausländische Erzeugnisse.

Viel wichtiger aber als die eben besprochenen Ausgangszölle sind diejenigen für gewisse inländische Producte; sie lassen sich aber noch viel weniger rechtfertigen. Vor Allem kommt hierbei der Ausfuhrzoll für Wolle in Betracht; im Zollverein 2 Rthlr. (für die Ausfuhr nach Belgien 1 Rthlr.); im Steuerverein 2 Ggr.; in Schleswig-Holstein $31\frac{1}{4}$ ß. per Centner. Dieser Ausfuhrzoll hat ursprünglich gewiss keinen finanziellen Beweggrund gehabt, sondern hatte seine Veranlassung in der Absicht einer Begünstigung der inländischen Wollenindustrie. Dem inländischen Fabrikanten sollte der Rohstoff um die Zolldifferenz wohlfeiler zu stehen kommen, als dem ausländischen. Auf den ersten oberflächlichen Blick erscheint eine solche Anordnung vielleicht etwas für sich zu haben, bei näherer Prüfung jedoch erweist sie sich als ebenso ungerecht an sich, wie unzweckmässig in ihren Folgen. Der Ausfuhrzoll für Wolle ist eine directe Belastung des einen Erwerbszweiges zum daraus unmittelbar hervorgehenden Vortheil eines andern. Wodurch aber rechtfertigt sich eine Massregel der Staatsgewalt, welche

den Landwirth zwingt sein Product, die Wolle, durch Erschwerung des Absatzes nach dem Auslande wohlfeiler abzulassen, damit ein Fabrikant, dessen Erzeugnisse bei der Ausfuhr keiner solchen Beschränkung unterliegen, sein Material billiger kaufe? Warum soll Wolle anders behandelt werden, als Getraide und andere Produkte? Wie man längst für diese Artikel den Ausfuhrzoll beseitigt hat, weil Steuern, welche die landwirthschaftliche Production, diese erste Grundlage für den nationalen Wohlstand, beschränken, als die verkehrtesten anerkannt sind, so darf für Wolle dasselbe mit Recht in Anspruch genommen werden. — So lange die deutsche Wolle im Auslande wenig andere Mitbewerbung von Bedeutung antraf und deshalb die Wollpreise sich fortwährend hoch hielten, trat ein solches Missverhältniss minder hervor. Seitdem jedoch die von Jahr zu Jahr zunehmende Einfuhr der australischen Wolle in England die Wollpreise wesentlich gedrückt hat und namentlich die feineren Wollsorten weniger Nachfrage haben, hat sich dies merklich geändert. Es ist schon ein Zurückgehen der deutschen Wollerzeugung eingetreten, indem manche Landwirthe angefangen haben den Schaafstand zu beschränken und dafür die Rindviehzucht, welche jetzt bessere Rechnung verspricht, auszudehnen. Die Aufhebung des Ausfuhrzolles von Wolle ist das nächst liegende Mittel diesen wichtigen Zweig der Landwirthschaft durch Erleichterung des Absatzes nach dem Auslande vor fernerm Zurückgehen zu bewahren, und selbst neu aufzumuntern. Das allgemeine Gedeihen der inländischen Wollproduction wird aber auf die Dauer dem Fabrikanten selbst von grösserem Nutzen sein, als ein künstliches Herabdrücken der Preise zu seinen Einkäufen.

Was über den Ausfuhrzoll von Wolle bemerkt worden, findet, wenn auch in geringerer Bedeutung, auf die Ausgangsabgabe von *Häuten* und *Fellen* Anwendung. Der betreffenden inländischen Industrie kann im Allgemeinen daraus kein irgend erheblicher Vortheil erwachsen, während unter Umständen dem Verkäufer dieser Artikel durch die Erschwerung des Absatzes nach dem Auslande eine höchst lästige und ganz unbillige Beeinträchtigung widerfährt.

Der bedeutendste Ausfuhrzoll, den der Zollvereinstarif kennt, besteht für den an sich werthlosesten Gegenstand, für *Lumpen*. Dieser Handelsartikel wird eigentlich erst dadurch producirt, dass die Lumpen gesammelt, gereinigt und sortirt werden. Das Sammeln geschieht fast ausschliesslich durch Kinder armer Leute, durch Frauen und Greise, die auf sonstige Weise kein Brod zu verdienen wissen. Lumpen sind somit recht eigentlich ein Product der Arbeit, und zwar der Arbeit der Armen. Und diesen Artikel im Preise möglichst herabzudrücken, hat die Gesetzgebung durch Anordnung eines Ausfuhrzolles sich angelegen sein lassen! Man hat sich im Zollverein nicht begnügt, den früheren hohen Zoll von 2 Rthlr. pr. Centner fortbestehen zu lassen, sondern zu einer Zeit, wo man bedeutende Einfuhrzölle noch erhöhte, um anderen Industriezweigen, bei denen nicht die Arbeit, sondern das Kapital die Hauptsache ausmacht, durch Schutzzölle künstlich höhere Preise für ihre Fabrikate zu sichern, hat man den schon so enormen Ausfuhrzoll von Lumpen noch um 1 Rthlr. pr. Cntr. erhöht, um auf Kosten der armen Sammler dem Papier-Fabrikanten wohlfeileres Material zu verschaffen. Die Unbilligkeit einer solchen Zollgesetzgebung ist von selbst einleuchtend. — Hierzu kommt noch, dass dieser Ausfuhrzoll für das südliche Deutschland im Interesse der Papiermühlen ganz überflüssig erscheint, indem dort noch eine Einfuhr von Lumpen stattfindet. In manchen

anderen Gegenden Deutschlands dagegen, wo keine bedeutende Papiermühlen in der Nähe sind, ist der Preis der Lumpen durch den Ausfuhrzoll so gedrückt, dass es sich des Einsammelns nicht lohnt. Die Aufhebung der Ausgangsabgabe von Lumpen wird namentlich in den Ostsee-Ländern einen erheblichen Ausfuhrhandel mit diesem Artikel hervorrufen. Die Besorgniss der Papierfabrikanten in manchen Gegenden wegen des bei freigegebener Ausfuhr drohenden Mangels an Lumpen für ihren Betrieb wird dadurch erledigt, dass nach Herstellung der Zolleinheit ihnen reichlich Lumpen aus denjenigen Gegenden Deutschlands, die keine Papiermühlen besitzen, zugeführt werden dürften. Der Durchschnitts-Werth der Lumpen zu Hamburg während der letzten 3 Jahre war nicht ganz 3 Rthlr. pr. Ctnr.; die geringeren Sorten kosten in Stettin nur 2 bis 1 Rthlr. und beträgt der Ausfuhrzoll mithin 100 bis 300 Procent. — Aus Gründen der Gerechtigkeit wie der Zweckmässigkeit sind sämmtliche Ausgangsabgaben zu beseitigen, und darf dabei der Artikel Lumpen am allerwenigsten eine Ausnahme bilden.

Durchgangsabgaben.

Es versteht sich von selbst, dass nach Herstellung einer einheitlichen deutschen Zollverfassung die verschiedenen Transitzölle, welche jetzt im Zollverein, im Steuerverein, in Schleswig-Holstein, in Lauenburg und in Mecklenburg erhoben werden, wegfallen; es kommt nur in Frage, ob künftig solche Güter, welche vom Auslande kommend, durch einen Theil des deutschen Zollgebiets durchgeführt, wieder ins Ausland gehen, einer allgemeinen Durchgangsabgabe unterliegen sollen. Für eine solche Abgabe kann, abgesehen von einzelnen exceptionellen Retorsionsfällen, eigentlich nur der finanzielle Gesichtspunkt angeführt werden. Dieser verliert jedoch sehr an Bedeutung, da künftig die Transitzölle, welche in einem deutschen Gebiet von den nach anderen deutschen Staaten bestimmten Waaren jetzt erhoben werden, nicht mehr stattfinden dürfen, womit der bisherige Hauptertrag jener Abgabe wegfällt. Erwägt man diesen Umstand so wie die Befreiung von Eingangs- wie Ausgangszoll für eine Menge wichtiger Handelsartikel (z. B. Wolle, Baumwolle, etc.), für welche die Bestimmung einer Durchgangsabgabe ohnehin unthunlich ist, so scheint der zu erwartende Ertrag einer beizubehaltenden allgemeinen Durchgangsabgabe in gar keinem Verhältniss zu stehen zu den grossen Vortheilen, welche die vollständige Beseitigung der Transitzölle dem ganzen deutschen Handelsverkehr und allen damit verbundenen Interessen gewähren wird. Deutschland mit seiner überaus günstigen geographischen Lage recht in der Mitte von Europa und mit seinen vielen und sich immer mehr vervollständigenden Eisenbahn-Anlagen und Flussschiffahrtsverbindungen ist vor allen anderen Ländern zu einem lebhaften und vielseitigen Transitverkehr berufen. Wie viele und mannigfache Arbeitsbeschäftigung und ein wie reges commerzielles Leben aber ein solcher Transitverkehr mit sich führt, bedarf kaum der Erwähnung. Gänzliche Zollbefreiung gewiss ein hauptsächlichlicher Hebel zur Hebung des gegen jede Belästigung äusserst empfindlichen Transitverkehrs, und es wird dadurch weder ein wirkliches noch ein vermeintliches Interesse irgend eines Erwerbszweiges geschmälert. Dagegen gewinnen unmittelbar durch einen regen Transithandel die Rhederei, das Speditionsgeschäft sowohl in den Seehäfen wie in den binnländischen Handelsplätzen, die Eisenbahnen u. s. w. Welcher bedeutender Vortheil wird

nicht allein dadurch erlangt werden, wenn die Spedition der für die Schweizer Industrie erforderlichen Baumwolle und der aus der Schweiz nach überseeischen Märkten zu versendenden Fabrikate sich vorzugsweise nach Deutschland zöge! — Durch freien Transit zwischen den Elbstädten und den deutschen Ostseehäfen würde das schon jetzt ansehnliche dortige Speditionsgeschäft zwischen dem südlichen und westlichen Europa und den Ostsee-Ländern noch viel bedeutender werden. — Der Gütertransport mittelst der deutschen Eisenbahnen von den Nordseehäfen nach Triest kann nicht genug erleichtert werden.

Einen wesentlichen Zweig vom Deutschen Zwischenhandel bildet der über deutsche Plätze vermittelte Absatz ausländischer Manufacturwaaren nach dem Auslande. Bei früherer Veranlassung ist bereits erwähnt worden, wie dieser Zwischenhandel vermittelt eines sogenannten Contirungssystems im Zollverein gesichert werde. Bei Berathung des vorliegenden Tarif-Entwurfes ist dieser Punkt ebenfalls zur Sprache gekommen und die Beibehaltung des Contirungssystems als eines integrirenden Theils der künftigen deutschen Zollverfassung für durchaus nothwendig anerkannt worden. — Es erscheint selbst eine weitere Ausdehnung der Contirungen im Interesse der deutschen Industrie zu empfehlen, so nämlich, dass unter den erforderlichen Control-Massregeln Rohtuche (Nessel, Mousselines de laine u. a.) zollfrei aus dem Auslande bezogen werden dürfen, um wenn sie in Deutschland gebleicht, gefärbt oder bedruckt sind, wieder ausgeführt zu werden. Die Zeugdruckerei in Deutschland ist so ausgebildet, und die Handdruckerei vorzugsweise so billig, dass bei der gedachten Erleichterung für die Beziehung fremder Rohtuche, welche im Inlande nicht so wohlfeil fabricirt werden, dieser wichtige Zweig der Industrie bedeutend mehr Beschäftigung erhalten wird. —

Differentialzölle.

Die Zolltarife mancher Länder enthalten bekanntlich verschiedene Rubriken für die meisten Zollpositionen, indem die Eingangsabgaben für dieselben Artikel, sich anders gestalten, je nachdem die Waare in nationalen Schiffen und demselben ausdrücklich gleichgestellten oder unter fremder nicht privilegirter Flagge eingeführt wird. Auch wird unterschieden, ob die Einfuhr direct aus den Erzeugungsländern oder mittelst indirecter Beziehung aus dritten Plätzen stattfindet. Eine solche Einrichtung des Zolltarifes, welche das sogenannte Differentialzollsystem in Anwendung bringt, findet man am complicirtesten in Belgien und Frankreich. Es ist bekannt, dass man von einigen Seiten her ein solches Differentialzollsystem auch für die künftige einheitliche Deutsche Handels- und Zollverfassung in Vorschlag gebracht hat. Die Erörterung über die Unzweckmässigkeit und die Nachteile eines Differentialzollsystems hier aufnehmen zu wollen, erscheint überflüssig, da in dieser Beziehung auf bekannte Denkschriften *) verwiesen werden

*) Das Differentialzoll-System nach den bei mehreren Nordseestaaten Deutschland's zur Erörterung gekommenen Vorschlägen für die Errichtung eines deutschen Schiffahrts- und Handels-Vereins. Hamburg 1847. — H. L. B. Ueber Differentialzölle im Verhältniss des deutschen Zo'lvereins zu andern Ländern. Frankfurt a. M. 1847. — Denkschrift des Vorsteheramtes der Kaufmannschaft zu Königsberg, betreffend das Schutzzollsystem des Zollvereins, den Differentialzoll und die Belegung der vaterländischen Rhederei. Königsberg 1847. — W. Doenniges. Die deutsche Schiffahrts-Acte und die Differential-Zollfrage. Berlin 1848. Actenstücke, betreffend die Differential-Zoll-Frage. Herausgegeben von A. Schneer. Jena 1848. — Denkschrift der Kaufmannschaft von Danzig. Danzig 1848.

kann. Die Abgeordneten des Handelsstandes, welche an der Berathung des vorliegenden Tarif-Entwurfes Theil genommen haben, (wobei also die Seestädte Memel, Tilsit, Königsberg, Elbing, Danzig, Colberg, Stolpe, Anclam, Swinemünde, Stettin, Wolgast, Ucker- munde, Stralsund, Barth, Rostock, Wismar, Lübeck, Kiel, Hamburg, Altona und Emden vertreten waren), sind alle der entschiedenen Ansicht gewesen, dass ein Differential- zollsystem zur ferneren Hebung der Rhederei und Handels-Interessen nicht erforder- lich sei, vielmehr denselben im Ganzen genommen nur nachtheilig werden könne. —

Nachdem wir in der vorgegangenen Zusammenstellung die leitenden Grundsätze und die allgemeinen Motive für die wichtigeren Tarif-Positionen in Kürze vorzulegen ver- sucht haben, folgt nunmehr der vollständige Tarif-Entwurf, dem sich dann noch einige specielle Motive und Belege anschliessen.

Die vorliegende Tarif-Entwurf ist demnach ein Differential-Tarif, welcher die Rückzahlung der Gütersteuer bei der Einfuhr in das Zollgebiet des Zollvereins voraussetzt. Die Rückzahlung der Gütersteuer ist ein wesentliches Merkmal der Differential-Tarife, welche die Rückzahlung der Gütersteuer bei der Einfuhr in das Zollgebiet des Zollvereins voraussetzt. Die Rückzahlung der Gütersteuer ist ein wesentliches Merkmal der Differential-Tarife, welche die Rückzahlung der Gütersteuer bei der Einfuhr in das Zollgebiet des Zollvereins voraussetzt.



Die vorliegende Tarif-Entwurf ist demnach ein Differential-Tarif, welcher die Rückzahlung der Gütersteuer bei der Einfuhr in das Zollgebiet des Zollvereins voraussetzt. Die Rückzahlung der Gütersteuer ist ein wesentliches Merkmal der Differential-Tarife, welche die Rückzahlung der Gütersteuer bei der Einfuhr in das Zollgebiet des Zollvereins voraussetzt. Die Rückzahlung der Gütersteuer ist ein wesentliches Merkmal der Differential-Tarife, welche die Rückzahlung der Gütersteuer bei der Einfuhr in das Zollgebiet des Zollvereins voraussetzt.

E n t w u r f

zu einem **Zolltarif** für das **vereinte Deutschland**.

(Unter Vergleichung des Zollvereins-Tarifs.)

Erste Abtheilung.

Gegenstände, welche keiner Eingangsabgabe unterworfen sind.

Nummer.	Abtheilung und Nummer des Zollvereinstarifs.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung. (Zollgewicht.)	Eingangsabgaben: (im 11 Thalerfusse)	
				bestehende im Zollverein.	vor- geschlagene für das vereinte Deutschland.
1	II, 1.	Abfälle von Glashütten, desgleichen Scherben und Bruch von Glas und Porzellan; von der Bleigewinnung (Bleigekrätze, Bleiabzug oder Abstrich und Bleiasche); von der Gold- und Silberbearbeitung (Münzkrätze); von Seifensiedereien die Unterlage; von Gerbereien das Leimleder; ferner Blut von geschlachtetem Vieh, sowohl flüssiges als eingetrocknetes, Gedärme, Thierflehsen, Abfälle und Theile von rohen Häuten und Fellen, abgenutzte alte Lederstücke, Hörner, Hornspitzen, Hornspäne, Klauen und Knochen, letztere mögen ganz oder zerkleinert sein		frei	frei
2	II, 12. II, 5,k.	Aschen aller Art, namentlich Pott- und Stein-Asche	1 Centner	frei u. — 7 ¹ / ₂	frei
3	II, allg.	Austerschaalen und Muscheln	1 Centner	— 15	frei
4	II, 2, a.	Baumwolle , rohe		frei	frei
5	I, 1.	Bäume, Sträucher und Reben zum Verpflanzen, in- gleichen lebende Gewächse in Töpfen oder Kübeln		frei	frei
6	I, 2.	Bienenstöcke mit lebenden Bienen		frei	frei
7	II, allg.	Bimstein , geschlemmter	1 Centner	— 15	frei
8	II,5,Anm.	Blasen von Thieren	1 Centner	— 15	frei
9	II, 3,a.	Blei , rohes, in Blöcken, Mulden etc., auch altes, desgleichen Blei-, Silber- und Goldglätte	1 Centner	— 7 ¹ / ₂	frei
10	I, 3.	Branntweinspühlig		frei	frei
11	II, 25,g.	Butter	1 Centner	3 20	frei
	II, 36.	Desgleichen Schmalz und Speisefett	1 Centner	3 —	

Nummer.	Abtheilung und Nummer des Zollvereinstarifs.	Benennung der Gegenstände.	Maasstab der Verzollung. (Zollgewicht.)	Eingangsabgaben: (im 14-Thalerfusse)	
				bestehende im Zollverein.	vor- geschlagene für das vereinte Deutschland.
12	I, 4.	Dünger , thierischer, desgl. andere Düngungsmittel, als: ausgelaugte Asche, Kalkäscher, Knochenschaum oder Zuckererde, Düngesalz, letzteres nur auf besondere Erlaubnisscheine und unter Controle der Verwendung		frei	frei
13	I, 5.	Eier		frei	frei
14	II, 6, a.	Eisen , rohes, aller Art, altes Brucheisen, Eisenfeile und Hammerschlag	1 Centner	— 10	frei
15	I, 6. II, 38, a.	Erden und Erze , die nicht mit einem Zollsatz namentlich betroffen sind, als: Bolus, Bimstein, Blut- und Braunstein, Gyps, Lehm, Mergel, Sand, Schmirgel, Schwerspath (in krystallisirten Stücken), gewöhnlicher Töpferthon, Pfeifen- und Porzellanerde, Tripel, Walkerde u. a.		frei	frei
	II, 7.	Desgleichen: Eisen- und Stahlstein, Stufen, Wassertserblei, (Reisblei), Galmei und Kobalt		frei	frei
16	I, 7.	Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht eines einzelnen von der Zollgrenze durchschnittenen Landgutes, dessen Wohn- oder Wirthschaftsgebäude innerhalb dieser Grenze belegen sind		frei	frei
17	II, 5, g.	Farbstoffe , ordinaire, als: Curcumae, Eckerdoppen, Flechten, Galläpfel, Knoppem, Schmack (Sumach) . Kreuzbeeren, Krapp, Quercitron, Safflor, Waid und Wau, desgleichen Farbehölzer, in Stücken, gemahlen und geraspelt	1 Centner	— 5	frei
18	I, 9.	Feldfrüchte und Getreide in Garben, wie dergleichen unmittelbar vom Felde eingeführt werden; Flachs und Hanf, geröstet oder ungeröstet, in Stengeln und Bunden; ferner Gras, Futterkräuter und Heu, auch Heusaamen, Beeren, Kräuter, Rinden und Wurzeln		frei	frei
19	I, 8.	Fische , frische, und Krebse (Flusskrebse); desgleichen frische unausgeschälte Muscheln		frei	frei
20	II, 25, h.	Fleisch , ausgeschlachtetes: frisches und zubereitetes; geräuchertes; auch ungeschmolzenes Fett, Schinken, Speck, Würste; desgleichen grosses Wild	1 Centner	2 —	frei

Numer.	Abtheilung und Nummer des Zollvereinstarifs.	Benennung der Gegenstände.	Maassstab der Verzollung. (Zollgewicht.)	Eingangsabgaben: (im 14 Thalerfusse)	
				bestehende im Zollverein.	vor- geschlagene für das vereinte Deutschland.
21	I, 10.	Gartengewächse , frische, als: Blumen, Gemüse und Krautarten, Kartoffeln und Rüben, essbare Wurzeln etc., auch frische Krappwurzeln, ingleichen Feuerschwamm, roher; auch ungetrocknete Cichorien		frei	frei
22	I, 11.	Geflügel und kleines Wildpret aller Art		frei	frei
23	II, allg.	Gemälde und Gegenstände für Kunst- und Natursammlungen; Antiken, Fossilien, Mumien etc.	1 Centner	— 15	frei
24	II, 9.	Getreide , Hülsenfrüchte , trockene Sämereien , auch Beeren (Ausnahme: Anis, Fenchel, Hopfen und Kümmel zahlen eine Eingangsabgabe von 5 Sgr. pr. Centner. s. II, 42.)	1 Scheffel 1 Centner	— 5 resp. $1\frac{1}{4}$ / ₅	frei
25	I, 10.	Glasglanz und Glasmasse		frei	frei
26	I, 12.	Glasur und Hafnererz (Alquifoux)		frei	frei
27	I, 13.	Gold und Silber , gemünzt, in Barren und Bruch, mit Ausschluss der fremden silberhaltigen Scheidemünze		frei	frei
28	II, allg.	Goldschlägerformen und Häute für Goldschläger	1 Centner	— 15	frei
29	II, 8.	Hanf , Heede , Werg und Flachs	1 Centner	— 5	frei
30	II, 5, l.	Harze aller Gattung, roh und gereinigt	1 Centner	— 5	frei
31	I, 14.	Hausgeräthe und Effekten , gebrauchte, getragene Kleider und Wäsche, gebrauchte Fabrikgeräthschaften und gebrauchtes Handwerkszeug, von Anziehenden zur eigenen Benutzung; auch auf besondere Erlaubniss neue Kleider, Wäsche und Effekten, insofern sie Ausstattungsgegenstände von Ausländern sind, welche sich aus Veranlassung ihrer Verheirathung im Lande niederlassen		frei	frei
32	II, 11, a, c u. d.	Häute , Felle und Haare , rohe, grüne, gesalzene und trockene Häute und Felle zur Lederbereitung; rohe behaarte Schaaf-, Lamm-, Ziegen-, Hasen- und Kaninchen-Felle, dergleichen Haare, auch Haare von Rindvieh und rohe Pferdehaare.		frei	frei

Nummer.	Abtheilung und Nummer des Zollvereinstarifs.	Benennung der Gegenstände.	Maassstab der Verzollung. (Zollgewicht.)	Eingangsabgaben: (im 14-Thalerfusse)	
				bestehende im Zollverein.	vor- geschlagene für das vereinte Deutschland.
33	I, 15. II, 12.	Holz , Brenn-, Bau- und Nutzholz; Eichen-, Ulmen-, Eschen-, Ahorn-, Kirsch-, Birn-, Pflaumen-, Kornel- und Nussbaumholz; Buchen-, Fichten-, Tannen-, Lerchen-, Pappeln-, Erlen- und anderes weiches Holz; auch Bandstöcke, Stangen, Faschinen, Pfahlholz, Flechtweiden etc.; ferner Sägwaaren, Fassholz (Dauben) und alles andere vorgearbeitete Nutzholz aus den obengenannten Holzarten; Holzborken oder Gerberlohe, dessgleichen Holzkohlen: grobe gebrauchte Böttcherwaaren, ferner s. g. finnisches Holzgut, als: Tröge, Schöpfgefässe, Schaufeln, Mulden; auch Reisig und Besen, dessgleichen Korkholz, Pockholz, Cedernholz und Buxbaumholz.	resp. 1 Klafter 1 Schiffsl. » » » 1 Centner	frei — 2½ 10 15 20 1 — 1 10 — 5	} frei frei
34	II, 16.	Kalk und Gips , gebrannter	1 Tonne	— 5	frei
35	II, 17.	Karden oder Weberdisteln		frei	frei
36	II, allg.	Kastanien , wilde	1 Centner	— 15	frei
37	I, 16.	Kleidungsstücke und Wäsche , welche Reisende, Fuhrleute und Schiffer zu ihrem Gebrauche, auch Handwerkszeug, welches reisende Handwerker, so wie Geräthe und Instrumente, welche reisende Künstler zur Ausübung ihres Berufs mit sich führen; in gleichen Musterkarten und Muster in Abschnitten oder Proben, die nur zum Gebrauche als solche geeignet sind; desgleichen Wagen zum Transport von Personen und Waaren; Wasserfahrzeuge mit Einschluss des darauf befindlichen gebrauchten Inventars, Reisegeräth und Verzehrungsgegenstände zum Reisegebrauch		frei	frei
38	I, 17.	Kunstsachen für Institute und Ausstellungen, auch wissenschaftliche Gegenstände für Bibliotheken und naturhistorische Sammlungen		frei	frei
39	II, 19, Anm.	Kupfer und Messing ; rohes Kupfer in Blöcken oder Scheiben, Roh-Messing, Roh- und Schwarzkupfer, Gar- oder Rosettenkupfer, altes Bruchkupfer oder Bruchmessing, desgl. Kupfer- und Messingfeile,			

Nummer.	Abtheilung und Nummer des Zollvereinstarifs.	Benennung der Gegenstände.	Maasstab der Verzollung. (Zollgewicht.)	Eingangsabgaben: (im 14-Thalerfusse)	
				bestehende im (Zollverein.)	vor- geschlagene Vereinte für das Deutschland.
39	II, 19, Anm.	Glockengut, Kupfer- und andere Scheidemünzen zum Einschmelzen; (die Münzen auf besondere Erlaubnisscheine eingehend)	1 Centner	— 15	frei
40	I, 18.	Lohkuchen (ausgelauchte Lohe als Brennmaterial)		frei	frei
41	II, 24.	Lumpen und andere Abfälle zur Papierfabrikation: leinene, baumwollene und wollene Lumpen; Makulatur, beschriebene und bedruckte; desgl. alte Fischernetze, altes Tauwerk und Stricke		frei	frei
42	I, 19.	Milch		frei	frei
43	II, allg.	Mutterlauge	1 Centner	— 15	frei
44	I, 20.	Obst, frisches.		frei	frei
45	II, 26, Anm.	Oelkuchen, als Rückstände beim Oelschlagen aus Lein, Raps, Rübsaamen u. s. w., ingleichen Mehl aus solchen Kuchen und Rückständen	1 Centner	— 1	frei
46	I, 21.	Papier, beschriebenes (Akten und Manuscripte)		frei	frei
47	I, 22.	Saamen von Waldhölzern		frei	frei
48	II, 5, n.	Salpeter, gereinigter und ungereinigter, auch Salpetersaures Natrum.	1 Centner	— 5	frei
49	I, 23.	Schachtelhalm, Schilf und Dachrohr		frei	frei
50	I, 24.	Scheerwolle (Abfälle beim Tuchscheeren; Flockwolle (Abfälle von der Spinnerei): Tuchtrümmer (Abfälle von der Weberei), und die aus Lumpen gewonnene Zupfwolle (Schuddywolle)		frei	frei
51	II, 5, p	Schwefel		frei	frei
52	I, 25.	Seidencocons		frei	frei
53	I, 26.	Steine, alle behauene und unbehauene, Bruch-, Kalk-, Schiefer-, Ziegel- und Mauersteine; Mühl- und grobe Schleif- und Wetzsteine		frei	frei
	II, 33, a.	Tufsteine, Trass- Ziegel- und Backsteine aller Art.	1 Schiffsl.	— 15	frei
54	II, 34.	Steinkohlen	1 Centner	— 1 ¹ / ₄	frei
55	I, 27.	Stroh, Spreu und Heckerling		frei	frei

Nummer.	Abtheilung und Nummer des Zollvereinstarifs.	Benennung der Gegenstände.	Maassstab der Verzollung. (Zollgewicht)	Eingangsabgaben: (im 14-Thalerfusse)		
				bestehende im Zollverein.	vor- geschlagene für das vereinte Deutschland.	
56	II, 37.	Theer, Mineraltheer und anderer, Daggert, Pech, Asphalt	1 Centner	— 5	frei	
57	I, 29.	Torf und Braunkohlen		frei	frei	
58	I, 30.	Treber und Trester		frei	frei	
59	I, 28.	Vieh und kleine Thiere aller Art, lebende und geschlachtete	1 Stück	bis 5 ^{Syl} 5 _β	frei	
60	II, 5, k.	Weinstein	1 Centner	— 7 1/2	frei	
61	II, 41, a.	Wolle, Schaafwolle, rohe und gekämmte, auch Gerberwolle		frei	frei	
	II, allg.	Tuch-Ecken und Leisten	1 Centner	— 15	frei	
62	II, 42, a.	Zink, roher	1 Centner	2 —	frei	
63	II, 43, Anm.	Zinn in Blöcken und Stangen, desgl. altes Zinn	1 Centner	— 15	frei	

Zweite Abtheilung.

Gegenstände, welche einer Eingangsabgabe unterworfen sind.

Numer.	Abtheilung und Nummer des Zollvereinstarifs.	Benennung der Gegenstände.	Maasstab der Verzollung. (Zollgewicht.)	Eingangsabgaben: (im 14-Thalerfusse)			
				bestehende im Zollverein.	vor- geschlagene für das vereinte Deutschland.		
				⚶	⚷	⚶	⚷
1	II, 2.	Baumwollene Watten, baumwollene Gespinnste und Garne, und baumwollene Waaren.					
		A. Baumwollene Watten	1 Centner	3	—	3	—
		B. Baumwollene Gespinnste und Garne:					
		1. ungebleichtes ein- und zweidrähiges, auch zu Zetteln angelegtes geschichtetes und ungeschichtetes					
		a. bis Nr. 20 einschliesslich	1 Centner	3	—	—	15
		b. über Nr. 20	1 Centner	3	—	1	—
		2. desgleichen gebleichtes					
		a. bis Nr. 20 einschliesslich	1 Centner	8	—	—	25
		b. über Nr. 20	1 Centner	8	—	1	10
		3. ungebleichtes und gebleichtes drei- und mehrdrähiges, sowie alles gewirnte baumwollene Garn; ferner alles gefärbte ein- und mehrdrähige baumwollene Garn; desgl. mit Wolle gemischtes baumwollenes Garn (Merinos-Garn) .	1 Centner	8	—	5	—
		C. Baumwollene Waaren:					
		1. Alle baumwollene Waaren, mit Ausnahme der in Pos. 2. 3. 4. angegebenen Gattungen	1 Centner	50	—	10	—
		2. Alle ungebleichte, gebleichte, geköpernte, gepresste, gemusterte, unbedruckte, gefärbte (türkisch roth ausgenommen) Cattune; Barchende; ferner alle Rock- und Hosen-Zeuge, welche nicht zu den atlasartigen oder den sammet-artigen Stoffen gehören	1 Centner	50	—	5	—

Numer.	Abtheilung und Nummer des Zollvereinstarifs.	Benennung der Gegenstände.	Maassstab der Verzollung. (Zollgewicht.)	Eingangsabgaben: (im 14 Thalerfusse)			
				bestehende im Zollverein.	vor- geschlagene für das vereinte Deutschland.		
				β	γ	β	γ
1	II, 2, c.	3. Alle klaren und halbklaren Mousselin- und Battist-Gewebe, sowohl schlichte als auch gemusterte, gebleichte, gefärbte, bedruckte, geköpferte und gepresste, sowie alle baumwollene Westenzeuge (Piqués u. Quiltings)	1 Centner	50	—	30	—
		4. Tülle und Spitzen, sowie gestickte Waaren	1 Centner	50	—	50	—
		Anmerkung. Baumwollene Waaren gemischt mit Wolle, siehe Position II, 39, D, 3.					
2	II, 25, a. II, 25, d.	Bier und Meth (in Fässern und Flaschen).					
		A. Bier aller Art, auch Meth in Fässern	1 Centner	2	15	1	—
		B. Bier in Flaschen und Krügen	1 Centner	8	—	3	—
3	II, 3.	Bleiwaaren.					
		A. Grobe, als Kessel, Röhren, Schrot, Platten u. s. w., auch gerolltes Blei	1 Centner	5	—	1	—
		B. Feine, als Spielzeug, ganz oder theilweise aus Blei, auch dergleichen lackirte Waaren	1 Centner	10	—	5	—
4	II, 25, b.	Branntwein und Spirituosen (in Fässern u. Flaschen).					
		A. Branntwein aller Art, auch Arrac, Rum, Franzbranntwein und versetzte Branntweine, nach Stärkegrad von 50 Grad Tralles (bei 12½ Grad Réaumur) zu berechnen	1 Centner	8 (16)	—	3	—
		Anmerkung. Spirituosen von grösserem und geringerm Gehalte werden nach diesem Normalsatz berechnet.					
		B. Hefen aller Art, mit Ausnahme der Bier- und Wein-Hefen	1 Centner	8	—	4	—
5	II, 4.	Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren.					
		A. Grobe, in Verbindung mit unlackirtem und unpolirtem Holz und Metall	1 Centner	3	—	3	—
		B. Feine, in Verbindung mit anderen Materialien (mit Ausnahme von Quincaillerie-Waaren); auch Siebböden von Pferdehaaren	1 Centner	10	—	8	—

Nummer.	Abtheilung und Nummer des Zollvereinstarifs.	Benennung der Gegenstände.	Maasstab der Verzollung. (Zollgewicht.)	Eingangsabgaben: (im 14-Thalerfusse)			
				bestehende im Zollverein.	vor-geschlagene für das vereinte Deutschland.	β	Jgl
6	II, 5	Droguerie- und Apotheker-, auch Farbe-Waaren.		β	Jgl	β	Jgl
		A. Apothekerwaaren:					
		1. Rohe, als: Blätter, Beeren, Blumen, Gummiarten, Holz und Rinden, Kräuter, Moosarten, Mineralien, Nüsse, Saamenarten und Wurzeln.	1 Centner	—	15	—	10
		Desgleichen ordinaire officinelle Salze, als: Glaubersalz, Bittersalz u. dgl.	1 Centner	3	10		
		2. Alle anderen Apothekerwaaren, auch ätherische Oele	1 Centner	—	15	3	10
		B. Farbwaaren:					
		1. Malerfarben:					
		a. Bleiweiss	1 Centner	2	—	—	15
		Mennig, Smalte	1 Centner	1	—	—	—
		b. Braunroth, gelbe, grüne, rothe Farberde, Kreide, Ocker, Rothstein, Sittgelb, Umbra, kölnische Erde, Spath in Stücken, sowie Abfälle von Fabrikaten der Salpetersäure	1 Centner	—	5	—	5
		Kienruss, Spath pulverisirt	1 Centner	—	15	—	—
		c. Alle anderen Malerfarben, namentlich auch Lack- und Pastellfarben und Tusche (in Blasen, Gläsern, Kästchen, Muscheln und Täfelchen)	1 Centner	3	10	3	10
		Anmerkung. Geschlemmte Malerfarben sollen so besteuert werden, wie trockene derselben Art.					
		d. Mit Oel und Firniss zubereitete Malerfarben	1 Centner	3	10	1	—
		2. Andere Farbe- und Gerberstoffe, auch Cochenille und Indigo, desgl. Elfenbeinschwärze und Klebwachs	1 Centner	—	15	—	15
		C. Andere Droguerien:					
		1. Soda, ungereinigte und gereinigte	1 Centner	1	—	—	10
		2. Alaun	1 Centner	1	10	—	10
		3. Chlorkalk	1 Centner	2	—	1	—
		4. Kupfervitriol, Zinkvitriol, gemischter Kupfer- und Eisenvitriol	1 Centner	1	—	—	15
		5. Eisenvitriol, grüner	1 Centner	—	7½	—	5

Nummer.	Abtheilung und Nummer des Zollvereinstitarfs.	Benennung der Gegenstände.	Maasstab der Verzollung. (Zollgewicht.)	Eingangsabgaben: (im 11-Thalerfusse)				
				bestehende im Zollverein.	vor-geschlagene für das vereinte Deutschland.	ß	Jgr	ß
6	II, 5.	C. 6. a. Mineralwasser in Flaschen und Krügen	1 Centner	—	7 ¹ / ₂	—	7 ¹ / ₂	
		b. Sodawasser » » » »	1 Centner	3	10	—	15	
		7. Säuren:						
		a. Salz- und Schwefelsäure (Vitriolöl)	1 Centner	1	10	—	7 ¹ / ₂	
		b. Salpetersäure	1 Centner	3	10	1	—	
		c. Alle anderen Säuren, wie Phosphor-, Bernstein-, Citronen-Säure etc.	1 Centner	3	10	2	—	
		8. Siegellack, Schuhwiche, schwarzes Wachs, Weinfarbe, Weineinschlag, chemische Zündhölzer, Gelatine	1 Centner	3	10	3	10	
		7	II, 27.	Drucksachen:				
8	II, 6.	A. Alte gebundene und ungebundene Bücher, Musikalien und Landkarten	1 Centner	—	15	—	5	
		B. ungebundene, geheftete und brochirte, sowie gebundene und cartonirte Bücher, Musikalien und Landkarten, Musterblätter und Holzschnitte; Kalender, unter Berücksichtigung der bestehenden Control-Vorschriften	1 Centner	—	15	—	15	
		C. alle gedruckte, gestochene und lithographirte Formulare, Etiquetten und dergleichen	1 Centner	5	—	1	—	
		D. Kupferstiche und Lithographien, Bilder, gestochene und gemalte; auch	1 Centner	—	15	3	—	
		Bilderbogen	1 Centner	3	—			
		E. Spielkarten jeder Art, unter Berücksichtigung der bestehenden Control-Vorschriften	1 Centner	10	—	10	—	
		A. Geschmiedetes und gewalztes Eisen (mit Ausnahme des façonirten) in Stangen und Stäben ohne Unterschied der Dimensionen; ferner Lupeneisen und Eisenbahnschienen	1 Centner	1	15	—	10	
Eisen in Platten, schwarze	1 Centner	2	15					
B. Façonirtes Eisen in Stäben; desgl. Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Maschinen und Wagen (Kurbeln, Axen u. dgl.) roh vorgeschmiedet ist, auch Pflugschaareisen, schwarzes Eisenblech; rohe unpolirte, desgl. gestochene Stahlplatten, Roh- und Cementstahl, Guss- und raffinirter Stahl, Anker und Anker und Schiffsketten	1 Centner	3	—	—	20			

Nummer.	Abtheilung und Nummer des Zollvereinstarifs.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung. (Zollgewicht.)	Eingangsabgaben: (im 11 Thalerfusse)			
				bestehende im Zollverein.	vor- geschlagene für das vereinte Deutschland.	ß	Sgl
8	II, 6.	C. Weissblech, gefirnisstes Eisenblech, polirtes Stahlblech, polirte Eisen- und Stahlplatten, Eisen- und Stahldraht	1 Centner	4	—	1	—
		D. Nägel:					
		1. geschmiedete von 2 Zoll Länge und darüber, sowie gegossene Nägel aller Art	1 Centner	6	—	1	—
		2. geschmiedete unter 2 Zoll Länge	1 Centner	6	—	2	—
		E. Eisen- und Stahlwaaren:					
		1. ganz grobe Gusswaaren, wie Oefen, Platten, Gittern etc.	1 Centner	1	—	—	15
		2. grobe, die aus geschmiedetem Eisen u. Eisenguss, aus Eisen- und Stahl, Eisenblech, Stahl- und Eisendraht, auch in Verbindung mit Holz gefertigt; ingleichen Waaren dieser Art, die gefirnisst oder verzinkt, jedoch nicht polirt sind, als: Aexte, Degenklingen, Feilen (mit Ausnahme der unter Nr. 4, a benannten), Hämmer, Hecheln, Haspeln, Holzschrauben, Kaffe-Trommeln und Mühlen, Ketten (mit Ausschluss der Anker- und Schiffsketten), Maschinen von Eisen, Pfannen, Plätteisen, Schaufeln, Schösser, grobe Ringe (ohne Politur), Schraubstöcke, Sensen, Sichel, Stemmeisen, Striegeln, Thurmuhren, Tuchmacher- und Schneider-Scheeren, grobe Waagebalken, Zangen u. s. w.	1 Centner	6	—	2	—
		3. Polirtes Handwerksgeräthe, ausgenommen des unter 4, a. benannten	1 Centner	10	—	3	—
		4, a. Ganz stählerne Bohrer, Draht-Zangen und Draht-Schneiden, Federzirkel, Grabstichel und Formstecher, Uhrmacher-Werkzeuge, so wie Feilen und Platt- und Hohl-Meissel unter sechs Zoll Länge; desgleichen Circulir- und Fournir-Sägen	1 Centner	10	—	5	—
		b. Sonstige feine, sie mögen aus feinem Eisenguss, polirtem Eisen oder Stahl oder aus diesen Urstoffen in Verbindung mit Holz, Horn, Knochen, lohgarem Leder, Kupfer, Messing, Zinn (letzteres polirt) und anderen unedlen Metallen gefertigt sein, als: Gusswaaren (feine), Messer, Scheeren, Streichen, Schwertfegerarbeiten, Gewehre aller Art; ingleichen lackirte Eisenwaaren	1 Centner	10	—	5	—
		Ausnahme: Die unter folgender Nr. 5 benannten Artikel so wie Nähnadeln (II, 20, B).					

Numer.	Abtheilung und Nummer des Zollvereinstarifs.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung. (Zollgewicht.)	Eingangsabgaben: (im 11 Thalerfusse)			
				bestehende im Zollverein.	vor-geschlagene für das vereinte Deutschland.	⚡	⚡
8	II, 6.	E. 5. Stahlschreib- und Uhr-Federn	1 Centner	10	—	20	—
		auch Stricknadeln	1 Centner	50	—		
9	II, 25.	Essig:					
		A. Essig aller Art in Fässern	1 Centner	1	10	1	—
		B. desgl. in Flaschen und Krügen	1 Centner	8	—	3	—
10	II, allg.	Federn und Daunen:					
	II, 21.	A. Bettfedern und Daunen, auch Schreibfedern. .	1 Centner	—	15	1	—
		B. Betten	1 Centner	—	15	2	—
		Matratzen aller Art	1 Centner	10	—		
	II, 20.	C. Federn zum Putz, als: Paradies-, Reiher-, Strauss- etc., wie feine Kurze-Waaren a. . .	1 Centner	100	—	100	—
11	II, allg.	Fischbein, Fischhäute, Fischbeinwaare und Schirme:					
		A. Fischbarten, Fischbein, rohes, Fischhäute . .	1 Centner	—	15	—	15
		Ausnahme: das Ergebniss inländischer Fischerei ist frei.					
	II, 12, e.	B. Fischbein, gerissenes und geschliffenes, in Stangen	1 Centner	3	—	2	—
	II, 12, f.	C. Fischbeinwaare, insofern solche nicht zur feinen Kurzwaare gehöret	1 Centner	10	—	5	—
	II, 20.	D. Schirme, fertige Regen- und Sonnen- . . .	1 Centner	50	—	20	—
12	II, 25.	Fische, Austern und andre Seethiere:					
		A. gesalzene, getrocknete, geräucherte und eingelegte Fluss- u. Seefische (ausgenommen Heringe)	1 Centner	—	15	—	15
		B. marinirte Fische: Anchovis und Sardellen etc. .	1 Centner	—	15	2	—
		mit Ausnahme der unter Pos. II, 23, D. begriffenen					
		C. Heringe aller Art	1 Tonne	1	—	—	15
		D. Austern, Hummer und Schaalthiere.	1 Centner	4	—	1	—
		Ausnahmen: Das Ergebniss inländischer Fischerei ist frei.					
13	II, 10.	Glas und Glaswaaren:					
		A. Grünes Hohlglas und Glasgeschirr	1 Centner	1	—	—	15
		desgl. Glasmasse, Glaspasten und Glasröhren .	1 Centner	—	15		
		B. Fenster- und Tafelglas, grünes, halb und ganz weisses in seinen natürlichen Farben	1 Centner	3	—	1	—
		C. Weisses Hohlglas, ungemustertes und ungeschliffenes	1 Centner	3	—	2	—
		desgl. mit abgeschliffenen Stöpseln und Rändern.	1 Centner	4	15		

Nummer.	Abtheilung und Nummer des Zollvereinstarifs.	Benennung der Gegenstände.	Maassstab der Verzollung. (Zollgewicht.)	Eingangsabgaben: (im 14 Thalerfusse)				
				bestehende im Zollverein.	vor-geschlagene für das vereinte Deutschland.	ß	Jgl	
13	II, 10.	D. Gepresstes, geschliffenes, abgeriebenes, geschnittenes, gemustertes weisses Glas; auch Behänge zu Kronleuchtern von Glas, Glasknöpfe, Glasperlen und Glasschmelz	1 Centner	6	—	3	—	
		E. Rohes ungeschliffenes Spiegelglas	1 Centner	—	15	—	15	
		F. Spiegelglas, belegtes und unbelegtes, gegossenes und geblasenes:						
		1. wenn das Stück nicht über 288 preussische □ Zoll misst:						
		a. wenn das Stück nicht über 144 preuss. □ Zoll misst	1 Centner	{ 3 6	—	{ 2 —	—	
		b. wenn das Stück über 144 und bis 288 preuss. □ Zoll misst.	1 Centner	{ 3 8	—	{ 4 —	—	
		2) über 288— 576 preuss. □ Zoll	1 Stück	1	—	—	15	
		» 576—1000 » » »	»	3	—	1	15	
		» 1000—1400 » » »	»	8	—	4	—	
		» 1400—1900 » » »	»	20	—	10	—	
		» 1900 — » » »	»	30	—			
		und höher, für je 500 □ Zoll grösser mit einem Aufschlag von 3 ß	»					
		G. Farbiges, bemaltes oder vergoldetes Glas (ohne Unterschied der Formen), auch Glaswaaren in Verbindung mit unedlen Metallen und anderen nicht zu den Gespinnsten gehörigen Urstoffen; desgl. Spiegel, deren Glastafeln nicht über 288 preuss. □ Zoll das Stück messen	1 Centner	10	—	5	—	
Anmerk. Spiegel von grösseren Dimensionen des Glases zahlen, ohne Rücksicht auf die Rahmen, den Eingangszoll nach obigen Stücksätzen für Spiegelglas, den Dimensionen des Glases gemäss; falls sich der Eingangszoll darnach aber geringer als 5 ß vom Centner berechnet, diesen Satz.								
14	II, 12.	Holz-, Bein- und Hornwaaren:						
A. hölzerne Hausgeräthe (Meubles) und andere Tischler-, Drechsler- und Böttcherwaaren, welche gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt, oder auch in einzelnen Theilen in Verbindung mit								

Numer.	Abtheilung und Nummer des Zollvereinstarifs.	Benennung der Gegenstände.	Maasstab der Verzollung. (Zollgewicht.)	Eingangsabgaben: (im 14-Thalerfusse)			
				bestehende im Zollverein.	vor-geschlagene für das vereinte Deutschland.	ß	Jgl
14	II, 12.	Eisen, Messing oder lohgaem Leder verarbeitet sind; auch feine Korbflechterwaaren von geschälten, lackirten und bemalten Reisern, und Fournire mit eingelegter Arbeit.	1 Centner	3	—	2	—
		B. Feine Holzwaaren (ausgelegte Arbeit), s. g. Nürnberger Waaren aller Art, Spielzeug, feine Drechsler-, Schnitz- und Kammacherwaaren, auch Meerschamarbeit; ferner dergleichen Waaren in Verbindung mit andern Materialien (jedoch mit Ausschluss von edlem Metall, feinen Metallgemischen, Bronze, Perlemutter, ächten Perlen, Korallen und Steinen), ingleichen Holz-bronze, hölzerne Hängeuhren, Holzflechterarbeit von gespaltenen Reisern, geschnittenes Fischbein, auch Blei- und Rothstifte, sowie gepolsterte Meubles	1 Centner	10	—	5	—
		C. Grobe, rohe, ungefärbte Böttcher-, Drechsler-, Tischler- nur gehobelte Holzwaaren (mit Ausnahme der sogenannten finnischen Holzwaaren); ferner nur gehobelte Wagnerarbeiten, grobe Maschinen von Holz, Korbflechterwaaren von rohen ungeschälten Reisern, auch Holz in geschnittenen Fourniren, ohne Unterschied des Ursprunges; ferner Besen aus fein geschälten Reisern, geschnittene Platten aus Bein, Knochen und Horn; Korkplatten in Scheiben, Korkstöpsel; geschnittene und gestochene Platten von Holz, Weichselstöcke, gebohrte und ungebohrte; Rohr, Bambus-, spanisches und anderes Rohr, gespaltenes und ungespaltenes (Stuhlrohr); Knochen, geschnittene; Rahmen als Einfassungen von Gemälden	1 Centner	—	15	—	15
15	II, 41, c.	Hutmacherwaaren , Filz- und Velpelhüte aller Art.	1 Centner	30	—	30	—
16	II, 14.	Instrumente:		150			
		A. Chirurgische, astronomische, mathematische, mechanische, musikalische, optische, physikalische, ohne Rücksicht auf die Materialien, aus denen sie gefertigt sind	1 Centner	6	—	6	—
	II, allg.	B. Darmsaiten	1 Centner	—	15	6	—

Nummer.	Abtheilung und Nummer des Zollvereinstitarfs.	Benennung der Gegenstände.	Maassstab der Verzollung. (Zollgewicht.)	Eingangsabgaben : (im 14-Thalerfusse)			
				bestehende im Zollverein.	vor- geschlagene für das vereinte Deutschland.		
				⸆	⸆	⸆	⸆
17	II, 25, c.	Käse aller Art	1 Centner	3	20	1	—
18	II, 18.	Kleider, auch Wäsche, fertige, neue:					
		A. Kleider aus Seide und in Verbindung mit Seide	1 Centner	110	—	110	—
		B. Kleider aus allen übrigen Stoffen, mit Ausnahme der unter C bezeichneten Artikel	1 Centner	110	—	50	—
		C. Leibwäsche, leinene, baumwollene, oder aus diesen Stoffen gemischt	1 Centner	110	—	20	—
19	II, 19.	Kupfer, Messing, Kupfercompositionen und derartige Waaren:					
		A. Kupferplatten, gestochene, und gebranntes Kupfer	1 Centner	—	15	—	15
		B. Geschmiedetes, gewalztes, gegossenes Kupfer und Messing zu Geschirren; auch Kupfer- und Messingschaalen, wie sie vom Hammer kommen; ferner unpolirtes Blech und Draht, so wie Dachplatten, unpolirte Stangen, Bolzen und Nägel von Kupfer und Messing	1 Centner	6	—	2	—
		C. Polirtes und plattirtes Blech und Draht	1 Centner	6	—	3	—
		D. Waaren, als: Kupferschmiede-, Gelb- und Glockengiesser-, Gürtler- und Nadlerwaaren ausser Verbindung mit edlen Metallen:					
		1. wenn sie unpolirt, grob abgefeilt, abgedrechselt sind, als: Theekessel, Grapen, Mörser, Zapfenpfannen, Maschinentheile, Thürbeschläge, grobe Fingerhüte, Nähringe u. s. w.	1 Centner	10	—	5	—
		2. wenn sie polirt, geschliffen, gefirnisst oder lackirt sind, als: Knöpfe zu Schiebladen, Theemaschinen, Wandschrauben, Rosetten und andere gepresste Waaren	1 Centner	10	—	10	—
		Ausnahme: Broncirte, plattirte, vergoldete und versilberte Waaren fallen unter die Position 20.					
20	II, 20.	Kurze-, Galanterie- und Quincaillerie-Waaren:					
		A. Waaren aus Gold, Silber und anderen edlen Metallen (mit Ausnahme von Platina); alle					

Nummer.	Abtheilung und Nummer des Zollvereinstarifs.	Benennung der Gegenstände.	Maasstab der Verzollung. (Zollgewicht.)	Eingangsabgaben: (im 14-Thalerfusse).				
				bestehende im Zollverein.	vor-geschlagene für das vereinte Deutschland.	ß	Sgl	
20	II, 20.	Waaren in Verbindung mit genannten edlen Metallen, dergleichen aus und mit Edelsteinen, echten Perlen und Korallen, ferner feine künstliche Blumen, zugerichtete Federn und Perrückenmacherarbeit	1 Centner	100	—	100	—	
		B. Waaren aus unedlen Metallen, wenn sie vergoldet oder versilbert sind; ferner alle Waaren in Verbindung mit den genannten Metallen, Waaren aus Perlmutt, Schildplatt, Bernstein; ferner Nähnadeln, Wachsp,erlen und künstliche Zähne	1 Centner	100	—	40	—	
		C. Alle zur Gattung der Kurze-, Quincaillerie- und Galanteriewaaren gehörigen Artikel, welche nicht hier unter a. und b. aufgeführt, und auch nicht unter irgend einer anderen Position dieses Tarifs begriffen sind, nebst Parfümeriewaaren in kleinen Büchsen, Gläsern und Töpfen (mit Ausnahme der Toiletteseife unter Position 31).	1 Centner	100	u. 50	—	20	—
		D. Platina-Draht und Bleche, sowie Gefässe zum Fabrik- und chemischen Gebrauch	1 Centner	50	—	10	—	
		E. Feinere Platinawaaren ohne Verbindung mit anderen Metallen	1 Centner	50	—	30	—	
21	II, 21.	Leder, Lederwaaren und ähnliche Fabrikate:						
		A. Lohgare oder lohrothe gearbeitete Häute, Fahlleder oder Sohlleder, Kalbleder, Sattlerleder, Stiefelschäfte, auch Juchten, ingleichen auch sämisch und weissgares Leder und Pergament	1 Centner	6	—	2	—	
		B. Brüsseler und dänisches Handschuhleder, auch Corduan, Marokin, Saffian und alles gefärbte und lackirte Leder, desgleichen Gummifäden und sonstige Gummifabrikate, ausser Verbindung mit anderen Materialien	1 Centner	8	—	4	—	
		C. Grobe Schuhmacher-, Sattler- und Täschnerwaaren, Blasebälge, auch Wagen mit Leder und Polsterarbeiten	1 Centner	10	—	5	—	

Numer.	Abtheilung und Nummer des Zollvereinstarifs.	Benennung der Gegenstände.	Maasstab der Verzollung. (Zollgewicht.)	Eingangsabgaben: (im 14-Thalerfusse)			
				bestehende im Zollverein.		vor-geschlagene für das vereinte Deutschland.	
				β	β	β	β
21	II, 21.	D. Feine Lederwaren von Corduan, Saffian, Marokin, brüsseler und dänischem Leder, von sämisch- und weissgarem Leder, auch lackirtem Leder und Pergament, Sattel- und Reitzeuge und Geschirre mit Schnallen und Ringen, ganz oder theilweise von feinen Metallen und Metallgemischen, und feine Schuhmacherarbeit aller Art	1 Centner	22	—	15	—
		E. Lederne Handschuhe.	1 Centner	44	—	30	—
22	II, 22.	Leinengarn, Leinwand und andere Leinenwaaren:					
		A. Rohes Garn:					
		1. Handgespinnst	1 Centner	—	5	—	5
		2. Maschinengarn	1 Centner	2	—	—	15
		B. Gebleichtes und gefärbtes Garn	1 Centner	3	—	1	—
		C. Zwirn aller Art	1 Centner	4	—	5	—
		D. Graue Packleinwand und graues sowie gebleichtes Segeltuch	1 Centner	—	20	—	15
		E. Rohe (ungebleichte, unappretirte) Leinwand, roher Zwillig und Drillig	1 Centner	4	—	2	—
F. Gebleichte appretirte, gefärbte, bedruckte Leinwand; glatte und gemusterte Drelle, Damaste; ferner leinene Strumpfwaaren, Bänder, Schnüren, Litzen, sowie halbleinene Waaren aller Art.	1 Centner	20	—	11	—		
G. Leinene Batiste, Kammertuche, Borten, Franzen und Kanten, Gespinnst- und Tressenwaaren aus Metallfäden und Leinen, jedoch ausser Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl	1 Centner	30	—	30	—		
H. Zwirnspitzen	1 Centner	60	—	50	—		
23	II, 25.	Material-, Specerei- und Conditorei-Waaren und andere Consumtibilien:					
		A. Südfrüchte:					
		1. Frische Apfelsinen, Citronen, Limonen, Pomeranzen, Granaten	1 Centner	2	—	1	—

Nummer.	Abtheilung und Nummer des Zollvereinstarifes.	Benennung der Gegenstände.	Maassstab der Verzollung. (Zollgewicht.)	Eingangsabgaben: (im 14-Thalerfusse)			
				bestehende im (Zollverein.)	vor- geschlagene vereinte für das Deutschland.	zollfrei	zollpflichtig
23	II, 25.	2. Trockene Datteln, Feigen, Kastanien, Korinthen, Mandeln, Pflirsigkerne, Rosinen, Pommeranzen, Pommeranzenschaalen, Lorbeerblätter und dergleichen	1 Centner	4	—	2	—
		B. Gewürze:					
		1. Pfeffer, Piment, Ingber, Canehl, Cassia lignea, Flores cassiae, Cubeben, Sternanis und Nelken	1 Centner	6	15	3	—
		2. Cardamom, Muskat-Nüsse und Blumen, Safran und Vanille	1 Centner	6	15	10	—
		C. Kaffee und Kakao:					
		1. roher Kaffee, Kakao in Bohnen und Kakaoschaalen	1 Centner	6	15	3	—
		2. gebrannter Kaffee	1 Centner	11	—	4	—
		3. Kaffeesurrogate, Cichorien und dgl.	1 Centner	6	15	1	15
		D. Konfituren, Zucker- und Kuchenwerk aller Art, ingleichen Kakaomasse, gemahlener Kakao, Chocolate und Chokoladesurrogate; mit Zucker, Essig, Oel und sonst (namentlich alle in Flaschen, Büchsen und dgl.) eingemachte, auch eingedämpfte Früchte, Gewürze und andere Consumtibilien (Pilze, Trüffel, Geflügel, Seethiere und dgl.), ferner Kaviar, Sardellen in Oel, Oliven, Kapern, Pasteten, zubereiteter Senf, Tafelbouillon, Saucen und andere ähnliche Gegenstände des feineren Tafelgenusses	1 Centner	11	—	8	—
		E. Obst und Beerèn, getrocknet, gebacken, und in Muss, jedoch nicht in Zucker eingekocht, sowie eingedickte Säfte	1 Centner	—	15	—	15
		F. Pilze, getrocknete, als: Trüffeln, Morcheln, Champignons u. s. w.	1 Centner	—	15	—	15
		G. Reis und Reismehl	1 Centner	2	—	1	—
		Reis in der Schaale	1 Centner	2	—	—	20
		H. Sago und Sagosurrogate	1 Centner	11	—	1	15

Numer.	Abtheilung und Nummer des Zollvereinstarifs.	Benennung der Gegenstände.	Maassstab der Verzollung. (Zollgewicht.)	Eingangsabgaben: (im 14-Thalerfusse)			
				bestehende im Zollverein.	vor- geschlagene für das vereinte Deutschland.	β	γ
23	II, 25.	I. Thee	1 Centner	11	—	6	—
		K. Zucker und Syrup:					
		1. Rohzucker und Farin (Zuckermehl) . . .	1 Centner	8	—	3	—
		Rohzucker für inländische Siedereien . . .	1 Centner	5	—		
		2. Zucker raffinirter: Brod- und Hut-, Candis-, Bruch-, Lumpen- und weisser gestossener Zucker	1 Centner	10	—	5	—
3. Syrup und Melasse	1 Centner	4	—	1	15		
24	II, 25.	Mühlenfabrikate:					
		A. Kraftmehl, worunter Nudeln, Puder, Stärke mitbegriffen.	1 Centner	2	—	1	—
		B. Mühlenfabrikate, grobe, aus Getreide und Hülsenfrüchten, nämlich geschrotene und geschälte Körner, namentlich Graupen, Gries, Grütze, Mehl	1 Centner	2	—	—	15
25	II, 26.	Oel, Thran und dergleichen:					
		A. Oel aller Art in Fässern, vermischt und unvermischt, vegetabilische Oele, Thran, Steinkohlentheer-Oel und Degras	1 Centner	1	15 20	—	15
		Ausnahme: Thran, Ergebniss inländischer Fischerei ist frei.					
		B. Oel aller Art in Flaschen und Krügen . . .	1 Centner	8	—	3	—
		Ausnahme: ætherische Oele, s. Position II, 5, A, 2.					
26	II, 27.	Papier, Pappe und derartige Waaren:					
		A. Ungeleimtes, ordinäres (grobes, graues und halbweisses) Druckpapier, auch grobes (weisses und gefärbtes) Packpapier und Pappendeckel . . .	1 Centner	1	—	1	—
		Ausnahme: Graues Lösch- und Packpapier . . .	1 Centner	—	15	—	7 ¹ / ₂
		B. Geleimtes Papier; ungeleimtes feines, buntes (mit Ausnahme der unter C. genannten Papiergattungen); desgl. Malerpappen	1 Centner	5	—	3	—

Nummer.	Abtheilung und Nummer des Zollvereinstarifes.	Benennung der Gegenstände.	Maassstab der Verzollung. (Zollgewicht.)	Eingangsabgaben: (im 14-Thalerfusse)			
				bestehende im (Zollverein.)	vor- geschlagene vereinte für das Deutschland.		
				⚶	⚶	⚶	⚶
26	II, 27.	C. Gold- und Silberpapier; Papier mit Gold- oder Silbermuster, durchgeschlagenes Papier; ungleichen Streifen von dieser Papiergattung . . .	1 Centner	10	—	5	—
		D. Papiertapeten	1 Centner	20	—	6	—
		E. Buchbinderarbeiten aus Papier und Papp; grobe lackirte Waaren aus diesen Urstoffen, auch Formerarbeiten aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen	1 Centner	10	—	6	—
		F. Gichtpapier; Radierpapier; Schmiergel-, Schiefer- und Sandpapier	1 Centner	—	15	1	15
27	II, 28.	Pelzwerk und Kürschner-Waaren:					
		A. Felle zur Pelzwerk- (Rauchwaaren-) Bereitung.	1 Centner	—	20	—	20
		B. Fertige Kürschnerarbeiten:					
		1. Ueberzogene Pelze, Mützen, Handschuhe; gefütterte Decken, Pelz-Futter und Besätze; und dergl.	1 Centner	22	—	12	—
28	II, 25.	Salz:					
		A. Salz (Kochsalz), raffinirtes.	1 Centner		Regal	—	15
		B. Steinsalz, rohes, in Stücken	1 Centner		verboten	—	5
29	II, 29.	Schiesspulver	1 Centner	2	—	1	15
30	II, 30.	Seide und Seidenwaaren:					
		A. Rohe ungefärbte, auch rohe Floret-Seide, sogenannte Fantaisie-Seide, wenn solche noch nicht weiss gemacht, auch Flocken und Flockseide (Muschel- und Pinamarin-Seide)	1 Centner	—	15	—	15
		B. Gefärbte, auch weissgemachte Seide und Floret-seide:					
		1. ungezwirnt.	1 Centner	8	—	4	—
		2. gezwirnt, auch Zwirn aus roher Seide (Näh-, Knopfloch-Seide u. s. w.)	1 Centner	11	—	11	—

Numer.	Abtheilung und Nummer des Zollvereinstarifs.	Benennung der Gegenstände.	Maasstab der Verzollung. (Zollgewicht.)	Eingangsabgaben: (im 14-Thalerfusse)			
				bestehende im Zollverein.	vor-geschlagene für das vereinte Deutschland.	⚡	⚡
30	II, 30.	C. Seidene Zeuge und Strumpfwaaren, Tücher, Shawls, Blonden, Spitzen, Petinet, Flor (Gaze), Posamentier-, Knopfmacher-, Stickerei- und Putzwaaren, Gespinnste und Tressenwaaren aus Metallfäden und Seide, ausser Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl; ferner Gold- und Silberstoffe (echt oder unecht), Bänder, ganz oder theilweise aus Seide; endlich obige Waaren aus Floretseide (bourre de soie) oder Seide und Floretseide	1 Centner	110	—	110	—
		D. Alle obigen Waaren, in welchen ausser Seide und Floretseide auch andere Spinnmaterialien: Wolle oder andere Thierhaare, Baumwolle, Leinen, einzeln oder verbunden, enthalten sind, mit Ausschluss der Gold- und Silber-Stoffe, sowie der Bänder	1 Centner	55	—	30	—
31	II, 31.	Seife:					
		A. Grüne, schwarze und andere Schmierseife	1 Centner	1	—	—	20
		B. Gemeine weisse, auch andere ordinäre farbige Seife.	1 Centner	3	10	1	—
		C. Toilette-Seifen: feine in Täfelchen, Kugeln, Büchsen, Krügen und Töpfen; auch Seifen-Pulver	1 Centner	10	—	3	—
32	II, 33.	Steine und Steinarbeiten, Alabaster- und Gips-waaren:					
		A. Waaren aus Alabaster, Marmor und Speckstein, auch geschliffene echte und unechte Steine, Perlen und Korallen ohne Fassung	1 Centner	10	—	5	—
		B. Grosse Marmorarbeiten (Statuen, Büsten und dergleichen), Flintensteine, sowie Schleif- und Wetzsteine, auch Waaren aus Serpentinsteine; ferner Bildhauerarbeit aus Gips und Sandstein, sowie Probirsteine.	1 Centner	—	15	—	15

Nummer.	Abtheilung und Nummer des Zollvereinstarifs.	Benennung der Gegenstände.	Maassstab der Verzollung. (Zollgewicht)	Eingangsabgaben: (im 11-Thalerfusse)			
				bestehende im Zollverein.	vor- geschlagene für das vereinte Deutschland.	β	γ
33	II, 35.	Stroh-Rohr- und Bast-Waaren:					
		A. Matten und Fussdecken von Bast, Stroh und Schilf, ordinäre:					
		1. ungefärbt	1 Centner	—	5	—	5
		2. gefärbt	1 Centner	3	—	3	—
		B. Stroh- und Bastgeflechte, grobe Strohhüte und Decken aus ungespaltenem Stroh, Spahn- und Rohrhüte ohne Garnitur	1 Centner	10	—	5	—
34	II, 25.	C. Feine Bast- und Strohhüte, auch andere derartige feine Strohgeflechte und Waaren	1 Centner	50	—	25	—
		D. Bast, Strohabschnitte und Aehren zum Putzen, Schilfwaren (andere als Schilfmatten)	1 Centner	—	15	—	15
		Taback und Tabacksfabrikate:					
		A. Tabacksblätter, unverarbeitete, und Stengel	1 Centner	5	15	2	—
35	II, 36.	B. Rauchtack in Rollen, abgerollten oder entrippten Blättern, auch Tabacksmehl und Abfälle	1 Centner	11	—	4	—
		C. Taback, geschnittener; Kautack; Karotten oder Stangen zu Schnupftack	1 Centner	11	—	6	—
		D. Cigarren und Schnupftack	1 Centner	15	—	15	—
		Talg, Stearin, und eingeschmolzenes Thierfett	1 Centner	3	—	—	15
36	II, 38.	Wachs und Wallrath	1 Centner	—	15	—	—
		Ausnahme. Eingeschmolzenes Thierfett zur menschlichen Nahrung ist frei. s. Positio I, 11.					
		Lichte aller Art	1 Centner	4	—	1	—
36	II, 38.	Töpfer-Steingut, und Porzellan-Waaren:					
		A. Gemeine Töpferwaren, glasierte und unglasierte, Schmelztiegel, auch Oefen und Fliesen	1 Centner	—	10	—	10
		B. Einfarbiges und weisses Steingut (Fayence) und irdene Pfeifen	1 Centner	5	—	1	—

Nummer.	Abtheilung und Nummer des Zollvereinstitarfs.	Benennung der Gegenstände.	Maassstab der Verzollung. (Zollgewicht.)	Eingangsabgaben: (im 14 Thalerfusse)				
				bestehende im Zollverein.	vor- geschlagene für das vereinte Deutschland.	ß	Syl	
36	II, 38.	C. Bemaltes, bedrucktes, vergoldetes und versilbertes Steingut (Fayence)	1 Centner	10	—	3	—	
		D. Porzellan, weisses.	1 Centner	10	—	5	—	
		E. Porzellan, farbiges, und weisses mit farbigen Streifen, auch dergleichen mit Malerei oder Vergoldung.	1 Centner	25	—	10	—	
		F. Steingut (Fayence) und anderes Erdgeschirr, auch weisses Porzellan und Email in Verbindung mit unedlen Metallen	1 Centner	10	—	6	—	
		G. Dergleichen in Verbindung mit Gold, Silber, Platina, Semilor und andern feinen Metallgemischen, ingleichen alles übrige Porzellan in Verbindung mit edlen und unedlen Metallen	1 Centner	50	—	20	—	
37	II, 40.	Wachstuch und bossirte Wachswaaren:						
		A. Grobe unbedruckte Wachleinwand	1 Centner	2	—	2	—	
		B. Alle andere Gattungen, bedruckte und unbedruckte, ingleichen Wachsmousselin, Wachsbarchende, Wachstaft und Malertuch	1 Centner	5	—	5	—	
		C. Wachswaaren, feine bossirte.	1 Centner	10	—	10	—	
38	II, 25.	Wein, desgleichen Most und Cider (in Fässern und Flaschen)	1 Centner	8	—	3	—	
39	II, 41.	Wollene Garne und Wollenwaaren:						
		A. Scheerwolle, gefärbte und gemahlene	1 Centner	—	15	—	15	
		B. Wollene Gespinnste und Garne.						
		1. Einfaches und doublirtes ungefärbtes Wollengarn	1 Centner	—	15	—	15	
		2. Weisses drei- und mehrfach gezwirntes wollenes und Kameel-Garn; auch Garn aus Wolle und Seide; desgleichen alles gefärbte Garn	1 Centner	8	—	5	—	
		C. Waaren aus Wolle (einschliesslich anderer Thierhaare) und aus Wolle in Verbindung mit anderen nicht-seidenen Spinnmaterialien:						

Nummer.	Abtheilung und Nummer des Zollvereinstarifs.	Benennung der Gegenstände.	Maassstab der Verzollung. (Zollgewicht.)	Eingangsabgaben: (im 14-Thalerfusse)			
				bestehende im Zollverein.	vorgeschlagene für das vereinte Deutschland.		
				ß	gyl	ß	gyl
39	II, 41.	C. 1. Rohe glatte und geköperete Mousselines de laine	1 Centner	30	—	10	—
		2. Rauhe, wollene Waaren, als: Friese, Coating, Flanell, Düffel, Siberienne, Boye, Molton u. s. w., sowohl bedruckte wie glatte	1 Centner	30	—	10	—
		3. Wollene Gewebe aus Kammgarn oder aus Kammgarn in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien, (Seide ausgenommen) gefärbte, gemusterte und ungemusterte (s. g. Bradforder Artikel, als: Merinos, Thibets, Orleans, Lüsters, Moreens, Damasts, Lastings, Serge etc.), sowie wollene Strumpf- und Posamentier-Waaren . . .	1 Centner	50	—	15	—
		4. Bedruckte wollene und halbwoollene Waaren aller Art (mit Ausnahme der sub 2 benannten, und der mit Seide gemischten Stoffe)	1 Centner	30	—	20	—
		5. Glatte und gemusterte Tuche und Beinkleiderstoffe, als: Doeskin, Buckskin, Casimir, Cassinet u. s. w.	1 Centner	30	—	20	—
		6. Wollene glatte, bedruckte, gefärbte, gemusterte und carrirte Tücher und Shawls, mit und ohne Franzen, auch dergleichen Tischdecken	1 Centner	30 50	—	20	—
		7. Gewirkte Tücher und Shawls, sowie wollene Westenzeuge (auch in Verbindung mit Seide oder anderen Spinnmaterialien)	1 Centner	50	—	30	—
		8. Fussteppiche:					
		a. Teppiche, ordinäre, aus Thierhaaren .	1 Centner	20	—	1	—
		b. Gewirkte und gedruckte Teppiche aus Wolle, jedoch ausser Verbindung mit Leinen, sowie Teppiche aus Filz . .	1 Centner	20	—	6	15
		c. Teppiche aus Wolle in Verbindung mit Leinen und anderen Spinnmaterialien	1 Centner	20	—	10	—

Nummer.	Abtheilung und Nummer des Zollvereinstarifs.	Benennung der Gegenstände.	Maassstab der Verzollung. (Zollgewicht.)	Eingangsabgaben: (im 14 Thalerfusse)			
				bestehende im Zollverein.	vor- geschlagene für das vereinte Deutschland.	⚡	⚡
40	II, 42.	Zink-Halbfabrikate und Waaren:		⚡	⚡	⚡	⚡
		A. Zinkplatten, gestochene	1 Centner	—	15	—	15
		B. Bleche und grobe Zinkwaaren, als: Dachrin- nen, Nägel, Bolzen etc.	1 Centner	3	10	1	—
		C. Feine, auch lackirte Zinkwaaren	1 Centner	10	—	5	—
41	II, 43.	Zinn-Waaren:					
		A. Grobe Zinnwaaren, als: Schüsseln, Teller, Löff- fel, Kessel und andere Gefässe, Röhren und Platten	1 Centner	2	—	2	—
		B. Andere feine, auch lackirte Zinnwaaren, Spiel- zeug und dergleichen	1 Centner	10	—	5	—
42	II, allg.	Alle Gegenstände, die nicht unter vorstehenden Nummern 1 bis 41 und auch nicht unter der ersten Abtheilung der zollfreien Artikel begrif- fen sind.	1 Centner	—	15	—	15

Dritte Abtheilung.

Ausgangsabgaben.

Sämmtliche Gegenstände können ausgeführt werden, ohne eine Ausgangsabgabe zu entrichten.

Mithin tritt auch hinsichtlich nachstehender Gegenstände, welche bisher nach dem Zollvereins-Tarif einer Ausgangsabgabe unterlagen, eine Veränderung ein:

Numer.	Abtheilung und Nummer des Zollvereinstarifs.	Benennung der Gegenstände.	Maassstab der Verzollung. (Zollgewicht.)	Ausgangsabgaben: (im 14 Thalerfusse)		
				bestehende im Zollverein.	vor-geschlagene für das vereinte Deutschland.	
1	II, 1.	Abfälle von Glashütten, desgleichen Scherben und Bruch von Glas und Porzellan; von der Bleigewinnung (Bleigekrätze, Blei-Abzug oder Abstrich und Bleiasche; von der Gold- und Silberbearbeitung (Münz-Grätze); von Gerbereien das Leimleder; ferner Blut von geschlachtetem Vieh, sowohl flüssiges als eingetrocknetes, Thierflechten, Abfälle und Theile von rohen Häuten und Fellen, abgenutzte alte Lederstücke, Hörner, Hornspitzen, Hornspäne, Klauen und Knochen, letztere mögen ganz oder zerkleinert sein	1 Centner	—	15	frei
2	II, 2, a.	Baumwolle	1 Centner	—	15	frei
3	II, 5, g.	Drogueriewaaren, folgende: Kreuzbeeren, Quercitron, Safflor, Waid und Wau, Eckerdoppen, Knopperrn, Farbehölzer, gemahlen oder gerspelt, Korkholz, Pockholz, Cedernholz und Buchsbaum Aloë, Farbehölzer in Blöcken, Flechten, Gall-äpfel, Kurkume, Sumach Schwefel	1 Centner	—	5	frei
			1 Centner	—	10	frei
			1 Centner	—	2½	frei

Nummer.	Abtheilung und Nummer des Zollvereinstarifs.	Benennung der Gegenstände.	Maasstab der Verzollung. (Zollgewicht.)	Ausgangsabgaben: (im 14-Thalerfusse)		
				bestehende im Zollverein.	vor-geschlagene für das vereinte Deutschl.	
4	II, 6, a.	Eisen (Roh-) aller Art; altes Brucheisen, Eisenfeile, Hammerschlag	1 Centner	—	7 ¹ / ₂	frei
5	II, 7.	Erze: nämlich Eisen- und Stahlstein, Stufen, Wasserblei (Reissblei), Galmei, Kobalt	1 Centner	—	5	frei
6	II, 11.	Häute, Felle und Haare: Rohe (grüne, gesalzene, trockene) Häute und Felle zur Lederbereitung; rohe behaarte Schaaf-, Lamm- und Ziegenfelle; und rohe Pferdehaare	1 Centner	1	20	frei
		Hasen- und Kaninchen-Felle, rohe, und -Haare.	1 Centner	—	15	frei
7	II, 11.	Haare von Rindvieh	1 Centner	—	5	frei
8	II, 12, d.	Holzäsche	1 Centner	—	10	frei
9	II, 12, c.	Holzborke oder Gerberlohe, desgl. Holzkohlen	1 Centner	—	2 ¹ / ₂	frei
10	II, 17.	Karden oder Weberdisteln	1 Centner	—	5	frei
11	II, 24.	Lumpen und andere Abfälle zur Papierfabrikation: leinene, baumwollene und wollene Lumpen, Papier-späne, Makulatur (beschriebene und bedruckte), desgl. alte Fischernetze, altes Tauwerk und Stricke.	1 Centner	3	—	frei
12	II, 38, a.	Schaafwolle, rohe und gekämmte	1 Centner	2	—	frei
13	II, 41.	Töpferthon für Porzellanfabriken (Porzellanerde).	1 Centner	—	15	frei

Vierte Abtheilung.

Durchgangsabgaben.

Sämmtliche Gegenstände, welche zur Durchfuhr angemeldet und durchgeführt werden unterliegen keiner Abgabe.

Specielle Motive und Belege zu einzelnen Tarif-Positionen.

(Die verglichenen Zollsätze des Steuervereins sind in Thalern des 14-Thalerfusses à 24 gGr. und per Hannoverschen Centner, die von Schleswig-Holstein in Thalern Courant à 48 ß. (= 1 Rthlr. 6 Sgr.) per Zollcentner angegeben. Bei den Schleswig-Holsteinschen Zollsätzen ist ein Zuschlag von 6 Procent des Zollbetrages hinzuzurechnen.)

Erste Abtheilung.

2. **Asche, Pott- und Stein.** Der Durchschnittswerth von Pottasche ist 8 Rthl. 8 Sgr. pr. Cntr. — Im Steuerverein ist die Eing.-Abg. 2 Sgr. pr. Cntr.; in Schleswig-Holstein sind diese Artikel zollfrei. — Im Tarif-Entwurf zollfrei, als Fabrikmaterial. Vgl. Einl. S. 25.
3. **Austerschaalen und Muscheln** sind als Abfälle zu betrachten. Im Steuerverein und Schleswig-Holstein sind diese Gegenstände zollfrei.
7. **Bimstein.** Der Durchschnittswerth von Bimstein ist 2 Rthl. 2 Sgr. pr. Cntr., die jetzige Eingangsabgabe im Zollverein beträgt also an 24 pCt. — Im Steuerverein der Zoll 6 gGr. pr. Cntr.; im Schleswig-Holstein ist der Artikel zollfrei. — Als Fabrikmaterial zollfrei. Vgl. Einl. S. 15.
9. **Blei, rohes.** Der Durchschnittswerth 6 Rthl. 16 Sgr. pr. Cntr. — Im Steuerverein der Zoll 1 Rthl. 1 gGr. (in Rücksicht auf die inländische Bleigewinnung); in Schleswig-Holstein ist der Artikel zollfrei. — Als Rohstoff zollfrei. Vgl. Einl. S. 15.
11. **Butter, Schmalz und Speisefette.**
Im Steuerverein der Zoll von Butter pr. Cntr. 1 Rthl. 1 gGr., von Schmalz 2 Rthl. 2 gGr.; in Schleswig-Holstein von Butter pr. Tonne (à 224 Ø Netto) 3 Rthl. 36 ß., von Schmalz pr. Cntr. 31½ ß. — Als tägliches Nahrungsmittel zollfrei. Vgl. Einl. S. 6.
14. **Eisen (Roh-).** Vgl. Einl. S. 15. Der Preis in Hamburg: 1 Rthlr. 4 Sgr. à 1 Rthlr. 26 Sgr. pr. Cntr.
17. **Farbehölzer, Quercitron, Krapp.** Farbeholz in Stücken ist seit d. 1. Jan. 1847 im Zollverein zollfrei geworden. Der Zoll beträgt im Steuerverein, in Schleswig-Holstein für Farbeholz und Quercitron. pr. Cntr. 6 und 18 gGr. . . . 7½ ß.
» Krapp » » 6 » 25 »
Diese und die anderen unter I, 17 bezeichneten Artikel als nothwendiges Fabrikmaterial zollfrei. Vergl. Einl. S. 15.
20. **Fleisch.** s. I, 59.
23. **Gemälde und Gegenstände für Kunst- und Natursammlungen.** Die Zollbefreiung dieser Gegenstände erscheint als eine angemessene öffentliche Rücksicht auf Beförderung von Kunst und Wissenschaft.
24. **Getraide und Hülsenfrüchte.**
Die Zölle im Steuerverein und in Schleswig-Holstein sind:
für Weizen pr. Himten 2½ gGr. pr. Tonne 15 ß.
» Roggen (ungedörrter) » 2 » » 10 »
» Gerste » 1½ » » 7½ »
» Hafer » 1 » » 7½ »
» Erbsen » 1 » » 15 »
Die Gründe für die Zollbefreiung von Getraide und Hülsenfrüchten, als nothwendiges Nahrungsmittel, sind in der Einleitung S. 15 näher erörtert. Die gegenwärtigen Zollsätze im Zollverein betragen nach den gewöhnlichen durchschnittlichen Getraidepreisen von Weizen ca. 6½, von Roggen ca. 9, von Gerste und Hafer ca. 15 Procent.
24. **Sämereien.** Oelsaaten aus industriellen, sonstige Sämereien aus landwirthschaftlichen Rücksichten zollfrei.

29. **Hanf, Heede, Werg und Flachs.** Als Rohstoffe für die Fabrikation zollfrei. Vgl. Einl. S. 15.
30. **Harze** aller Art. Der Durchschnittswerth von Harz ist 1 Rthl. 11 Sgr. pr. Cntr., der Zoll von 5 Sgr. also 12 pCt. — Der Zoll im Steuerverein 4 gGr., im Schlesw.-Holst. 7½ β. — Als Fabrikmaterial zollfrei.
33. **Holz (Brenn- Bau- und Nutz-),** Als nothwendiges Material zu Industrie- und häuslichen Zwecken zollfrei; desgleichen
34. **Kalk und Gips.**
39. **Kupfer und Messing (rohes).** Als Rohstoff für die Fabrikation zollfrei wie alle übrigen Metalle im rohen Zustande. — Im Steuerverein ist der Zoll 18 gGr. pr. Cntr., in Schleswig-Holstein sind diese Artikel zollfrei.
48. **Salpeter und Salpetersaures Natrum.** Als Fabrikmaterial mit gleichem Rechte zollfrei, wie bisher im Zollverein schon Schwefel zollfrei einging.
55. **Steinkohlen.** Als ganz nothwendiges Fabrikmaterial nicht durch Zölle zu vertheuern. Vgl. Einl. Im Steuerverein ist der Zoll 10 gGr. per Schiffslast; in Schleswig-Holstein pr. 100 Tonnen 7 Rthl. 39 β. Der jetzige Satz im Zollverein von 1¼ Sgr. pr. Cntr. beträgt gegen 16 pCt., da der durchschnittliche Werth der Steinkohlen auf nur 8 Sgr. pr. Cntr. auskommt.
59. **Vieh** so wie Fleisch (I,20) ist als tägliches Nahrungsmittel zollfrei. Vgl. Einl. S. 6.
62. **Zink und Zinn,** rohes, sind wie alle sonstigen Metalle in unverarbeitetem Zustande als Rohstoffe zollfrei. Vgl. Einl. S. 15. Der jetzige hohe Zoll von Zink im Zollverein, welcher auf 31 pCt. des Werthes auskommt, ist bei einem so bedeutenden inländischen Ausfuhrartikel durchaus nicht motivirt, die fremde Mitbewerbung vielmehr zuzulassen, um auf die Vervollkommnung dieser Production direct einzuwirken. Die Zollsätze sind
- | | | |
|------|-------------------|------------------------------|
| | im Steuerverein, | in Schleswig-Holstein |
| Zink | pr. Cntr. | — Rthl. 6 gGr. frei. |
| Zinn | » » | 1 » 1 » frei. |

Zweite Abtheilung.

- 1, A. **Baumwollene Watten.** Da Watten nicht als Fabrikmaterial, sondern als Ganzfabrikat anzusehen sind, so erscheint es dem Tarifsystern zu entsprechen, die Eingangsabgabe nach der Norm von 10 pCt. des Werthes zu bestimmen; in der Praxis ist der Zollsatz für diesen Artikel ziemlich gleichgültig, da derselbe seiner eigenthümlichen Beschaffenheit wegen sich nicht zum weiten Transport eignet.
- 1, B. **Baumwollene Gespinnste.** (Twiste.) Ueber diese wichtige Tarifposition sind in der Einleitung (S. 18 ff.) die Motive für eine möglichst niedrige Zollbelastung erörtert worden. Der Zollsatz von 15 Sgr. per Centner kommt wenig in Betracht, da die inländischen Spinnereien die Twiste bis No. 20 so billig fabriciren, namentlich in unmittelbarer Verbindung mit mechanischen Webereien, dass selbst bei zollfreier Zulassung fremder Twiste diese Sorten kaum eingehen dürften. Was die höhern Nummern betrifft, so wäre aus den in der Einleitung entwickelten Beweggründen auch für diese Zollbefreiung oder doch ein Zollsatz von nur 15 Sgr. sehr zu wünschen. Finanzielle Bedenken, so wie billige Rücksicht auf die im Zollverein bestehenden Spinnereien sprechen jedoch dafür, einen Zollsatz von 1 Rthlr. per Centner, welcher auf durchschnittlich 3 pCt. auskommt, anzunehmen. — Der Zoll von ungebleichtem Twist, ohne Unterschied der Nummer, ist im Steuerverein 1 Rthlr. 1 gGr., in Schleswig-Holstein 1 Rthlr. 27 β. Die Zollsätze für gebleichte Twiste ergeben sich von selbst aus denen für ungebleichte. Es ist nämlich als Compensirung der Kosten des Bleichens 10 Sgr. per Centner zu den betreffenden Zollsätzen II, B, 1. a. b. hinzu gerechnet worden.

In Rücksicht, dass die unter dieser Position sub 3 aufgeführten drei- und mehr-drähtigen gezwirnten etc. Garne in der Hauptsache als Ganzfabrikate anzusehen sind, ist hierfür ein Zollsatz von 5 Rthlr. per Centner bestimmt worden, da für die am meisten verbrauchten Garnsorten dieser Gattung ein Durchschnittswerth von circa 50 Rthlr. per Centner anzunehmen sein dürfte.

1. C. **Baumwollene Waaren.**

Wegen der leitenden Gesichtspunkte bei Feststellung dieser schwierigen Tarifposition, namentlich weshalb der Grundsatz einer möglichst gleichmässigen Verzollung im Verhältniss von 10 pCt. des Werthes angenommen, aber auf ein reines Werthverzollungssystem nicht eingegangen worden, enthält die Einleitung die nähere Auseinandersetzung. Unser Tarif-Entwurf hat sich, wie dort bemerkt, die Aufgabe gestellt, auf Grundlage einer sachverständig und genau ermittelten Werthunterlage die für die Praxis erforderlichen Gewichtszölle durch Eintheilung der Waarenarten in mehrere, leicht erkennbare und sich bestimmt abgränzende Classen möglichst gleichmässig zu normiren. Es war hierbei nicht zu vermeiden, dass manche Artikel in eine Classe gebracht wurden, wo sie einem bedeutend höhern Zolle als 10 pCt. des Werthes unterliegen, wogegen andererseits auch einzelne minder gangbare Sorten gewisser Artikel vorkommen mögen, bei denen der Zollsatz sich etwas niedriger stellt. — Es kommt also jetzt darauf an, die für die einzelnen Tarifclassen angenommenen Werthunterlagen hier zu begründen. Bevor jedoch die darauf bezüglichen speciellen Calculationen vorgelegt werden, ist es erforderlich, über die bei solchen Ermittlungen beobachteten Regeln einige allgemeine Bemerkungen voranzustellen, welche übrigens eben sowohl auf die Tarifierung anderer Manufaktur- und Fabrikwaaren Anwendung finden.

Der Werth von Manufakturwaaren ist so zu berechnen, wie solche im regelmässigen Gange des Geschäfts gegen baare Zahlung von einem Fabrikanten auf Bestellung bezogen werden. Der von Umständen abhängige Einkaufs- und Verkaufspreis des Engros-Händlers kann bei der hier in Rede stehenden Werthbestimmung nicht massgebend sein. — Bekanntlich differiren für jeden Manufaktur-Artikel die kostenden Fabrikpreise ganz ausserordentlich, indem nicht allein Breite und Gewicht, sondern auch die bessere oder schlechtere Weberei, das feinere oder ordinärere Garn, die Farbe, den Druck, die Appretur u. a. dabei in Betracht kommen. Bei der allgemeinen Werthbestimmung eines solchen Artikels sind der Natur der Sache nach besonders diejenigen Qualitäten zu berücksichtigen, in denen der Hauptumsatz gemacht wird. — Will man nun den Durchschnittswerth für eine Anzahl verschiedener Manufakturartikel, die in Eine Tarif-Categorie zusammengefasst werden, ermitteln, so versteht es sich ferner von selbst dass nicht alle vorkommenden Artikel gleichmässig aufgeführt werden dürfen, sondern dabei auf die hauptsächlich gangbaren Artikel vorwiegende Rücksicht genommen werden muss.

Bei den unserm Tarif-Entwurf zum Grunde gelegten durchschnittlichen Werthannahmen ist vorstehenden Regeln gemäss und mit sorgfältiger, unparteiischer Prüfung eines umfassenden Materials mehrseitiger Ermittlungen verfahren worden. Die vorgelegten Preise sind diejenigen, wie die Waaren im Monat August dieses Jahres in Hamburg auf reelle Weise für baare Zahlung bezogen wurden, und mit Zuschlag der Spesen sich berechneten. Das Gewicht eines jeden Artikels ist mit möglichster Genauigkeit ermittelt. Die aufgeführten Artikel und Qualitäten sind diejenigen, welche sowohl im Zollverein, als auch namentlich in den norddeutschen Staaten ausserhalb des Zollvereins Absatz finden. — Bei Zusammenstellung der verschiedenen Artikel ist das Verhältniss ihres Absatzes mit möglichster Umsicht berücksichtigt worden.

Die Position II, 1. also ein Zollsatz von 10 Rthlr. pr. Centner bildet die Regel, so dass alle nicht in den Rubriken 2. 3. 4. ausdrücklich begriffenen baumwollenen Fabrikate diesem Satze unterliegen. Die dahin gehörenden Artikel sind sämmtlich weniger als 100 Rthlr. werth, ausgenommen vielleicht einige feine Qualitäten, wie sie im Handel fast gar nicht vorkommen.

Unter Bezugnahme auf die vorstehenden Bemerkungen lassen wir jetzt einige Berechnungen folgen, welche darthun, dass die bei Classificirung der baumwollenen Waaren angenommenen durchschnittlichen Werthunterlagen richtig sind, mithin auch die betreffenden Zollsätze von 5, 10, 30 und 50 Rthlr. per Zoll-Centner dem leitenden Grundsatz einer Besteuerung ausländischer Fabrikate mit reichlich 10 Procent des Werthes durchaus entsprechen.

(Die angeführten Artikel werden mit englischen Namen benannt, weil sie darnach von Fachmännern am leichtesten zu beurtheilen sind. Aus gleichem Grunde sind Preis und Maass so beibehalten, wie in England eingekauft wird. Das ermittelte Gewicht ist in Hamburger Pfunden angegeben. Die Reduction geschieht nach dem Course von 1 L.Sterl. = 6 Rthlr. 25 Sgr., und nach dem Verhältnisse von 103 $\frac{3}{4}$ Pfund Hamburger Gewicht = 1 Zoll-Centner.)

1. C, 1. Baumwollene Waaren, mit Ausnahme der in Pos. C, 2. 3. 4. angegebenen Gattungen.

Werthunterlage 60 bis 100 Rthlr. per Centner.

a. Weisse Waaren.

Stück.	Yard.	Benennung der Artikel.	Preis in engl. Gelde.			Gewicht pr. Stück. Pfd.	Werth im 14-Thalerfuss und nach Zollgewicht.
			L.St.	Sh.	d.		
1	12	Dimitis per Stück	0	5	3	3 $\frac{1}{2}$	= 57 β für 1 Ctr.
1	»	» »	0	7	1	2 $\frac{3}{4}$	= 88 » » 1 »
1	»	Cambrics »	0	3	0	2	= 52 » » 1 »
1	»	» »	0	4	6	2	= 78 » » 1 »
1	»	» »	0	6	0	2	= 102 » » 1 »
1	»	» »	0	8	0	2	= 120 » » 1 »
1	»	» spotted (gemustert) »	0	5	0	2	= 86 » » 1 »
1	»	» dto. »	0	6	0	2	= 102 » » 1 »
1	»	» cariirt »	0	6	0	2 $\frac{1}{2}$	= 92 » » 1 »
L.St.			2	10	10	20$\frac{1}{2}$	= 777 β für 9 Ctr.

demnach Durchschnitts-Werth . . . circa 86 Rthlr. per Centner.
Der Zollsatz von 10 Rthlr. per Centner also 11 $\frac{3}{4}$ Procent.

1. C, 1. b. Bedruckte Waaren.

Stück.	Yard.	Benennung der Artikel.	Preis in engl. Gelde.			Gewicht pr. Stück. Pfd.	Werth im 14-Thalerfuss und nach Zollgewicht.
			L.St.	Sh.	d.		
1	28	$\frac{7}{8}$ Callico per Stück	0	6	0	3 $\frac{1}{2}$	= 58 β für 1 Ctr.
1	»	» »	0	7	6	3 $\frac{3}{4}$	= 65 » » 1 »
1	»	» »	0	9	0	4	= 76 » » 1 »
1	»	» »	0	11	0	4 $\frac{1}{2}$	= 88 » » 1 »
1	26	$\frac{9}{8}$ » »	0	7	0	3 $\frac{3}{4}$	= 63 » » 1 »
1	25	» »	0	9	0	4 $\frac{1}{4}$	= 72 » » 1 »
1	26	» »	0	11	0	4 $\frac{3}{4}$	= 83 » » 1 »
L. St.			3	0	6	27$\frac{7}{8}$	= 505 β für 7 Ctr.

demnach Durchschnitts-Werth . . . circa 72 Rthlr. pr. Centner.
Der Zollsatz von 10 Rthlr. pr. Centner also 14 Procent

Anmerkung. Man hat schon für 4 Schilling 6 Pence ($1\frac{1}{2}$ Rthlr.), das Stück von 28 Yards, sehr verkäufliche Callico's; allerdings aber auch, und namentlich in schweizer und französischen Fabrikaten, theurere als die oben berechneten Sorten. Berücksichtigt man jedoch, dass die feineren Sorten viel weniger als die geringeren und oben berechneten Sorten im Handel kommen, dass ferner bei vorstehender Zusammenstellung ganz billige Sorten gar nicht mit berechnet sind, und der ermittelte durchschnittliche Zollsatz auf 14 Procent auskommt, so darf die feinere Waare unbedenklich in diese Position mit eingeschlossen werden. Auch ist eine genaue Bezeichnung dieser feineren Gattungen für den unkundigeren Zollbeamten ganz unmöglich.

1, C, 1.

c. Bedruckte Tücher.

Stück.	Yard.	Benennung der Artikel.	Preis in engl. Gelde.			Gewicht pr. Stück.	Werth im 14-Thalerfuss und nach Zollgewicht.
			L.St.	Sh.	d.		
1		Bandanoes (Kattuntücher) pr. Dtzd.	0	1	6	1 1/2 = 58 $\frac{1}{2}$ für 1 Ctr.	
1		» » » » »	0	2	8	1 1/2 = 82 » » 1 »	
1		» » » » »	0	3	0	1 1/2 = 75 » » 1 »	
1		» » » » »	0	3	3	1 1/2 = 74 » » 1 »	
1		» » » » »	0	3	6	1 1/2 = 70 » » 1 »	
L.St.			0	13	1 1/2	6 3/4 = 359 $\frac{1}{2}$ für 5 Ctr.	

dennach Durchschnitts-Werth . . . circa 72 Rthlr. per Centner.
Der Zollsatz von 10 Rthlr. per Centner also 14 Procent.

(Anmerkung. Bei den feineren Kattuntüchern gilt dasselbe wie bei den Callicos.)

1, C, 1.

d. Sammetartige baumwollene-Zeuge.

Stück.	Yard.	Benennung der Artikel.	Preis in engl. Gelde.			Gewicht pr. Stück.	Werth im 14-Thalerfuss und nach Zollgewicht.
			L.St.	Sh.	d.		
1	30	Velvet (Baumw.-Sammet) . Yd. 8 d.	1	0	0	7 = 97 $\frac{1}{2}$ für 1 Ctr.	
1	33	» » » » » 10 »	1	7	6	8 = 116 » » 1 »	
1	31 3/4	» » » » » 12 »	1	11	9	9 = 120 » » 1 »	
1	33	Genua Cord (gestreift Manchester) » 11 »	1	10	3	14 = 68 » » 1 »	
1	32	3/4 Velveten (glatt) » 14 »	1	17	4	15 = 90 » » 1 »	
L.St.			7	6	10	53 = 491 $\frac{1}{2}$ für 5 Ctr.	

dennach Durchschnitts-Werth . . . circa 98 Rthlr. per Centner.
Der Zollsatz von 10 Rthlr. per Centner also 10 1/2 Procent

Durchschnitts-Werth der vorstehenden vier Gattungen per Centner
circa 82 Rthlr.

Der Zollsatz von 10 Rthlr. per Centner also circa 12 1/2 Procent vom
durchschnittlichen Werthe.

dennach Durchschnitts-Werth . . . circa 72 Rthlr. per Centner.
Der Zollsatz von 10 Rthlr. per Centner also 14 Procent.

Anmerkung. Bei den feineren Kattuntüchern gilt dasselbe wie bei den Callicos.

1, C. **Alle ungebleichte, gebleichte, geköperete, gepresste, gemusterte, unbedruckte, gefärbte (türkisch roth ausgenommen) Cattune; Barchente; ferner alle Rock- und Hosenzeuge, die nicht zu den atlas-artigen oder den sammet-artigen Stoffen gehören; per Centner 5 Rthlr.**

(Werthunterlage: 25 bis 60 Rthlr. per Centner.)

1, C. a. Ungebleichte Waaren:

Stück.	Yard.	Benennung der Artikel.	Preis in engl. Gelde.			Gewicht per Stück.	Werth im 14-Thalerfuss und nach Zollgewicht.
			L.St.	Sh.	d.		
1	84 $\frac{3}{4}$	Satin-tops pr. Yd. 2 d.	0	14	1	19	= 26 $\frac{1}{2}$ für 1 Ctr.
1	62 $\frac{3}{4}$	do. » 3 »	0	15	8	16	= 34 » » 1 »
1	64	do. » 3 $\frac{1}{2}$ »	0	16	8	18 $\frac{3}{4}$	= 31 » » 1 »
1	60 $\frac{1}{2}$	Swadown } warme Futterzeuge . . . » 4 $\frac{1}{2}$ »	1	4	0	19 $\frac{1}{2}$	= 42 » » 1 »
1	60	do. » 5 $\frac{1}{2}$ »	1	5	8	21 $\frac{1}{2}$	= 37 » » 1 »
1	70	Stouts (Hemdenzeug) . . . » 2 »	0	11	8	15 $\frac{1}{2}$	= 26 » » 1 »
1	65	do. » 3 »	0	16	3	19	= 30 » » 1 »
1	24a25	$\frac{9}{8}$ Printer per Stück	0	3	6	3 $\frac{3}{4}$	= 34 » » 1 »
1	»	» do. »	0	4	6	4 $\frac{1}{2}$	= 38 » » 1 »
1	29a30	$\frac{7}{8}$ do. »	0	4	0	4	= 34 » » 1 »
1	24	32 Zoll Longcloth . . . »	0	4	0	5	= 27 » » 1 »
1	»	» » do. »	0	4	6	6 $\frac{1}{2}$	= 24 » » 1 »
1	»	» do. »	0	5	0	6 $\frac{3}{4}$	= 26 » » 1 »
1	36	$\frac{9}{8}$ Shirting »	0	6	6	6	= 31 » » 1 »
			L.St.	7	16	0	164 = 440 $\frac{1}{2}$ für 14 Ctr.

dennach Durchschnitts-Werth . . . circa 31 Rthlr. per Centner.

Der Zollsatz von 5 Rthlr. per Centner also 15 Procent.

1, C. 2. b. Gebleichte, gefärbte und buntgewebte Waaren.

Stück.	Yard.	Benennung der Artikel.	Preis in engl. Geld.			Gewicht pr. Stück.	Werth im 14-Thalerfuss und nach Zollgewicht.
			L.St.	Sh.	d.		
1	72	White Stouts Yard 2 d.	0	12	0	14 $\frac{1}{2}$	= 29 $\frac{1}{2}$ für 1 Ctr.
1	71	Cold or white. » 3 »	0	17	9	17	= 36 » » 1 »
1	65 $\frac{1}{2}$	» » » twilled . . . » 2 $\frac{3}{4}$ »	0	15	0	14	= 37 » » 1 »
1	69	» » » beetled . . . » 3 $\frac{1}{2}$ »	1	0	2	14	= 49 » » 1 »
1	83	» » » Tops . . . » 3 »	1	0	9	20 $\frac{3}{4}$	= 36 » » 1 »
1	40	» » » Hollands . . . per Stück	0	8	9	6	= 50 » » 1 »
1	37	» » » Shirtings . . . »	0	5	6	5	= 38 » » 1 »
1	39	» » » » . . . »	0	5	10	5	= 40 » » 1 »
1	»	» » » » . . . »	0	7	0	5 $\frac{1}{2}$	= 46 » » 1 »
1	»	» » » » . . . »	0	7	6	6	= 43 » » 1 »
1	»	White Shirtings »	0	8	0	6	= 46 » » 1 »
1	»	» » » »	0	9	0	6 $\frac{1}{2}$	= 49 » » 1 »
1	»	» » » »	0	14	0	10 $\frac{1}{2}$	= 46 » » 1 »
1	53	Italian Cloth (gepr. Zeug). »	0	12	3	9	= 46 » » 1 »
1	132	Bed ticks (Bett drill) . . . Yard 3 $\frac{1}{2}$ d.	1	15	9	25	= 49 » » 1 »
1	76	Herningbones (Futterzeug) » 3 $\frac{3}{4}$ »	1	3	9	18	= 45 » » 1 »
1	65	White Stout Dowlas (Hemdenzeug). per Stück	0	15	0	11 $\frac{7}{8}$	= 41 » » 1 »
			L.St.	11	18	0	193 $\frac{3}{8}$ = 726 $\frac{1}{2}$ für 17 Ctr.

dennach Durchschnittswerth . . . circa 42 $\frac{3}{4}$ Rthlr. per Centner.

Der Zollsatz von 5 Rthlr. per Centner also circa 11 $\frac{3}{4}$ Procent.

1, C, 2.

c. Schwere Rock- und Hosenzeuge.

Stück.	Yard.	Benennung der Artikel.	Preis. in engl. Gelde.			Gewicht pr. Stück.	Werth im 14-Thalerfuss und nach Zollgewicht.
			L.St.	Sh.	d.		
1	41	Cold Tops pr. Yard $5\frac{1}{2}$ d.	0	18	11	15	= 43 $\frac{1}{2}$ β für 1 Ctr.
1	67	Printed Diagonals » » $4\frac{1}{2}$ »	1	3	8	18	= 45 $\frac{1}{2}$ » » 1 »
1	63	» Cords » » $5\frac{1}{2}$ »	1	9	6	20	= 50 $\frac{1}{2}$ » » 1 »
1	53	» Moleskins » » 8 »	1	15	4	26	= 46 » » 1 »
1	$54\frac{1}{2}$	» dto. » » 11 »	2	10	0	33	= 52 $\frac{1}{2}$ » » 1 »
1	$69\frac{1}{2}$	» Drill » » $5\frac{3}{4}$ »	0	19	1	$10\frac{3}{4}$	= 60 » » 1 »
			L.St.	8	16	6	$122\frac{3}{4}$ = 297 $\frac{1}{2}$ β für 6 Ctr.

demnach Durchschnittswerth circa 49 $\frac{2}{3}$ Rthlr. per Centner
Der Zollsatz von 5 Rthlr. per Centner also circa 10 Procent.

Durchschnittswerth der 3 vorstehenden Gattungen 41 Rthlr. per Centner.

Der Zollsatz vom 5 Rthlr. per Centner circa im Durchschnitt 12 $\frac{1}{2}$ Procent.

Alle klaren und halbklaaren Mousselin- und Battist-Gewebe, so wie alle baumwollenen Westenzeuge, per Centner 30 Rthlr.

(Werthunterlage 150 bis 350 Rthlr. per Centner.)

1, C, 3.

a. Halbklaare Waaren.

Stück.	Yard.	Benennung der Artikel.	Preis. in engl. Gelde.			Gewicht per Stück.	Werth im 14-Thalerfuss und nach Zollgewicht.
			L.St.	Sh.	d.		
1	20	Jaconet per Stück	0	7	6	$2\frac{1}{2}$	= 102 $\frac{1}{2}$ β für 1 Ctr.
1	»	dto. »	0	9	6	$2\frac{1}{2}$	= 144 » » 1 »
1	»	dto. »	0	12	0	$2\frac{1}{2}$	= 191 » » 1 »
1	»	dto. »	0	15	0	2	= 255 » » 1 »
1	»	dto. glazed. »	0	5	0	2	= 59 » » 1 »
1	12	fancy Mousselin »	0	6	0	$1\frac{1}{2}$	= 88 » » 1 »
1	»	dto. »	0	10	0	2	= 169 » » 1 »
1	10	Lappet »	0	3	6	$1\frac{1}{2}$	= 102 $\frac{1}{2}$ » » 1 »
			L.St.	3	8	6	$16\frac{5}{8}$ = 1111 β für 8 Ctr.

demnach Durchschnitts-Werth circa 139 Rthlr. per Centner.
Der Zollsatz von 30 Rthlr. per Centner also 21 $\frac{1}{2}$ Procent.

b. Klare Waaren.

Stück.	Yard.	Benennung der Artikel.	Preis in engl. Gelde.			Gewicht pr. Stück.	Werth im 14-Thalerfuss und nach Zollgewicht.
			L.St.	Sh.	d.		
1	10	Indian soft Books per Stück	0	3	3	$\frac{1}{2}$	= 126 β für 1 Ctr.
1	»	» » » »	0	5	0	$\frac{1}{2}$	= 198 » » 1 »
1	»	» » » »	0	6	6	$\frac{1}{2}$	= 307 » » 1 »
1	»	» » » »	0	8	0	$\frac{1}{2}$	= 362 » » 1 »
4	»	» Mulls —	1	2	9	$3\frac{1}{2}$	= 239 » » 1 »
			L.St.	2	5	6	$6\frac{1}{2}$ = 1232 β für 1 Ctr.

demnach Durchschnittswerth circa 246 Rthlr. per Centner.
Der Zollsatz von 30 Rthlr. per Centner also 12 Procent.

1,C,3.

c. Bedruckte halbklare Waaren.

Stück.	Yard.	Benennung der Artikel.	Preis in engl. Gelde.			Gewicht pr. Stück.	Werth im 14-Thalerfuss und nach Zollgewicht.	
			L.St.	Sh.	d.			
1	26	$\frac{3}{8}$ bedruckte Jaconets. . . per Stück	0	8	0	2 $\frac{1}{2}$	= 129 p für 1 Ctr.	
1	»	» . . . » . . . »	0	9	0	2 $\frac{3}{4}$	= 136 » » 1 »	
1	29	» . . . » . . . Yard 5 d.	0	12	1	2 $\frac{3}{4}$	= 146 » » 1 »	
1	32 $\frac{1}{2}$	» . . . » . . . » 7 $\frac{3}{8}$	1	1	0	2 $\frac{3}{4}$	= 264 » » 1 »	
1	30	» . . . » . . . » 9	1	2	6	2 $\frac{3}{4}$	= 280 » » 1 »	
			L.St.	3	12	7	12 $\frac{3}{4}$	= 955 £ für 5 Ctr.

dennach Durchschnittswerth . . . circa 191 Rthlr. per Centner.
Der Zollsatz von 30 Rthlr. per Centner also 15 $\frac{1}{2}$ Procent.

1,C,3.

d. bedruckte und gewirkte Westen-Piqués.

Stück.	Yard.	Benennung der Artikel.	Preis in engl. Gelde.			Gewicht pr. Stück.	Werth im 14-Thalerfuss und nach Zollgewicht.	
			L.St.	Sh.	d.			
1	22	Bedruckte Piqués. . . . pr. Yd. 8 d.	0	14	8	4 $\frac{3}{4}$	= 175 p für 1 Ctr.	
1	22	» . . . » . . . » 10	0	18	4	4 $\frac{1}{2}$	= 139 » » 1 »	
1	20	Gewirkte » . . . » 1 sh. 4 d.	1	6	8	5 $\frac{1}{2}$	= 174 » » 1 »	
1	20	» . . . » . . . » 1 sh. 8 d.	1	13	4	5 $\frac{1}{2}$	= 215 » » 1 »	
1	20	» . . . » . . . » 2 sh. 3 d.	2	5	0	6 $\frac{7}{8}$	= 262 » » 1 »	
1	20	» . . . » . . . » 3 sh.	3	0	0	6	= 340 » » 1 »	
1	20	» . . . » . . . » 3 sh. 9 d.	3	15	0	7 $\frac{1}{2}$	= 348 » » 1 »	
			L.St.	13	13	0	39	= 1653 p für 7 Ctr.

dennach Durchschnittswerth . . . circa 236 Rthlr. per Centner.
Der Zollsatz von 30 Rthlr. per Centner also 13 Procent.

Durchschnittswerth der vorstehenden 4 Gattungen 203 Rthlr. pr. Centner.
Der Zollsatz von 30 Rthlr. pr. Centner circa im Durchschnitt 15 Procent.

1,C,4.

Anmerkung. Es würde zu keinem Schlusse führen, für die Position 1, C, 4. Tüllen und Spitzen so wie gestickte Waaren: 50 Rthlr. per Centner, einige Artikel speciell zu berechnen. Es gibt z. B. Spitzen von gleicher Breite und Gewicht zu 1 Sgr. und 2 bis 3 Rthlr. die Elle; gestickte Kragen und Taschentücher zu 2 à 4 Sgr. bis zu 2 à 4 Rthlr. u. s. w. Geschäftskundige, die diesen Artikel in regelmässigem Assortiment führen, versichern, dass der Zoll von 50 Rthlr. per Centner, nach Werth berechnet, zwischen 15 à 20 Procent beträgt.

Bier. Im Steuerverein beträgt der Zoll 16 gGr. pr. Cntr., in Schleswig-Holstein pr. Tonne 1 Thlr. 42 ß ., in Flaschen, pr. 100 Bout. 2 Rthlr. 29 ß .. Der in Hamburg ermittelte Durchschnittswerth von englischem Porter ist 59 Mk. 15 ß . Banco pr. Hogshead, oder 6 Rthlr. 6 Sgr. pr. Zollcntr. Netto, von englischem Ale 76 Mk. 2 ß . Banco pr. Oxhoft oder 8 Rthlr. 24 Sgr. pr. Zollcntr. Der vorgeschlagene Zollsatz von 1 Rthlr. beträgt also circa 13 pCt. des durchschnittlichen Werthes. — Im Uebrigen vgl. Einl. S. 7. Für Bier in Flaschen ist sowohl in Rücksicht des höheren Werthes als auch der Controle wegen ein gleicher Zollsatz bestimmt wie für Wein, Brantwein etc. in Flaschen.

3. **Bleiwaaren.** Im Steuerverein ist der Zoll resp. 1 Rthlr. 12 gGr. und 6 Rthlr. 6 gGr., in Schleswig-Holstein resp. 25 fl. und 7 Rthlr. 39 fl. per Ctr. — Der Durchschnittswerth der groben Bleiwaaren (Platten, Röhren, Schrot u. dergl.) ist auf 7 Rthlr. per Ctr. ermittelt. Der vorgeschlagene Zollsatz von 1 Rthlr. kommt demnach auf circa 14 Procent des Werthes. Für feine Bleiwaaren dürfte ein Durchschnittswerth von 50 Rthlr. sehr hoch angenommen sein; der Zollsatz von 5 Rthlr. erschien jedoch rathsam, damit derselbe, zur Erleichterung der Controle, mit feiner Zinnwaare gleichgestellt sei. Im Zollverein, Steuerverein und in Schleswig-Holstein besteht jetzt ein gleicher Zollsatz für feine Blei- und Zinn-Waaren.

4. **Branntwein und Spirituosen.** Der Zoll im Steuerverein nach dem Stärkegehalt 4 Rthlr. 4 gGr. (50 Grad nach Tralles) bis 8 Rthlr. 8 gGr. per Centner, in Schleswig-Holstein 7 Rthlr. 24 fl. per 30 Viertel u. a. Der Zoll im Zollverein von 8 Rthlr. und für Franzbranntwein von 16 Rthlr. beträgt nach dem Durchschnittswerthe

für Arrac	(Werth 8 Rthlr. 3 Sgr. per Ctr.) :	99 Procent.
für Cognac	(» 14 » 14 » » ») :	55 »
für Rum	(» 9 » 15 » » ») :	8½ »
für Franzbranntwein	(» 12 » 8 » » ») :	130 »

Vergl. die Einl. S. 7.— Die Normirung des Zolles nach dem Stärkegrade ist dem Steuerverein-Tarif entnommen, und entspricht der Eigenthümlichkeit dieses Artikels so wie der Billigkeit.

5. **Bürstenbinderwaaren.** Im Steuerverein ist der Zoll 6 Rthlr. 6 gGr. in Schleswig-Holstein 2 Rthlr. 29 fl. per Centner. Nach approximativer Schätzung ist der Werth der groben Gattungen auf 25 bis 30 Rthlr., der feinen auf circa 80 Rthlr. per Centner angenommen und darnach für erstere der Satz im Zollvereins-Tarif von 3 Rthlr. beibehalten, für letztere auf 8 Rthlr. herabgesetzt worden.

6. **Droguerie- und Apotheker- auch Farbe-Waaren.** Wenn auch unter den unter A. 1. begriffenen Artikeln sich einige finden, welche nach Verhältniss ihres Werthes wohl einen höheren Zollsatz tragen könnten, so scheint es doch, in Betracht der Einfachheit und der geringen Bedeutung dieser Artikel für die Zolleinnahme, zweckmässig und gerechtfertiget, einen allgemeinen niedrigen Tarifsatz um so mehr anzunehmen, da diese Artikel meistens zu rein medicinischen Zwecken benutzt werden. — Für die officinellen Salze rechtfertigt sich die Zollreduction auf 10 Sgr. per Centner durch ihren geringen Werth, indem Bitter- und Glaubersalz zum durchschnittlichen Werthe von circa 2½ Rthlr. anzunehmen sind. Für Bleiweiss ist der Durchschnittswerth 8 Rthlr. 9 Sgr per Ctr. der jetzige Zoll im Zollverein also 24 Procent, zu hoch für ein solches nützliches Material. Die Bleiweiss-Fabriken bedürfen überdies gar keines Schutzes. — Im Steuerverein ist der Zoll 1 Rthlr 12 gGr. und 2 Rthlr. 2 gGr., in Schleswig-Holstein 31¼ fl. per Centner. — Smalte, deren Durchschnittswerth 18 Rthlr. 28 Sgr. beträgt, ist mit 1 Rthlr., wie jetzt im Zollverein, als Fabrikmaterial ebenfalls zu hoch besteuert gewesen.

6,C,1. **Soda.** Vergl. Einl. S. 18.

6,C,2. **Alaun.** Der Durchschnittswerth dieses Artikels ist 3 Rthlr. 7 Sgr. per Centner und derselbe im Tarif des Zollvereins also mit 41 Procent besteuert, ein viel zu hoher Zoll für ein Fabrikmaterial. Der vorgeschlagene Zollsatz von 10 Sgr. beträgt noch 10 Procent. — Die Eingangsabgabe im Steuerverein ist 6 gGr., in Schleswig-Holstein 7½ fl. pr. Cntr. — Die Zollreduction der übrigen unter II, 6, C. aufgeführten Artikel rechtfertigt sich durch das Werthverhältniss und den Verbrauch derselben zu Fabrikzwecken. Es verhält sich der Durchschnittswerth. Zollsatz im Zollverein.

Salpetersäure	7 Rthlr. 11 Sgr.	45 Procent.
Salzsäure	1 » » 27 » »	70 »
Vitriol, grüner und weisser	2 » » 15 » »	40 »

7. **Eisen und Stahl, Eisen- und Stahl-Waaren.** Die Motive gegen hohe Besteuerung von Eisen sind in der Einl. S. 15 ff. entwickelt worden. Die Zollsätze im Steuerverein sind: Roheisen frei; geschmiedetes und gewalztes Eisen in Stäben, Stangen, Stücken pr. Cntr. 1 Rthlr. 1 gGr., (bei der Einfuhr auf der nördlichen und nordwestlichen Grenze wird geschmiedetes Eisen zum Zollsätze von nur 4 gGr. pr. Cntr. zugelassen), Schwarz- und Sturzblech pr. Cntr. 10 gGr., verzinnertes Eisenblech 18 gGr. — In Schleswig-Holstein: Roheisen frei; Eisen in Stangen und Bändern pr. Cntr. 11¼ fl., Schwarzblech 45 fl., verzinnertes Blech 1 Rthlr. 22 fl.

Der durchschnittliche Werth ist für:

Geschmiedetes und gewalztes Eisen, in Stangen und Platten pr. Cntr. 3 fl 15 Sgl
 Façonirtes Eisen, schwarzes Blech, grobe Bestandtheile
 von Maschinen etc., Anker und Ketten » » 6 » 2 »
 Weissbleich oder verzinnertes Blech » » 8 » 15 »

Die vorstehenden Angaben beruhen auf Ermittlungen des hamburgischen Zollamtes, nach den stattgefundenen Werthverzollungen während 3 Monate. — Wir lassen noch specielle Preisnachweisungen über einzelne Artikel folgen, mit beigemerkttem Procent-sätze des jetzigen Zollsatzes im Zollverein und desjenigen unseres Tarif-Entwurfes:

	Zoll-V.		vorgeschl.	
	fl Sgl	fl Sgl	fl Sgl	fl Sgl
Geschmiedetes Eisen in Stangen pr. Cntr.	3. 8	bis 4. 4	1. 15	— 10
Gewalztes Eisen über ½ □Zoll				
im Querschnitt » »	2. 25	» 4. 18	1. 15	— 10
Eisenbahnschienen » »	2. 25	» 3. 25	1. 15	— 10
Roh- und Cementstahl. » »	8. —	» 12. —	1. 15	— 20
Geschmiedetes u. gewalztes Eisen				
unter ½ □Zoll » »	3. —	» 5. 8	2. 15	— 10
Façonirtes Eisen in Stäben, als:				
Rosten, Fenstersprossen, etc. » »	3. 15	» 7. —	3. —	— 20
Eisen zu groben Bestandtheilen				
von Maschinen » »	7. —	» 14. —	3. —	— 20
Eisenblech, schwarzes. » »	4. —	» 6. —	3. —	— 20
Anker » »	6. 25	» 8. 25	3. —	— 20
Schiffsketten » »	6. 15	» 11. —	3. —	— 20
Verzinnertes Eisenblech » »	10. 15	» 15. 15	4. —	1. —
Eisendraht » »	5. 15	» 12. 15	4. —	1. —

Während demnach die gegenwärtigen Sätze des Zollvereins-Tarifs auf 12½ bis 85 Procent des Werths auskommen, betragen die vorgeschlagenen: circa 5 bis 20 Procent.

Eine einfache Folge der Zollbefreiung des Roheisens und der mässigen Besteuerung des geschmiedeten Eisens mit 10 Sg. pr. Cntr. ist, dass auch für Eisen- und Stahlwaaren wieder eine bedeutend niedrigere Eingangsabgabe eintreten kann, als jetzt im Zollverein besteht. Der Grundsatz einer Besteuerung mit reichlich 10 Procent des Werths darf hierbei nicht ganz massgebend sein, vielmehr ist dahin zu sehen, dass der Massstab von 10 Procent bei den courantesten Artikeln, namentlich was Maschinentheile und Handwerksgeräte betrifft, nicht überschritten werde, da diese Gegenstände gerade als unentbehrliche Werkzeuge zu ganz nothwendigem Gebrauche im täglichen Leben und zu anderweitiger inländischer Production benutzt werden. Der Zoll von Eisen- und Stahlwaaren ist fast in allen Fällen eine Besteuerung von Erwerbsmitteln. Die gewöhnlichen eisernen und stählernen Geräthschaften werden, wenn nur den inländischen Eisenwaaren-Fabrikanten das Fabrikmaterial nicht vertheuert wird, in der Regel billiger im Lande selbst anzuschaffen sein. Nur besonders gut gearbeitete und geeignete Geräthschaften und Instrumente werden für gewöhnlich vom Auslande bezogen werden, und es liegt gewiss nicht im wohlverstandenen allgemeinen Interesse solche Anschaffungen, welche zur Vervollkommnung des Gewerbbetriebes dienen, durch hohen Einfuhrzoll erschweren und beschränken zu wollen. — Wie geben nunmehr die au

8. zuverlässige Ermittlungen begründeten Werthschätzungen, welche bei den einzelnen Rubriken dieser Tarif-Position in Betracht kommen, wobei jedoch, wie auch bei anderen Fabrikaten, vorzugsweise auf die courantesten Artikel Rücksicht genommen ist. Auch muss bemerkt werden, dass die wohlfeilen Gattungen bei weitem vorwiegend im Verkehre vorkommen, dass also eine Durchschnittswerthsschätzung nicht durch Annahme des Mittelpreisen zwischen den beiden Angaben festgestellt werden darf.

- 8, D. 1) Geschmiedete Nägel von 2 Zoll Länge und darüber pr. Ctnr. 6 bis 8 β
 Gegossene Nägel » 5 » 7½»
 2) Geschmiedete Nägel unter 2 Zoll Länge » 8½ » 15 »

Die vorgeschlagenen Zollsätze von 1 und 2 Rthlr. betragen also respective 12½ bis 20 Procent, und 13⅔ bis 23½ Procent, eigentlich ein noch zu hoher Zoll für einen so nothwendigen Artikel. Der jetzige Zollsatz im Zollverein betrug gar 6 Rthlr. also von 40 bis 120 Procent des Werths.

8,E,1. Ganz grobe Gusswaren, wie Oefen, Platten, Gittern etc. — Werth 3½ bis 5 Rthlr. Der vorgeschlagene Zollsatz also circa 10 bis 14 Procent des Werths.

8,E,2. Grobe Waaren aus geschmiedetem Eisen und Eisenguss etc. — Vorgeschlagener Zollsatz 2 Rthlr. per Centner.

Im Allgemeinen kann man für die unter diese Rubrik fallenden Artikel einen Durchschnittswerth von 20 Rthlr. per Centner annehmen. (Ein Durchschnitt der während drei Monaten in Hamburg nach eidlicher Werthangabe verzollten, hierher gehörigen Waaren — als: Pfannen, Kessel, Schaufeln, Röhren, Schraubstöcke, Hängen, Hufeisen — ergab nur einen Werth von 15 Rthlr. 24 Sgr. per Centner.) — Es kommen freilich einzelne Artikel vor, die höher, andere die niedriger als diese Schätzung auskommen. Es kann jedoch nach keiner Seite hin eine desfallsige Ausscheidung vorgenommen werden, ohne die Zollerhebung ausserordentlich zu erschweren. Für einzelne Artikel geben wir noch nachstehende Werthangaben:

- Schlösser, Hängen, Schaufeln, Zangen etc. . per Centner 17½ bis 37½ β
 — Der Zollsatz v. 2 β also 5⅓ bis 11½ Procent.
 Schraubstöcke und Waagebalken » 12 » 18 »
 — Der Zollsatz v. 2 β also 11 bis 16¾ Procent.
 Sensen und Sicheln » » 17½ » 27½ »
 — Der Zollsatz v. 2 β also 7¼ bis 11⅓ Procent.
 Striegel » » 11 » 15 »
 — Der Zollsatz v. 2 β also 13⅓ bis 18 Procent.

8,E,3. Polirtes Handwerksgeräthe, ausgenommen das unter Nr. 4, a. benannte. — In Betreff einer mässigen Besteuerung dieser und der folgenden Rubrik ist vorhin schon Erwähnung gethan worden.

Es beträgt der Werth von

- Hobeisen, Bethel, Aexten, Hacheln, Hemmer etc. per Centner 25 bis 57 β
 — Der Zollsatz von 3 Rthlr. also 5¼ bis 12 Procent.
 Holzschrauben » » 20 » 47 »
 — Der Zollsatz von 3 β also 6⅓ bis 15 Procent. —

8,E,4. Die unter der Rubrik 8, E, 4 zusammengefassten Artikel haben je nach ihrer Beschaffenheit einen sehr verschiedenen Werth, von etwa 40 Rthlr. an bis reichlich 200 Rthlr. per Centner. Dass jedoch ganz vorwiegend die wohlfeileren Artikel im Verkehre vorkommen, kann man daraus abnehmen, dass die während drei Monate in Hamburg verzollten feineren Eisen- und Stahlwaren (als: Messer, Scheeren, Feilen, Schnallen, Knöpfe, Theebretter u. a.) zusammen nur einen durchschnittlichen Werth von 45 Rthlr. 24 Sgr. per Centner ergaben. — Es erschien überdiess nicht mehr als billig, einen niedrigen Zollsatz gerade für diese Artikel zu bestimmen, um nicht den Gewerbsleuten, welche

8,E,4. zur Betreibung ihrer Geschäfte solche Geräthschaften in möglichster Güte sich anschaffen und die unentbehrlichen englischen Fabrikate dieser Art ohnehin schon theuer bezahlen müssen, dieselben durch hohen Zoll noch ausserdem zu vertheuern.

8,E,5. Stahl-, Schreib- und Uhrfedern, auch Stricknadeln. Der durchschnittliche Werth dieser Artikel ist der Art, dass es im System unseres Tarif-Entwurfes angemessen erscheint, den Zollvereins-Zollsatz für die beiden ersteren Artikel (10 Rthlr.) auf 20 Rthlr. per Centner zu erhöhen, dagegen für Stricknadeln (50 Rthlr.), in Betracht der davon viel vorkommenden gröbereren Sorten zu ermässigen. —

Die im Steuerverein bestehenden Zollsätze für Eisen- und Stahl-Waaren sind, wie folgt:
 Grobe Gusswaren per Centner — 18 gGr.

Aexte, Ambosse, Anker, Beile, Forken, Rollen,
 Sensen, Sichel, Spaten und grobe Waagebalken » » 2 » 2 »

Kaffe-Mühlen und Trommeln, Feilen, Futtermesser,
 Haken, Hämmer, Hacken, Hecheln, Kesseln, Nägel,
 einschliesslich der gusseisernen Pfannen, Sägen,
 Schaufeln, Schraubstücke, Stemmeisen, Striegel,
 Schneider- und Tuchmacher-Scheeren und Zangen » » 4 » 4 »

Andere aus geschmiedetem, gewalztem, oder gegossenem Eisen, auch Stahl und Eisenblech . . . » » 6 » 6 »

Im Schleswig-Holstein'schen Tarif, wo die Rubriken im Speciellen etwas anders zusammengestellt sind, betragen die hauptsächlichlichen Zollsätze für Eisen- und Stahlwaaren respective 1 Rthlr. 45¼ f. und 3 Rthlr. 43¼ f.

9. **Essig.** Der Zoll im Steuer-Verein für Essig, ohne Unterschied ob in Fässern oder Flaschen, ist 1 Rthlr. 1 gGr. per Centner, in Schleswig-Holstein für Bieressig per Tonne 30 f., für andern Essig per Oxhoft 2 Rthlr. 16½ f.

11. **Fischbein.** Dass für Barden, eben so wie für Thran, Heringe, Austern u. a., wenn sie das Ergebniss inländischer Fischerei sind, Zollfreiheit vorgeschlagen wird, (wie solche im Steuerverein schon besteht) rechtfertigt sich durch sich selbst, da der Fischfang mit nationalen Schiffen der inländischen Produktion ganz gleich zu stellen und die Aufmunterung der Fischerei den Marine-Interessen förderlich ist. — Die Zollsätze sind

	im Steuerverein		in Schlesw.-Holst.	
für rohes Fischbein	18 gGr.		frei	
» gerissenes »	18 »		7 f	39 f.

12. **Fische.** Dass in unserm Tarif-Entwurf der Zoll von Heringen von 1 Rthlr. auf 15 Sgr. per Tonne herabgesetzt ist, rechtfertigt sich dadurch, dass dieselben in vielen Gegenden Deutschlands zu den gewöhnlichsten Nahrungsmitteln gehören, welche, wie bei anderen Gelegenheiten schon erwähnt, entweder gar nicht oder nur höchst mässig zu besteuern sind. Der jetzige Zoll beträgt durchschnittlich 12 Procent des Werths, für die ordinärsten Sorten kommt ein noch viel höherer Procentsatz heraus. — Die besseren Sorten Heringe im Tarif besonders zu berücksichtigen und dafür einen höheren Zollsatz zu bestimmen, welcher allerdings der inländischen Fischerei eine etwas grössere Begünstigung verschafft hätte, erschien der Controle wegen unthunlich. — Wenn gleichzeitig auch eine Herabsetzung der Zollvereins-Eingangsabgabe von Austern von 4 Rthlr. auf 1 Rthlr. per Centner beantragt wird, so geschieht dies hauptsächlich nur im finanziellen Interesse. Der Zoll beträgt an 40 Procent des Werths, da der durchschnittliche Werth eines Centners Austern auf circa 10 Rthlr. auskommt. — Wegen der Zollfreiheit für die inländische Fischerei s. Position II, 11.

Die Zollsätze	im Steuerverein		in Schlesw.-Holst.		sind
für Heringe . . . per Centner	— 8 gGr.	per Tonne	— 30 f.		
	1 » 1 »				
» Austern . . . » »	1 » 1 »	» »	1 » 42 »		

13. **Glas und Glaswaaren.** Die durchschnittlichen Werthverhältnisse der in den verschiedenen Rubriken dieser Zollposition begriffenen Artikel, wodurch die vorgeschlagenen Zollermässigungen hinlänglich gerechtfertigt werden, sind auf Grund mehrseitiger und zuverlässiger Ermittlungen, wie folgt, anzunehmen:

			vorgeschlagerener
			Zollsatz im Z.-V. Zollsatz.
Grünes Hohlglas	pr. Centn.	3 β 9 <i>Jgl</i>	1 β — <i>Jgl</i> — β 15 <i>Jgl</i>
Fenster- und Tafel-Glas	» »	3 » 16 »	3 » — » 1 » — »
Weisses Hohlglas, ungeschliffenes	» »	7 » 8 »	3 » — » 2 » — »
do. mit geschliffenen Stöpseln etc. . . .	» »	12 » 15 »	4 » 15 » 2 » — »
do. gepresstes und geschliffenes	» »	15 à 18 β	6 » — » 3 » — »

Die beiden ersten Werthschätzungen begründen sich auf Ermittlung des Hamburger Zollamtes nach dem Durchschnitt sämtlicher während drei Monate gemachten eidlichen Zolldeclarationen. Zu bemerken ist, dass bei grünem Hohlglas Bouteillen einen Durchschnittswerth von 2 Rthlr. 27 Sgr., Medicingläser von 6 Rthlr. 15 Sgr. ergeben. Der wirkliche durchschnittliche Werth von grünem Hohlglas im Ganzen ist aber, wie bemerkt, 3 Rthlr. 9 Sgr. — Bei Fenster- und Tafelglas ist der bei Weitem grösste Theil belgisches Fabrikat (Durchschnittswerth 3 Rthlr. 10 Sgr.). Das bedeutend weniger vorkommende englische Fabrikat war durchschnittlich 6½ Rthlr. per Centner werth. Die drei letzteren Werthschätzungen sind von Sachverständigen nachgewiesen worden, mit dem Bemerkten, dass dabei auf die für den deutschen Verbrauch wichtigeren Artikel vorzugsweise Rücksicht genommen sei.

Es ergibt sich aus vorstehender Zusammenstellung, dass der jetzige Tarif des Zollvereins Glas und Glaswaaren übertrieben besteuert, und dadurch die Einfuhr sehr beschränkt. Die Zollsätze betragen 20 bis 85 Procent des Werthes, während unser Tarif-Entwurf in den entsprechenden Zollsätzen sich zwischen 14 und 28 Procent hält.

13, F. In Betreff von Spiegelglas sind als richtige durchschnittliche Werthunterlagen folgende Angaben zu betrachten. Es kosten weisse unbelegte Spiegelgläser aus der Pariser Fabrik, franco Hamburg:

		Zollsatz im Z.-V.	vorgeschl.
		β <i>Jgl</i>	β <i>Jgl</i>
von 16½ × 16½ Zoll Dimension pr. Stück	(circa 3 Pfund schwer.)	1. 7½	— 6 — 3
20 × 15 Zoll Dimension pr. Stück		1. 18	1. — — 15
30 × 20 » » »		4. 12	3. — 1. —
50 × 21 » » »		11. 15	8. — 4. —
70 × 21 » » »		17. 10	20. — 10. —
70 × 28 » » »		26. 12	30. — 13. —

Die Zollsätze des Zollvereins betragen also circa 67 bis 110 Procent des Werthes, während unser Tarif-Entwurf die Hälfte eines so enormen und daher den Finanzen nachtheiligen Einfuhrzoll in Vorschlag bringt. — Von den Zollsätzen im Steuerverein und Schleswig-Holstein heben wir nur die wichtigeren hervor.

		im Steuerverein.	in Schleswig-Holstein.
Grünes Hohlglas	pr. Cntr. — β 16 gGr.	pr. 100 Stück	— β 37½ β . 1 » 2 »
Weisses » ungeschliffen	» 2 » 2 »	pr. Centner	4 » 26¾ »
» » gept., geschl.	» 6 » 6 »	» »	4 » 26¾ »

Im Steuerverein ist der allgem. Zollsatz für Kurzwaaren 16 Rthlr. 16 gGr., in Schleswig-Holstein 20 Rthlr. 40 ß.

21. **Leder und Lederwaaren.** Eine Herabsetzung des Zollsatzes für die unter der Rubrik A und B begriffenen Artikel erscheint zweckmässig, da es Halbfabrikate sind, welche zur weiteren Verarbeitung dienen. Die für die Rubriken C, D, E, vorgeschlagenen Zollsätze dürften dem Maasstabe von 10 Procent des durchschnittlichen Werthes mehr entsprechen, als die gegenwärtigen Sätze des Zollvereins-Tarifs. Wegen lederner Handschuhe ist noch zu bemerken, dass die Eingangsabgabe von 44 Rthlr. erst seit 1843, als provisorische Massregel gegen Frankreich eingetreten ist, früher war der Zoll nur 22 Rthlr. — Die Zölle im Steuerverein sind:

Lackirtes und gepresstes Glanzleder	pr. Cntr.	6 ß	6 gGr.
Alles sonstige Leder (auch Corduan, Marokin u. a.)	» »	3 »	3 »
Lederwaare, die geschmiert und gewichst wird	» »	6 »	6 »
Alle andere Lederwaare	» »	12 »	12 »

In Schleswig-Holstein sind die Zölle:

Leder	pr. Cntr. von	2 ß	20 ß	bis	15 ß	30 ß
Sattler-Arbeit	» »				10 »	20 »
Schumacher-Arbeit	» »				41 »	21 »
Handschuhe	» Pfund				— »	37½ »

22. **Leinengarn und Leinwand.** Vgl. Einleitung S. 26 und 35. — Den Zoll von Zwirnsplitzen auf 50 Rthlr. anzusetzen, auf den gleichen Satz, wie baumwollene Splitzen, erschien der Controle wegen rathsam.

23,A. **Südfrüchte.** Vgl. Einleitung S. 14.

23,B. **Gewürze.** Vgl. Einleitung S. 14.

23,C. **Kaffe.** Vgl. Einleitung S. 9.

- 23,D. **Konfitüren etc.** Eine mässige Herabsetzung der unter dieser Rubrik begriffener Artikel erscheint durch den Zusammenhang mit den übrigen Zollsätzen dieser ganzen Position 23 empfohlen zu werden.

- 23,G. **Reis und Sago.** Vgl. Einleitung S. 13. — Ein niedrigerer Zollsatz für Reis in der Schaale (Paddy) liegt in der Billigkeit, da dieser Artikel durchschnittlich um ein Drittel wohlfeiler ist als geschälter Reis und es gewiss rathsam erscheint, im Interesse der Rhederei und der inländischen Mühlenfabrikation die Einfuhr von Paddy nicht zu erschweren. Auch der englische Zolltarif hat für Paddy nur die Hälfte des Zollsatzes für geschälten Reis, und der Schleswig-Holsteinische Tarif besteuert Reis in der Schaale nur mit 25 ß., während sonstiger Reis zu 1 Rthlr. 7 ß. angesetzt ist.

23,I. **Thee.** Vgl. Einl. S. 14.

23,K. **Zucker.** Vgl. Einl. S. 9.

25. **Oel** aller Art. Das zu Fabrikationszwecken bestimmte Baumöl wird, um die Begünstigung des ermässigten Zollsatzes von 15 Sgr. pr. Centner zu erhalten, im Zollverein jetzt mit Terpentin versetzt. Da das feinere Speise-Oel ohnehin nicht in Fässern, sondern in grossen Steinkrügen oder in Flaschen eingeht, erscheint es rathsam, zur Erleichterung der Controle und weil die Zusetzung von Terpentin das Baumöl zu Fabrikationszwecken doch weniger brauchbar macht, diese Vermischung aufzuheben und alles Baumöl ohne Unterschied zum Zollsätze von 15 Sgr. pr. Cntr. zuzulassen.

28. **Salz.** Da das Salzmonopol bis jetzt in mehreren deutschen Staaten eine so ausserordentlich wichtige Finanzquelle gewesen, da bei der Frage über die künftige gleichmässige und möglichst niedrige Besteuerung von Salz und die zweckmässigste Modalität der Erhebung so verschiedenartige und äusserst schwierige Verhältnisse in Betracht kommen, so konnte bei der Motivirung unseres Tarif-Entwurfes auf eine weitere Erörterung dieserhalb nicht eingegangen werden. Der im Tarif-Entwurf beantragte Zollsatz für Salz ist daher als ganz unmaassgeblicher Vorschlag hingestellt. Wie wünschenswerth es in jeder Beziehung sei, die Salzsteuer möglichst niedrig zu bestimmen, bedarf keiner

besonderen Erwähnung, und ebenso wenig, dass jedenfalls das zu Fabrikationszwecken, zur Viehfütterung und zum Düngen zu verwendende Salz, zu welchem letzteren Zweck auch namentlich rohes Steinsalz zu berücksichtigen ist, nur ganz niedrig zu besteuern sei.

Da der Durchschnittswerth von Salz im freien Verkehr nur 23 Sgr. per Zollcentner ist, so würde der vorgeschlagene Zollsatz von 15 Sgr. auf 65 Procent auskommen.

30, C. **Seidenwaaren.** Vgl. Einleitung S. 35.

Indem wir im Uebrigen auf die in dem Werke: Die Fortschritte des Zollvereins von C. Junghanns. S. 239 u. f. mitgetheilten Berechnungen über den durchschnittlichen Werth französischer und schweizer Seidenwaaren verweisen, welche ohne Berücksichtigung der Bänder als Resultat 1500 Rthlr. für den Zollcentner ergeben, lassen wir hier noch eine anderweitige, mit möglichster Genauigkeit und Umsicht versuchte Ermittlung des durchschnittlichen Werths, der hauptsächlich im Verkehr vorkommenden französischen und schweizer Seidenwaaren folgen:

Benennung der Artikel.	Werth im 24-f.-F.		Zoll-Gewicht. Pfd.	Werth im 14-Thalerfuss pr. Zollgewicht. Für 1 Centner.
	fl.	kr.		
Rubans en soie.				
Satins uni forte Qualité	388	12	18. ³	} 1134 fl 16 Sgr
* dto. » 1me »	333	12	16. ³	
* dto. » 2de »	254	24	13. ³	
dto. » 3me »	166	26	9. ⁴	
dto. » 4me »	29	10	1. ⁷	
Taffetas uni tramé souple.	263	50	17. ⁵	861 » 15 »
Satin grège façonné	89	—	7. ³	696 » 20 »
Crêpe (Trauerflor um Hüte).	38	4	3. ⁷	587 » 27 »
Étoffes en Soie.				
Florence 12" tout cuit (in div. Farben) . .	80	15	4. ¹	} 1211 » 26 »
* dto. 14" » » » » »	97	30	4. ⁷	
dto. 16" » » » » »	114	40	5. ³	
Double florence 17½" » » » » »	166	15	6. ⁶	
* Marcelline 23" » » » » »	169	5	8. ⁹	
Gros de Naples 15" souple » » »	183	30	9. ⁶	} 1331 » 15 »
dto. 15" cuit 2de » » »	200	40	7. ⁶	
* dto. 15" » 1me » » »	226	20	9.	
Lustrines 22" » » » » »	298	10	11. ⁵	1481 » 17 »
Satins 15½" souple léger » »	188	40	9. ¹	} 1198 » 21 »
* dto. 16½" » qualité moyenne »	272	50	12. ⁹	
Foulards ordinair imprimé	26	3	1. ⁴	1063 » 8 »
Gaze de Paris ¾	49	16	1. ⁸	1564 » — »
* Crêpe No. 34 2de noir	30	46	2. ⁷	} 687 » 22 »
dto. » 1me »	36	38	2. ⁹	
Crêpe lissé ¾	39	40	1. ⁶	} 1294 » 3 »
* dto. aeroplane 2de	71	24	3. ³	
dto. » 1me	83	18	3. ³	
dto. Nr. 34 blanc	36	23	1. ⁸	
Also durchschnittlich 1 Centner				1094 fl 13 Sgr

Anmerk. Das Gewicht der Waaren ist genommen wie solche im Handel vorkommen, bei

Bänder 100 Stück Nr. 1. 1½. 2. }
 50 » » 3. 4. } 490 Stück assortirt in allen Farben.
 30 » » 6. 9. 12. }

Stoffe circa 200 Stab oder Métres in verschiedenen Farben.

Die Preise sind genau nach den gegenwärtigen (November 1848) Fabrikpreisen angegeben. Die mit *) bezeichneten Artikel sind diejenigen, deren Verbrauch im Zollverein am bedeutendsten ist. Bei allen Bändern und Stoffen sind die verschiedenartigen Farben assortirt gewogen. Nur bei Crêpe, wo der Unterschied am bedeutendsten, ist weiss und schwarz getrennt notirt.

30,C. **Étoffes façonnés** werden beinahe gar nicht mehr vom Auslande bezogen, da man solche ungleich billiger im Inlande (Elberfeld, Crefeld und Berlin) verfertigt, und sind dieserhalb nicht mit aufgenommen. — Seidene Tücher und Shawls werden ebenfalls von Lyon jetzt nur noch wenig, und mehr als Muster zum copieren bezogen, weshalb deren höherer Werth hier nicht in Betracht kommen kann.

30,D. **Halbseidene Waaren.** Vgl. Einl. S. 35. Die beim Seidenwaarenhandel vorkommenden Artikel dieser Art haben allerdings einen Werth, der den bisherigen Zollsatz im Zollverein von 55 Rthlr. pr. Centner rechtfertigt, es muss jedoch auch auf diejenigen viel vorkommenden Stoffe Rücksicht genommen werden, bei denen im Verhältniss nur sehr wenig Seide enthalten ist und für die eine besondere Zollposition nicht füglich bestimmt werden kann.

34. **Taback.** Vgl. Einl. S. 8 ff.

35. **Talg.** Die bisherige Zollvereins-Abgabe von 3 Rthlr. für Talg, welche 22 Procent des durchschnittlichen Werths beträgt, ist ganz übertrieben, und um so weniger zu rechtfertigen, da Wachs und Wallrath nur mit 15 Sgr. pr. Centner besteuert sind, und Talg sowohl zu den Bedürfnissen des täglichen Lebens als auch zu den Fabrikmaterialien gehört. Der ursprüngliche Zweck des hohen Zolles war wahrscheinlich Retorsion gegen Russland, welche jedoch keinen Erfolg verspricht und fast nur dem eigenen Lande nachtheilig ist. Der Zoll von Talg beträgt pr. Centner
im Steuerverein 18 gGr.; in Schleswig-Holstein 1 Rthl. 14¹/₂ ß.

36. **Steingut- und Porzellan-Waaren.**

Die Sätze im Zollvereins-Tarif für die verschiedenen Sorten dieser Artikel stehen mit dem durchschnittlichen Werthe derselben in bedeutendem Missverhältniss. Die vorgeschlagenen Zollsätze nähern sich mehr dem Grundsatz einer Besteuerung mit reichlich 10 Procent. Die nachstehenden auf mehrseitige Erkundigungen sich begründenden durchschnittlichen Werthermittlungen weisen dies nach.

	pr. Cntn.	Werth.	Zollsatz im Z.-V.	Vorgeschl. Zoll-Satz.
Einfarbiges und weisses Steingut . . .	8 ¹ / ₂ ß	8 ¹ / ₂ ß	5 ß	1 ß
Bemaltes, bedrucktes und vergoldetes. » »	15 »	15 »	10 »	3 »
Weisses Porzellan » »	20 »	20 »	10 »	5 »
Farbiges und vergoldetes Porzellan. . » »	40 »	40 »	25 »	10 »

Die Sätze des Zollvereins betragen also dem durchschnittlichen Werthe der Waaren nach 50 bis 70 Procent, während die vorgeschlagenen Zollsätze auf 12 bis 25 Procent auskommen. — Auf niedrige Zölle für Steingut muss um so mehr gedrungen werden, da die Einfuhr dieser Artikel aus England für das nördliche Deutschland ganz unentbehrlich ist. Eine gezwungene Beziehung dieser Waaren aus dem südlichen Deutschland würde durch den weiten Landtransport ganz unverhältnissmässig theuer zu stehen kommen. — Der Zoll ist:

	pr. Cntn.	im Steuerverein.		in Schw.-Holst.	
		1 ß	1 gGr.	1 ß	42 ß.
Einfarbiges und weisses Steingut . . .	1 ß	1 ß	1 gGr.	1 ß	42 ß.
Bemaltes und bedrucktes » » »	8 »	3 »	3 »	1 »	42 »
Vergoldetes » » »	6 »	6 »	6 »	1 »	42 »
Weisses Porzellan » » »	6 »	6 »	6 »	5 »	10 »
Bemaltes und vergoldetes » » »	16 »	16 »	16 »	10 »	10 »
				20 »	40 »

38. **Wein.** Vgl. Einl. S. 6. Wie daselbst bemerkt worden, ist man bei Bestimmung des Zollsatzes von 3 Rthlr. pr. Centner von der Ansicht ausgegangen, dass ein Zollrabatt für den Grosshändler, wie ein solcher unter gewissen Bedingungen jetzt im Zollverein und im Steuerverein, aber nicht in Schleswig-Holstein besteht, künftig nicht zu bewilligen sein werde. Eine solche Begünstigung, die sich an Beziehungen im Grossen knüpft, beeinträchtigt den kleineren Kaufmann. Das hauptsächliche Motiv des Wein-

38. Zollrabatts, dass man dadurch die Beziehung billiger junger Weine befördere, ist nicht ganz zutreffend, da der gleiche Zollrabatt ja auch für in den erforderlichen Quantitäten bezogene abgelagerte Weine bewilligt wird. Es versteht sich übrigens von selbst, dass beim Wegfall des Zollrabatts den Weinhändlern hinsichtlich einer zweckmässig angeordneten und möglichst unbelästigten zollfreien Lagerung sowie eines liberalen Zollcredits jede Erleichterung für ihr Geschäft gewährt werden muss. Die Beziehung und Lagerung junger Weine kann nicht bestehen, wenn weitläufige und kostspielige Controlemassregel eintreten sollten, wenn von dem Verlust an Trub und Leccage, welcher, ausserordentliche Fälle nicht veranschlagt, auf 8 bis 10 Procent pr. Jahr anzunehmen ist, noch Steuer zu entrichten wäre, und wenn endlich die zollfreie Lagerung auf einen bestimmten Termin beschränkt würde. — Auch in Rücksicht des Zwischenhandels mit fremden Weinen nach dem Auslande sind die zuletzt erwähnten Geschäftserleichterungen ganz unentbehrlich.

39. **Wollene Garne und Wollenwaaren.** Vgl. Einl. S. 26 und 34. — Zur Begründung der in unserem Tarif-Entwurf vorgeschlagenen Classification der Wollenwaaren lassen wir in ähnlicher Weise wie oben bei der Position Baumwollenwaaren, einige übersichtliche Zusammenstellungen folgen. Was die leitenden Grundsätze bei der Ermittlung der Werthunterlagen betrifft, so ist oben Einl. S. 21 und zu II, 1, C. die nähere Nachweisung gegeben.

39,C,1.

Rohe, glatte und geköperete Mousselines de laine.

Stück.	Yard.	Benennung der Artikel.	Preis in engl. Gelde.			Gewicht per Stück. Pfd.	Werth im 14-Thalerfuss und nach Zollgewicht.
			L.St.	Sh.	d.		
1	35	Mousselin de laine (ungebl.) pr. St.	0	10	0	4	= 85 $\frac{1}{2}$ für 1 Ctr.
1	»	» » » »	0	12	0	4 $\frac{1}{2}$	= 96 » » 1 »
1	»	» » » »	0	15	0	4 $\frac{3}{4}$	= 90 » » 1 »
L.St.			1	17	0	13	= 271 $\frac{1}{2}$ für 3 Ctr.

demnach Durchschnitts-Werth pr. Centner . . . circa 90 Rthlr.

Der Zollsatz von 10 Rthlr. pr. Centner also 11 Procent.

39,C,4.

Bedruckte wollene und halbwollene Waaren aller Art.

Stück.	Yard.	Benennung der Artikel.	Preis in engl. Gelde.			Gewicht per Stück. Pfd.	Werth im 14-Thalerfuss und nach Zollgewicht.
			L.St.	Sh.	d.		
1	35	Printed Mousseline de laine . pr. St.	0	15	6	4	= 132 $\frac{1}{2}$ für 1 Ctr.
1	»	» » » »	1	0	0	4 $\frac{1}{2}$	= 161 » » 1 »
1	»	» » » »	1	6	0	4 $\frac{3}{4}$	= 186 » » 1 »
1	»	» » » »	1	6	0	4 $\frac{3}{4}$	= 186 » » 1 »
L.St.			4	7	6	17 $\frac{3}{4}$	= 665 $\frac{1}{2}$ für 4 Ctr.

demnach Durchschnitts-Werth pr. Centner . . . circa 166 Rthlr.

Der Zollsatz von 20 Rthlr. pr. Centner also 12 Procent.

39,C,3. Wollene Gewebe aus Kammgarn, oder aus Kammgarn in Verbindung mit andern Spinnmaterialien (Seide ausgenommen).

Stück.	Yard.	Benennung der Artikel.	Preis in engl. Gelde.			Gewicht per Stück. Pfd.	Werth im 14-Thalerfuss und nach Zollgewicht.	
			L.St.	Sh.	d.			
1	28a29	Orleans per Stück	0	17	6	5 $\frac{3}{4}$	= 103 sh für 1 Ctr.	
1	»	dto. »	1	0	0	6	= 114 » » 1 »	
1	»	dto. »	1	6	0	7	= 127 » » 1 »	
1	»	Lasting »	1	6	0	10 $\frac{3}{4}$	= 83 » » 1 »	
1	»	dto. »	1	12	0	11	= 99 » » 1 »	
1	»	dto. »	1	19	6	12	= 109 » » 1 »	
1	»	dto. »	2	3	0	12	= 122 » » 1 »	
1	»	dto. »	2	15	0	13	= 157 » » 1 »	
1	»	Paramatta »	0	18	9	6	= 111 » » 1 »	
1	»	dto. »	1	3	6	7	= 113 » » 1 »	
1	»	dto. »	1	8	6	7	= 160 » » 1 »	
1	24	Moreen »	0	17	0	9	= 65 » » 1 »	
1	28a29	Damast »	1	9	0	10	= 118 » » 1 »	
1	»	Silk Strip Orleans »	1	0	6	5 $\frac{3}{4}$	= 122 » » 1 »	
1	»	dto. »	1	8	0	6 $\frac{1}{2}$	= 147 » » 1 »	
1	»	Merino »	1	4	0	9	= 91 » » 1 »	
1	»	dto. »	1	8	0	9 $\frac{3}{4}$	= 105 » » 1 »	
1	»	Thibet »	1	2	0	9	= 84 » » 1 »	
1	»	dto. »	1	10	0	9 $\frac{1}{2}$	= 107 » » 1 »	
1	»	dto. »	1	14	0	10	= 120 » » 1 »	
			L.St.	28	2	3	165 $\frac{1}{2}$	= 2257 sh für 20 Ctr.

demnach Durchschnitts-Werth pr. Centner . . . circa 112 $\frac{3}{4}$ Rthlr.
Der Zollsatz von 15 Rthlr. pr. Centner also 13 $\frac{1}{4}$ Procent.

39,C,6. Gewirkte Tücher und Shawls.

Dutzend.	Benennung der Artikel.	Preis in engl. Gelde.			Gewicht per Stück. Pfd.	Werth im 14-Thalerfuss und nach Zollgewicht.	
		L.St.	Sh.	d.			
1	4/3 Tartan-Shawls (carr. woll. Tücher) pr. Dutz.	0	6	6	13		
1	5/4 » » »	0	8	0	2 $\frac{1}{2}$		
1	6/4 » » »	0	10	9	3 $\frac{1}{2}$		
1	7/4 » » »	0	17	3	6 $\frac{1}{2}$		
1	8/4 » » »	1	4	6	7		
1	9/4 » » »	1	14	0	11		
1	9/4 » » »	2	14	0	15		
		L.St.	7	15	0	47 $\frac{1}{2}$	= 112 sh für 1 Ctr.

Der Zollsatz von 20 Rthlr. pr. Centner also 18 Procent.

Von den in die Rubrik 39, C, 5 gehörigen Artikel wird nichts eingeführt, weil Deutschland dieselben wohlfeiler liefert als andere Länder.

Die Zollsätze im Steuerverein, in Schlesw.-Holst. sind:

für Wollenwaaren pr. Cntr.	9 sh 9 gGr.	} 7 sh 39 fl .
» halbwoollene Waaren » »	12 » 12 »	} 9 » 18 »

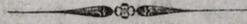
40. **Zinkwaaren, und**

41. **Zinnwaaren.** Die Herabsetzung des im Zollverein bestehenden Zollsatzes für Zink-Bleche und grobe Zinkwaaren von 3 Rthlr. 10 Sgr. auf 1 Rthlr. pr. Centner rechtfertigt sich durch das Verhältniss zum Werthe dieses Artikels, der nur 8½ Rthlr. pr. Cntr. beträgt. — Für feine Zink- und Zinn-Waaren, (wie auch für solche Bleiwaaren, s. Posit. 3. B.) ist zur Erleichterung der Controle ein übereinstimmender Zollsatz beibehalten worden, nur dass derselbe für Zink- und Blei-Waaren im richtigeren Verhältniss zum Werthe der Waaren, statt 10 Rthlr. auf 5 Rthlr. pr. Centner bestimmt wird, dem sich die Zinnwaaren anzuschliessen hätten.

Die Zollsätze	im Steuerverein,	in Schlesw.-Holst.
sind:		
für Zinkbleche.	pr. Cntr. — 18 gGr.	10 20 5.
» Zink und Zinnwaaren.	» 6 » 7 »	7 » 39 »

Dritte und vierte Abtheilung.

Die vorgeschlagene Aufhebung sämtlicher **Ausfuhrzölle** und **Durchgangs-**
abgaben ist bereits in der Einleitung S. 37 bis 40 hinreichend motivirt worden.



Anlage I.

Vergleichende Zusammenstellung der Preise einiger wichtigen Handelsartikel zu Anfang der Jahre 1818, 1834, 1848.

I. Verzehrungsgegenstände, Fabrikmaterialien und Halbfabrikate.

Die nachstehenden Preise sind nach den officiellen Notirungen des Hamburgischen Börsen-Préscourantes angegeben. Bei Reduction der nach den jedesmaligen Usanzen notirten Preise auf den 14-Thalerfuss und per Zollcentner ist der Durchschnittspreis der höchsten und niedrigsten Notirung zum Grunde gelegt.

Artikel.	Den 2. Januar 1818.		Den 3. Januar 1834.		Den 7. Januar 1848.		Vergleich der Preise von 1848 gegen 1818.
	Preis per Zollcentner im 14-Thalerfuss.		Preis per Zollcentner im 14-Thalerfuss.		Preis per Zollcentner im 14-Thalerfuss.		
	ß	ſgl	ß	ſgl	ß	ſgl	
Zucker, brauner Brasil.	16	10	8	—	6	25	58 Proc. Verminderung.
» » Havanna	17	13	9	14	7	7	59 » »
Kaffe, Java	33	26	21	11	13	9	61 » »
« St. Domingo	32	20	21	5	11	16	65 » »
Cacao, Caraccas	49	1	42	4	24	6	51 » »
Thee, Bohé	40	—	35	15	16	4	60 » »
» Pecco	278	23	230	21	167	23	40 » »
Baumwolle, Georg.	64	17	29	25	17	22	73 » »
Taback, Virgin.	21	9	13	9	12	15	41 » »
» Portorico	30	29	17	22	17	22	43 » »
Häute, amerikanische	24	25	26	6	17	10	30 » »
Reis, Carolina	16	22	7	1	8	12	50 » »
» Ostindischer	10	19	5	16	4	25	55 » »
Indigo	276	4	206	15	148	13	46 » »
Cochenille	1229	8	335	17	232	9	81 » »
Blauholz	2	28	2	17	2	5	26 » »
Quercitron	7	9	3	9	4	16	38 » »
Pfeffer	26	25	14	16	10	15	61 » »
Piment	25	6	14	16	16	4	36 » »
Cassia lignea	85	4	29	19	24	6	72 » »
Muscatnüsse	240	15	201	20	119	11	50 » »
Arrac	55	16	27	2	9	2	84 » »
Salpeter, Ostindischer	15	15	10	25	10	17	32 » »
Schwefel	5	11	6	2	3	18	33 » »
Zinn	36	23	26	6	31	8	15 » »
Wein, französischer ordinair rother.	12	12	6	6	4	29	60 » »
Branntwein, französischer	21	11	8	21	10	8	52 » »
Rosinen	10	29	6	10	6	29	36 » »
Corinthen	16	12	8	19	8	16	48 » »
Mandeln, bittere	39	26	22	10	17	17	56 » »
Thran	18	6	8	5	8	23	52 » »
Wallfischbarden	22	14	45	5	58	2	158 » Erhöhung.
Heringe	6	6	4	7	4	7	32 » Verminderung.
Steinkohlen	—	18	—	9	—	10	44 » »
Twist, Water Nr. 20 Secunda	93	7	37	4	26	10	72 » »
» Mule Nr. 40 à 60 Prima et Secunda	135	14	67	7	41	24	69 » »
Blech, schwarzes	9	29	6	18	6	16	34 » »
» verzinntes	17	10	11	29	9	10	46 » »

II. Manufacturwaaren.

Die nachstehenden Preisberechnungen für verschiedene Baumwollenwaaren- und Wollenwaaren-Artikel sind fast alle nach Originalfacturen ermittelt, und nach den englischen Einkaufspreisen in Shilling und Pence Sterling. — Beim Vergleich der Preise von 1818 mit denen der spätern Perioden ist in Anschlag zu bringen, dass die Qualitäten nicht mehr ganz genau dieselben geblieben sind, vielmehr die meisten Waarenarten durch die Vervollkommnung der Maschinen und sonstige technische Hilfsmittel wesentlich verbessert worden sind.

Artikel.	Maassstab.	1818.	1834.	1848.	Vergleich der Preise von 1848 gegen 1818.
$\frac{7}{8}$ Yd. gedruckte Cattunc, Mittel-	pr. Stück à 28 Yds.	25 sh.	10 sh. 6 d.	6 sh.	76 pCt. Verminder.
$\frac{7}{8}$ » gedruckte Cattunc, feine	pr. Stück à 28 Yds.	40 à 50 sh.	17 sh.	9 sh.	82 » »
$\frac{1}{2}$ Ell. Velveteens	pr. Yard.	2 sh. 1 d.	$10\frac{1}{2}$ d.	$7\frac{1}{2}$ d.	70 » »
$\frac{3}{4}$ Yd. Velvets	pr. Yard.	2 sh. 8 d.	$13\frac{1}{2}$ d.	$10\frac{1}{2}$ à 12 d.	67 » »
$\frac{3}{4}$ » Satteens	pr. Yard.	2 sh. 9 d.	$12\frac{1}{2}$ d.	$8\frac{1}{2}$ d.	74 » »
$\frac{6}{4}$ » Cambrics	pr. Stück à 12 Yds.	24 sh.	10 sh. 6 d.	7 sh. 6 d.	69 » »
$\frac{6}{4}$ » Jacconets	pr. Stück à 20 Yds.	48 à 60 sh.	17 à 20 sh.	13 à 16 sh.	73 » »
$\frac{9}{8}$ » Shirtings, weisse	pr. Stück à 40 Yds.	42 à 45 sh.	16 sh. 6 d.	9 à 12 sh.	71 » »
$\frac{9}{8}$ » Printers	pr. Stück à 24 Yds.	26 à 27 sh.	9 sh. 9 d.	5 à 6 sh.	78 » »
$\frac{6}{4}$ » Printers	pr. Stück à 24 Yds.	54 sh.	19 sh. 6 d.	14 sh.	74 » »
$\frac{5}{8}$ » Nankeens	pr. Yard.	$12\frac{1}{2}$ d.	$4\frac{1}{2}$ d.	$3\frac{3}{4}$ d.	70 » »
$\frac{9}{8}$ » Long Cloth	pr. Stück à 36 Yds.	36 sh.	13 sh.	10 sh. 6 d.	71 » »
$\frac{3}{4}$ » Hosenzeuge (Cords).	pr. Yard.	16 d.	7 d.	$5\frac{1}{2}$ d.	66 » »
$\frac{9}{8}$ » Bandanoes (Türk. rothe)	pr. Dutzend.	30 sh.	10 sh.	7 sh. 6 d.	75 » »
$\frac{5}{8}$ » Bombazins und $\frac{5}{8}$ Merinos.	pr. Stück à 28 Yds.	30 à 45 sh.	13 à 20 sh.	10 à 15 sh.	67 » »
$\frac{6}{4}$ » Orleans	pr. Stück.	—	38 sh.	20 sh.	(47 » »)
$\frac{6}{4}$ » Figured Tibets	pr. Stück.	—	90 sh.	33 sh.	(63 » »)

Anmerkung. Bei mehreren der vorstehenden Artikel stellt sich der Unterschied der Preise in den verglichenen Jahren ziemlich gleichmässig heraus, für andere aber finden sich Abweichungen von dieser Gleichmässigkeit. Es gilt dies besonders für

Gedruckte Cattunc. Diese waren 1818 fast ausschliesslich Handdruck, dessen Lohn überdies jetzt geringer ist als damals. — Velveteens wurden 1818 nur $\frac{1}{2}$ Ell. d. h. 18 inches breit gemacht, jetzt kommen dagegen fast nur $\frac{3}{4}$ Yd. d. h. 27 inches Breite im Handel vor. Wenige noch vorhandene $\frac{1}{2}$ Ells, die man jetzt zu $7\frac{1}{2}$ d. kauft, sind vollkommen so gut wie die, welche 1818 2 sh. 1 d. kosteten. — Die jetzigen Cambrics werden aus besserem Rohmaterial und durch Maschinen-Weberei egaler angefertigt. — Bei Nankeens konnte eine so gute Qualität wie 1818 gangbar war, kaum mehr vor. Die gewöhnliche Sorte wird jetzt zu 2 d. gekauft, die Sorte, welche 1818 $12\frac{1}{2}$ d. kostete, könnte jetzt in entsprechender Qualität und Breite zu $3\frac{3}{4}$ d. in England angeschafft werden. —

Von den jetzt gangbaren Wollen-Kammgarnwaaren (worsted stuffs kannte man 1818 nur sehr wenige. Orleans, Lustres und Paramattas wurden erst 1834—36 gemacht, selbst Thibets kommen erst 1820—22 vor. Wenn 1818 von Thibets die Rede ist, so ist darunter französisches Fabrikat zu verstehen. — $\frac{5}{8}$ Bombazins und $\frac{5}{8}$ Merinos, die früher im Handel häufig vorkommen, sind jetzt gänzlich unbeachtete Artikel.

Anlage II.

Durchschnitts-Werth

in Preuss. Court. pr. Centner von 100 Zollpfund nach den Hambg. Börsenpreisen.

Bezeichnung der Artikel.	1845. Durchschnitts-Werth.		1846. Durchschnitts-Werth.		1847. Durchschnitts-Werth.		Durchschnitts-Werth in den 3 Jahren 1845—1847.		Verhältniss der Eingangsabgaben im Zollverein zum Werthe.	Verhältniss der vorgeschlagenen Eingangsabgabe zum Werthe.
	⌘	⌘	⌘	⌘	⌘	⌘	⌘	⌘		
Alaun	3	15	2	29	3	7	3	7	Procent	Procent
Arrac	6	26	8	16	8	26	8	3	41. ²	10. ³
Arrow Root.	12	—	6	3	9	5	9	3	98. ⁸	37.
Arsenic	8	28	8	24	7	4	8	9	120. ⁹	16. ⁵
Asphalt	2	1	1	18	2	6	1	28	6	6
Austern	10	7	10	—	10	5	10	4	8. ⁶	0
Baumwolle	13	5	16	18	20	13	16	22	39. ⁵	9. ⁹
Bettfedern	39	28	32	25	27	22	33	15	0	0
Bimmstein	2	1	1	28	2	8	2	2	1. ³	3
Blei	6	—	6	23	6	24	6	16	24. ²	0
Bleiweiss.	8	7	8	15	8	5	8	9	3. ⁸	0
Borsten	55	14	62	24	55	15	57	28	24. ¹	6
Branntwein, französischer	11	18	12	26	12	10	12	8	0. ⁹	0. ⁹
Braunstein	3	2	3	12	3	8	3	7	130. ⁴	24. ³
Butter.	20	6	20	25	21	23	20	28	0	0
Cassia flores	22	8	25	16	23	27	17. ⁵	0
Cassia lignea	22	16	21	26	22	2	22	5	27. ¹	12. ⁵
China-Rinde	50	10	50	10	29. ³	13. ⁵
Cigarren.	173	14	115	20	156	3	148	12	6. ⁶	4
Citronen- und Pommeranzen-Schaalen.	6	7	6	23	6	20	6	17	10. ¹	10. ¹
Cochinille	205	19	205	20	206	27	206	2	60. ⁹	30. ⁵
Cognac	12	27	14	13	16	2	14	14	0. ²	0. ²
Corinthen	10	27	11	11	10	15	10	28	55. ³	20. ⁷
Curcumae	4	20	4	2	4	11	36. ⁶	18. ³
Eisen, Roh-	3	11	1	18	1	15	1	16½	0	0
Eisen, Schmiede-	3	11	3	25	3	29	3	27	21. ⁵	0
Eisenbleche, schwarze	4	18	4	23	4	20½	38. ⁵	6. ⁴
» » verzinnete	9	9	8	24	8	15	8	26	64. ³	14. ¹
Eisenbahnschienen	3	18	3	8	2	19	3	5	45. ¹	15. ¹
									47. ⁴	10. ⁵

Bezeichnung der Artikel.	1845. Durchschnitts- Werth.		1846. Durchschnitts- Werth.		1847. Durchschnitts- Werth.		Durchschnitts- Werth in den 3 Jahren 1845—1847.		Verhältniss der Eingangsabgaben im Zollverein zum Werthe.	Verhältniss der vorgeschlagenen Eingangsabgabe zum Werthe.
	⚧	⚧l	⚧	⚧l	⚧	⚧l	⚧	⚧l		
Eisen- und Stahldraht	7	8	7	29	7	18½	52. ⁵	13. ¹
Eis. Röhren und grob. Eis. W.	3	15	4	7	4	17	4	3	24. ⁴	12. ²
Elephantenzähne	139	14	144	29	142	6½	0. ³	0. ³
Feigen	7	12	6	21	8	19	7	17	52. ⁹	26. ⁴
Fische, trockene	5	9	5	8	4	6	4	28	10. ¹	10. ¹
Gallen.	18	5	20	11	22	29	20	15	0	0
Garn, baumwollones, und Twist . . .	31	17	31	20	32	28	32	2	9. ³	3. ¹
» Lein-, Hanf-, Heden-	54	—	55	10	53	2	54	4	0. ³	0. ³
» Wollen- und Merino-	101	11	102	13	106	26	103	17	7. ⁷	5. ⁵
Glätte und Mennic.	6	24	7	3	7	1	6	29	14. ⁴	7. ²
Graphit und Bleierz	3	6	2	16	2	22	2	25	0	0
Guano.	3	2	3	6	3	8	3	5	0	0
Gummi arabic	21	1	28	29	30	5	26	22	1. ⁹	1. ³
» copal	25	—	27	2	13	27	22	—	2. ³	1. ⁵
» elastic	34	23	35	8	44	—	38	—	0. ⁴	1. ³
Gutta Percha	37	12	37	12	1. ³	1. ³
Haare, Pferde-	42	6	48	27	40	11	43	25	0	0
Hanf	10	11	11	25	11	29	11	12	1. ⁵	0
Harz und Gallipot	1	9	1	12	1	12	1	11	12. ²	0
Häute, Amerik.	16	8	15	16	14	13	15	12	37. ⁹	12. ⁶
» Ost-Ind.	16	7	16	—	15	9	15	25	37. ⁹	12. ⁶
Heringe	2	17	2	22	2	27	2	22	12. ²	6. ¹
Hirschfelle	33	10	33	3	33	6½	0	0
Hirschhörner	24	23	19	23	22	8	0	0
Holz, Blau-	1	26	1	25	2	3	1	28	8. ⁶	0
» Gelb-	2	24	2	26	2	17	2	22	6. ¹	0
» Roth-	3	2	3	18	3	25	3	15	4. ⁶	0
» Jacaranda	3	16	2	24	3	14	3	8	15. ³	15. ³
Honig	9	14	7	9	7	3	7	29	6. ²	6. ²
Hopfen	20	26	20	22	12	12	18	—	13. ⁹	2. ⁵
Hörner, Rind- und Büffel-	7	5	8	3	6	29	7	12	0	0
Indigo.	149	12	143	24	139	12	144	6	0. ⁴	0. ⁴
Ingber	7	13	8	15	10	18	8	25	73. ⁶	34
» candirt	27	10	25	—	28	29	27	3	40. ⁷	29. ⁶
Kakao	11	7	12	1	11	29	11	22	55. ⁴	25. ⁶
Kaffe	11	11	11	17	11	16	11	15	56. ⁵	26. ¹
Kali	29	27	28	2	25	10	27	23	3. ⁶	1. ⁶
Kamphor	38	10	24	24	20	21	27	28	11. ⁹	7. ¹

Bezeichnung der Artikel.	1845. Durchschnitts- Werth.		1846. Durchschnitts- Werth.		1847. Durchschnitts- Werth.		Durchschnitts- Werth in den 3 Jahren 1845—1847.		Verhältniss der Eingangsabgabe im Zollverein zum Werthe.	Verhältniss der vorgeschlagenen Eingangsabgabe zum Werthe.
	⚆	⚈	⚆	⚈	⚆	⚈	⚆	⚈		
Kanehl	107	14	93	17	79	14	93	15	6. ⁹	3. ²
Kardamom	112	6	105	2	122	29	113	13	5. ⁷	8. ³
Kastanien	5	26	5	20	6	20	6	2	66.	33.
Käse	12	10	13	28	15	2	13	23	26. ⁶	7. ³
Knochenschwärze	2	23	2	23	2	23	2	23	18. ¹	18. ¹
Korkholz	8	4	8	29	8	14	8	16	2.	0
Krapp	19	17	16	28	19	17	18	21	0. ⁹	0
» -Wurzeln			10	29	6	16	8	22 ¹ / ₂	1. ⁹	0
Kreide, ganze	—	8	—	6	—	5	—	6	0	0
» , gemahlene	—	19	—	19	—	18	—	19	0	0
Kupfer, Roh- und Schiffs-	28	25	28	27	29	8	29	—	1. ⁷	0
Kupfer- und Messing-Röhren, -Walzen, -Blech und -Draht			31	23	31	24	31	23 ¹ / ₂	—	—
Kupfererz					6	4	6	4	0	0
Lackmoos	9	2	8	13	8	11	8	19	38. ⁵	5. ⁸
Lakritzen			20	22	21	1	20	26 ¹ / ₂	16.	9. ⁶
Leder, Sohl-	31	8	29	—	28	12	29	17	20. ¹	6. ⁷
Macis	114	7	109	27	116	5	113	13	5. ⁷	8. ⁸
» -Nüsse	120	—	108	26	101	21	110	6	5. ⁹	9. ¹
Mandeln	18	20	18	3	17	20	18	4	22. ²	11. ¹
Messing, unverarbeitetes	29	4	22	—	24	19	25	8	2.	0
Metall, Muntz yellow	29	17	30	17	30	6	30	3	1. ⁶	1. ⁶
Nelken	28	18	27	12	26	1	27	10	23. ⁸	11.
Nickel und N. Speise	278	9	342	18	233	28	284	28	0. ²	0. ²
Nudeln und Macaroni	10	7	15	12	14	13	13	11	15.	7. ⁵
Nüsse, Erd-			3	—	4	4	3	17	14.	14.
» , Hassel-, Wälsch-					6	28	6	28	7. ²	7. ²
Oel, Baum-	15	1	14	6	17	29	15	13	10. ⁸	3. ²
» , Cocos-	11	1	12	16	18	29	14	5	3. ⁵	3. ⁵
» , Palm-	8	28	9	—	11	6	9	21	5. ²	5. ²
» , Sperm-					16	29	16	29	2. ⁹	2. ⁹
» , Vitriol-	3	6	3	12	3	12	3	10	40.	7. ⁵
» , Terpentin-	13	8	13	28	12	7	13	4	2. ⁵	3. ⁸
Orlean			23	20	29	28	26	24	1. ⁹	1. ⁹
Pech	2	8	2	4	2	17	2	10	7. ¹	0
Perlmutter-schaalen	6	10	7	22	9	20	7	27	6. ³	6. ³
Pfeffer	9	23	9	—	8	21	9	5	70. ⁹	32. ⁷
Pflaumen und Zwetschen	6	10	8	—	7	5	7	5	7. ³	7. ²

Bezeichnung der Artikel.	1845. Durchschnitts- Werth.		1846. Durchschnitts- Werth.		1847. Durchschnitts- Werth.		Durchschnitts- Werth in den 3 Jahren 1845—1847.		Verhältniss der Eingangsabgabe im Zollverein zum Werthe.	Verhältniss der vorgeschlagenen Eingangsabgabe zum Werthe.
	ß	Jl	ß	Jl	ß	Jl	ß	Jl		
Piment	10	5	11	28	16	5	12	13	52. ³	24. ¹
Pommeranzen, trockene			4	—	4	—	4	—	100.	50.
Poltasche	7	10	7	19	9	24	8	8	3.	0
Quecksilber	168	16	165	22	166	4	166	24	0. ³	0. ³
Quercitron	2	26	3	10	4	24	3	20	4. ⁶	0
Reis	6	15	6	12	7	12	6	23	29. ⁵	14. ⁸
Rosinen	7	9	5	12	6	14	6	12	62. ⁵	31. ²
Rum	9	12	10	—	9	4	9	15	84. ²	31. ⁶
Safflor	24	5	27	2	26	20	25	29	0. ⁶	0
Safran	1140	—	983	20	837	3	986	28	0. ⁷	1.
Sago	8	21	8	14	8	13	8	16	129. ⁴	17. ⁶
Salpeter, roher	4	20	3	28	5	11	4	20	3. ⁶	0
» , raffinirter	11	5	11	8	11	21	11	11	1. ⁵	0
Salpetersäure			7	10	7	12	7	11	45. ²	13. ⁶
Salz	—	22	—	23	—	24	—	23	Regal	63. ²
Salzsäure			1	23	2	1	1	27	70. ²	13. ¹
Sassaparilla	34	17	28	26	24	27	29	13	1. ⁷	1. ⁷
Schellack	17	25	16	17	17	22	17	11	2. ⁹	2. ⁹
Schiesspulver	21	24	19	25	21	18	21	2	9. ⁵	7. ¹
Schiffsbrod	3	16	4	8	5	15	4	13	11. ³	11. ³
Schildplatt	574	14	745	11	738	28	686	8	$\frac{7}{100}$	$\frac{7}{100}$
Schmalte und Zaffers	17	19	15	24	23	10	18	28	5. ³	2. ⁶
Schmiergel	7	1	7	17	7	1	7	6	0	0
Schwämme	48	15	73	16	65	14	62	15	0. ⁸	0. ⁸
Schwefel	2	—	2	26	2	22	2	16	0	0
Schwerspath			1	3	1	8	1	5 $\frac{1}{2}$	0	0
Seide	714	7	683	11	652	21	683	13	1. ²	0. ⁶
Seife	8	6	7	14	7	12	7	21	43. ³	13.
Sirup	4	28	5	14	5	7	5	6	76. ⁵	28. ⁸
Soda, calcin. und cristall.	2	28	3	1	3	—	3	—	33. ³	11. ¹
Spangrün			25	24	28	25	27	9 $\frac{1}{2}$	12. ²	12. ²
Spermaceti	58	1	51	—	54	20	54	17	0. ⁹	0. ⁹
Spruet, franz.	13	13	13	3	11	17	12	21	126.	23. ⁶
Stahl	9	3	8	26	8	20	8	26	17.	5. ⁶
Stearin-Lichte	36	3	37	8	34	15	35	29	11. ¹	2. ⁸
Steinkohlen	—	9	—	7	—	8	—	8	15. ⁶	0
» Cinders	—	15	—	14	—	16	—	15	8. ³	0
Stuhlrohr	6	28	6	26	7	10	7	1	7. ¹	7. ¹
Sumac	2	13	2	17	3	17	2	26	0	0

Bezeichnung der Artikel.	1845. Durchschnitts- Werth.		1846. Durchschnitts- Werth.		1847. Durchschnitts- Werth.		Durchschnitts- Werth in den 3 Jahren 1845—1847.		Verhältniss der Eingangsabgabe in Zollverein zum Werthe.	Verhältniss der vorgeschlagenen Eingangsabgabe zum Werthe.
	ß	ſ	ß	ſ	ß	ſ	ß	ſ		
Süssholz			3	29	4	—	3	29 $\frac{1}{2}$	12. ⁵	12. ⁵
Taback			16	8	16	12	16	10	33. ⁷	12. ³
Tabacksstengel	13	26	2	3	2	12	2	7 $\frac{1}{2}$	244. ⁴	88. ⁹
Talg	11	21	13	23	15	7	13	17	22. ¹	3. ⁷
Talglichte	16	29	18	3	20	27	18	20	21. ⁴	5. ⁴
Tauwerk, neues	8	12	10	5	10	8	9	18	5. ²	5. ²
Terpentin, dicker	8	21	7	19	6	17	7	19	4. ³	6. ⁵
Terra Catechu und Japan			7	28	6	26	7	12	6. ⁸	0
Thee	65	20	54	13	48	20	56	8	19. ⁵	10. ⁷
Theer	1	23	1	27	2	12	2	1	8. ²	0
» , Steinkohlen-	1	2	1	—	—	28	1	—	16. ⁷	0
Thran	8	21	8	18	8	16	8	18	5. ⁸	5. ⁸
Wachs	52	29	47	22	46	8	49	—	1.	1.
Wachslichte	58	4	62	5	62	5	60	25	6. ³	1. ⁶
Wallfischbarden	61	28	64	3	56	27	60	29	0. ⁸	0. ⁸
Wein	6	28	7	27	7	7	7	11	108. ⁶	40. ⁷
Weinstein, roh und raffinirt	15	19	14	29	17	25	16	4	1. ³	0
Zink roher	7	10	6	10	6	4	6	16	30. ⁶	0
Zinkleche	9	20	9	3	8	18	9	—	37.	11. ⁵
Zinn	29	5	30	14	30	24	30	9	1. ⁷	0
Zucker, roher	8	24	8	1	8	17	8	14	94. ⁵	35. ⁴
» , raffinirt	11	14	10	17	10	19	10	27	91. ⁷	45. ⁹

Die in vorstehender Tabelle übersichtlich zusammengestellten Durchschnitts-Werthe einiger mehr oder minder bedeutender ausländischer Handelsartikel sind auf folgende Weise ermittelt worden. In Hamburg beträgt bekanntlich der Eingangszoll von allen ankommenden Waaren, mit Ausnahme der ausdrücklich zollfreien Artikel und der gleichfalls zollfreien sogenannten Transitogüter (Speditionsgüter etc.), nur ein halbes Procent vom Werthe nach den laufenden Börsenpreisen. Diese Abgabe wird nach einer von dem Waaren-Empfänger auf Bürgereid abgegebenen Werth-Declaration entrichtet. Die richtige Declaration wird dadurch gesichert, dass dieselbe von Sachverständigen revidirt wird und die laufenden Börsenpreise für die meisten Artikel hinlänglich bekannt sind; auch würde bei der Geringfügigkeit des Zolles an sich eine zu geringe Werth-Declaration einen verhältnissmässig ganz unbedeutlichen Vortheil gewähren. Da nun bei dem lebhaften und ausgedehnten Handel Hamburgs die Verzollung der wichtigeren Artikel zu allen Zeiten des Jahres und für die verschiedensten Gattungen jeder Waare stattfindet, so ist es einleuchtend, dass wenn am Schlusse eines Jahres sämtliche im Laufe desselben vorgekommenen Werth-Declarationen für die Verzollung desselben Artikels zusammengezogen und daraus der Durchschnitt genommen wird, dieses Ergebniss den effectiven Durchschnittswerth einer Waare nachweist, — eine Nachweisung wie sie in ähnlicher Weise auf keinem anderen Zollamte oder statistischen Bureau geliefert werden kann. — (Bei einigen Artikeln, z. B. Twist, welche zollfrei sind, ist die Werth-Declaration, unabhängig von dem Zweck der Verzollung, zu handelsstatistischem Behufe in gleicher Weise wie bei den übrigen gemacht worden.) — Bei der ausserordentlichen Wichtigkeit, welche die Ermittlung richtiger Durchschnittswerthe sowohl für die Feststellung eines systematischen Zolltarifs als auch noch besonders für die Handelsstatistik hat, und bei den auffallenden Unrichtigkeiten, die in dieser Beziehung auch in officiellen Documenten vorzukommen pflegen, schien es von Interesse, die vorstehende ausführliche Tabelle mitzutheilen.

Inhalts-Nachweis.

	Seite
Vorwort	III
Einleitung	1
Leitende Grundsätze	4
Allgemeine Motivirung der wichtigeren Tarif-Positionen.	
Eingangsabgaben:	
1. Verzehrungsgegenstände bei denen eine Mitbewerbung inländischer und ausländischer Erzeugnisse stattfindet	5
Getraide. — Schlachtvieh. — Butter. — Käse. — Wein. — Bier. — Branntwein. — Taback.	
2. Ausländische Verzehrungsgegenstände, bei denen eine inländische Mitbe- werbunng nicht oder nur in geringem Maasse stattfindet	9
Kaffe. — Zucker. — Cacao. — Thee. — Reis. — Sago. — Ge- würze. — Südfrüchte.	
3. Fabrikmaterialien und Halbfabrikate	15
Eisen. — Soda. — Gespinnste.	
4. Manufacturwaaren und sonstige Fabrikate	27
Baumwollenwaaren. — Wollenwaaren. — Seidenwaaren.	
Ausgangsabgaben	35
Durchgangsabgaben	38
Differentialzölle	39

Entwurf zu einem Zolltarif für das vereinte Deutschland.

Erste Abtheilung. Gegenstände, welche keiner Eingangsabgabe unterworfen sind 41

Zweite Abtheilung. Gegenstände, welche einer Eingangsabgabe unterworfen sind 47

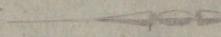
Dritte Abtheilung. Ausgangsabgaben 66

Vierte Abtheilung. Durchgangsabgaben 67

Specielle Motive und Belege zu einzelnen Tarif-Positionen 68

Anlage I. Vergleichende Uebersicht der Preise einiger wichtiger Handelsartikel in den Jahren 1818, 1834 und 1848 88

Anlage II. Uebersicht der hamburger Durchschnittspreise einiger Handelsartikel in den Jahren 1845—1847 90



[Faint, mirrored bleed-through text from the reverse side of the page, including words like 'Zolltarif', 'Eingangsabgaben', and 'Ausgangsabgaben']